Schaeffers Neugestaltung von Recht und Wirtschaft

Heft — Fest kartoniert M

1 **Das Reich im Nationalsozialistischen Weltbild.** 6. Aufl. 1943 2,50
2 **Das Recht im Nationalsozialistischen Weltbild.** Grundzüge des Deutschen Rechts. 4. Auflage. In Vorbereitung.
4[1] **Grundzüge der Nationalsozialistischen Rechtslehre.** 3. Auflage. Erscheint Frühjahr 1943.
4[4] **Das neue Eherecht für Großdeutschland.** 3. Aufl. 1943 2,15
5[1] **Erb- u. Rassenlehre.** In Vorbereitung.
5[2] **Rassen- und Erbpflege in der Gesetzgebung des Reiches.** 3. Aufl. 1942 . 2,50
8[1] **Strafrecht.**
Allgemeiner Teil. 9. Aufl. 1943 . 2,70
8[2] **Besonderer Teil.** 8. Aufl. 1942 . 3,40
8[3] **Wehrmachtstrafrecht.** Erscheint Frühjahr 1943.
10 **Jugendrecht.** In Vorbereitung.
11 **Grundriß der Deutschen Wohlfahrtspflege.** 2. Aufl. 1943 ..... etwa 3,00
12[1] **Wettbewerbsrecht und neues Warenzeichenrecht.** 1. Aufl. 1937 1,50
12[2] **Neues Patentrecht u. neues Gebrauchsmusterrecht.** Nebst Grundzügen des Urheberrechts. 1. Aufl. 1938. Mit Einl. 1,80
13[1] **Neues Staatsrecht I.** Der Neue Staatsaufbau. 17. Aufl. 1943 3,00
13[2] **Neues Staatsrecht II.** Die Errichtung des Großdeutschen Reiches. 18. Aufl. 1943 2,40
13[3] **Deutsche Verfassungsgeschichte.** Vom Germanischen Volksstaat bis zum Großdeutschen Reich. 4. Aufl. 1943 . 3,50
13[4] **Der Staatsaufbau des Deutschen Reichs.** In systemat. Darstellung. 1. Aufl. 1943
14[1] **Verwaltungsrecht.** 7. Aufl. 1943 . . 2,60
14[2] **Neues Gemeinderecht.** Mit einer Darstellung der Gemeindeverbände. 8. Aufl. 1942 2,40
14[3] **Steuerrecht.** 5. Aufl. 1942. 3,00
14[4] **Reichspolizeirecht.** 4. Aufl. 1943 . . 2,80
14[5] **Neues Beamtenrecht für Großdeutschland.** 6. Aufl. 1942. 2,40
14[6] **Öffentliches Haushaltsrecht in Reich, Ländern und Gemeinden.** 3. Aufl. 1943 2,80
14[7] **Gewerberecht.** Erscheint Frühjahr 1943.
15[1] **Einführung in die Allgemeine Volkswirtschaftslehre.** In Vorbereitung
15[2] **Geschichte der Volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen.** In Vorbereitung.
15[3] **Grundzüge der neuen Deutschen Wirtschaftsordnung.** 2. Aufl. 1941 ... 3,25
16[1] **Preisrecht und Preisordnung.** 1. Aufl. 1942 4,00
18[1] **Betriebswirtschaftslehre.** In Vorbereitung.
18[2] **Einführung in die Buchhaltung.** Erscheint Frühjahr 1943.
18[3] **Grundriß der Buchhaltungslehre.** 3. Aufl. 1941 2,10
18[4] **Bilanzrecht.** In Vorbereitung.
18[5] **Grundriß der Kostenrechnung.** In Vorbereitung.
19[1] **Arbeitsrecht I.** Grundlagen u. Wesen des Arbeitsrechts. 3. Aufl. 1942 . . 1,50
19[2] **Arbeitsrecht II.** Die gesetzliche Regelung des Arbeitsrechts. 9. Aufl. 1943 3,60
28[1] **Raumbild der Wirtschaft.** 1. Teil: Deutsches Reich. 3. Aufl. 1942 . . . 1,80
28[2] **Raumbild der Wirtschaft.** 2. Teil: Europa. 1. Aufl. 1943 2,80
32[1] **Geschichte des Deutschen Bauernrechts und des Deutschen Bauerntums.** 3. Aufl. 1942 1,50
32[2] **Deutsches Bauernrecht.** 4. Aufl. 1942 2,80
32[3] **Agrarpolitik.** 1. Aufl. 1942 . . . 2,40
35 **Aufgabe u. Aufbau des Reichsarbeitsdienstes.** 3. Aufl. 1942. 1,00
40[1] **Die Reichsverteidigung (Wehrrecht).** 2. Auflage. Erscheint Frühjahr 1943.
40[2] **Strafverfahrensrecht seit Kriegsbeginn.** (Siehe jetzt „Schaeffers Grundriß" Band 10).

* **Die neuesten Kriegsverordnungen werden, wie bisher, laufend in Nachträgen behandelt und den Schaefferbänden, soweit möglich, ohne Preiserhöhung beigegeben.**

Neugestaltung von Recht und Wirtschaft

Herausgegeben von C. Schaeffer, Oberlandesgerichtsrat a. D.

Heft 1

Das Reich im Nationalsozialistischen Weltbild

Von

Hermann Messerschmidt
Gauamtsleiter, Regierungsrat
Lehrbeauftragter für staatspolitische Erziehung
an der Universität Göttingen
Mitglied der Akademie für Deutsches Recht

6. neu bearbeitete Auflage



Leipzig 1943

Verlag W. Kohlhammer · Abteilung Schaeffer

Mitarbeiter
der Schaefferschen Sammlungen

Dr. K. Bechert, Amtsgerichtsrat in Rosenheim, Lehrbeauftragter an der Universität München (Gr. 23^1, 23^2, N. 4^1, 4^4).

Dr. F. Cornelius, Frankfurt (Main) (A. 2, 10).

Dr. W. Eckhardt, Oberregierungsrat im Reichsfinanzministerium, Berlin (Gr. 18, N. 13^2, 14^5, A. 2, 5).

Dipl.-Kfm. F. W. Elfert, Oberregierungsrat beim Rechnungshof des Deutschen Reichs, Potsdam (N. 16^1).

Dr. E. Fuhr, Regierungsrat, Alsfeld (Hessen) (N. 14^7).

Dr. H. Göttel, Oberregierungsrat, Vorsteher des Finanzamts München-Nord (N. 14^3).

Dr. H.-E. von Hausen, Oberverwaltungsgerichtsrat, Berlin (N. 11).

Dr. G. Hecht, Rechtsanwalt, Berlin (N. 12^1).

Dr. jur. habil. W. Herschel, Professor am Staatl. Berufspädagogischen Institut, Frankfurt (Main) (N. 19^2, R. 9).

Dr. B. Heusinger, Oberlandesgerichtspräsident, Braunschweig (R. 6).

Dr. Dr. A. Hillebrecht, Ministerialrat beim Rechnungshof des Deutschen Reichs, Potsdam (N. 15^1, 15^2).

Dr. O. L. von Hinüber, Oberlandesgerichtsrat, Celle (Gr. 7^1, 7^3. 10, N. 8^1, 8^2, R. 8).

Dr. J. Kölble, Regierungsrat, Berlin (N. 15^3)

Dr. J. von Leers, o. ö. Professor an der Universität Jena (N. 32^1).

Dr. H. Lotz, Landrat, Gießen (Lahn) (N. 14^7).

Dr. F. Lüdtke, Oranienburg b. Berlin (A. 3).

Dr. H. Martinstetter, Oberregierungsrat im Reichsfinanzministerium, Berlin (Gr. 15).

Dr. H. Merkel, Präsident der Studiengesellschaft für Deutsche Wirtschaftsordnung, Berlin (N. 32^2, 32^3).

H. Messerschmidt, Regierungsrat, Lehrbeauftragter für staatspolitische Erziehung an der Universität Göttingen, Mitglied der Akademie für Deutsches Recht, Kiel (N. 1).

Dr. H. Müller, Staatsminister a. D., Präsident des Rechnungshofs des Deutschen Reichs, Mitglied der Akademie für Deutsches Recht, Potsdam (Gr. 18, N. 14^5, 14^6).

Dr. K. Nebinger, Oberverwaltungsgerichtsrat, Stuttgart (N. 14^4).

Dr. A. Oehler, Oberbürgermeister a. D. Professor, Düsseldorf (Gr. 27).

Dr. F. Reuter, Ministerialrat beim Rechnungshof des Deutschen Reichs, Potsdam (N. 14^5, 14^6).

Dipl.-Kfm. Dr. F. Riepl, Regierungsrat im Reichsfinanzministerium, Berlin (N. 18^1)

Dr. H. von Rosen-von Hoewel, Oberregierungsrat im Reichsministerium des Innern, Berlin (N. 13^3, 13^4, 14^1, 14^2, 40^1).

Dr. H. Rößler, Referent im Hauptamt für Volkswohlfahrt, NSDAP. Reichsleitung, Berlin (N. 11).

Dr. W. Scheibe, Oberstfeldmeister, Berlin (N. 35, A. 12).

Dr. K. Schiedermair, Oberregierungsrat im Reichsministerium des Innern, Berlin (N. 5^2, 13^1, 13^3).

Dr. O. Schlier, Oberregierungsrat im Statistischen Reichsamt, Berlin (N. 28^1, 28^2).

Dr. jur. habil. H. Schneider, Dozent für Öffentliches Recht an der Wirtschafts-Hochschule, Berlin (R. 10).

Dr. F. Stieve, Berlin (A. 6).

Dr. W. Stuckart, Staatssekretär im Reichsministerium des Innern, Berlin, Mitglied der Akademie für Deutsches Recht (N. 5^2, 13^1, 13^2, 13^4, 14^1, 14^2, 40^1).

Dr. W. Tegtmeyer, Reichsstellenleiter, München (Gr. 10, N. 8^1, 8^2, 19^1).

Dr. J. Wiefels, Oberlandesgerichtsrat, Düsseldorf (Gr. 1, 2^1, 2^2, 3, 4, 5, 6^1, 6^2, 6^3, 7^2, 7^3, 9, 21, 26, N. 4^4, 12^3, R. 1, 2, 3, 4).

Dr. O. Wöhrmann, Oberlandes- und Erbhofgerichtsrat, Celle (N. 32^2, R. 5).

Dipl.-Kfm. Dr. G. Zinndorf, Beratender Betriebswirt und Bücherrevisor, Offenbach (Main) (N. 18^3).

Die Übersichten der vier Schaefferschen Sammlungen siehe Umschlagseite 3 bis 4.

Neugestaltung
von Recht und Wirtschaft

Herausgegeben von C. Schaeffer, Oberlandesgerichtsrat a. D.
Mitglied der Akademie für Deutsches Recht

1. Heft

Das Reich
im Nationalsozialistischen Weltbild

Von

Hermann Messerschmidt

Gauamtsleiter, Regierungsrat
Lehrbeauftragter für staatspolitische Erziehung
an der Universität Göttingen
Mitglied der Akademie für Deutsches Recht

6. neu bearbeitete Auflage



Leipzig 1943

Verlag W. Kohlhammer · Abteilung Schaeffer

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Fünfter Abschnitt: Der Aufbau des Reiches.

Erster Abschnitt.

Geschichtliche Entwicklung.

Dem Deutschen Reich hat Adolf Hitler einen neuen Inhalt und **eine Gestalt gegeben:** Er hat **das von der völkischen nationalsozialistischen Idee getragene Reich geschaffen** und ihm eine Aufgabe von überragender Größe zugewiesen. Will man die Bedeutung dieser Tat voll erkennen, so muß man sich zunächst die Entwicklung des deutschen Staatsgedankens, insbesondere die wechselnde Auffassung von dem Verhältnis des Volkes zum Staat, vergegenwärtigen.

I. Volk und Staat.

A. Die germanische Auffassung.

Das deutsche Volk, das erstmalig im alten Deutschen Reich (vgl. unten S. 8) als staatliche Einheit hervortritt, hat sich aus germanischen Volksstämmen gebildet. **Im Mittelpunkt der germanischen Welt steht** nicht der Staat, sondern **das Volk.** Schicksal, Art und Abkunft des Menschen bestimmen dessen Gemeinschaftsstellung und führen zum engen Zusammenschluß von Familie und Sippe und zu der großen Ehrung, die die Frau genießt.

Der Begriff „Staat" ist dem germanischen Denken fremd. Es fehlt die Abhängigkeit des Volksgenossen von einer staatlichen Organisation und die Möglichkeit, das Volk in eine gleichmäßige Untertanenmasse aufzulösen. Erst als es notwendig wird, das Volksgebiet fest abzugrenzen, tritt der „Staat" allmählich in die Erscheinung. Er bleibt aber ein Hilfsmittel und wird nicht zum Selbstzweck.

I. **Ausgangspunkt des germanischen Denkens ist das Recht,** d. h. die im Volke lebende Weltanschauung.

1. **Das Recht** kann, da es im Volke lebt, **nicht „gesetzt"** (= geschaffen), **sondern** nur **„gefunden"** werden. Die Rechtsfindung schließt ihrem Wesen nach jede Willkür aus und beruht auf dem Gewissen.

   Der Germane kennt daher einen besonderen Gott des Rechts, Forseti, dessen Sitz Helgoland, das „heilige Land" ist. Gerichtliche und religiöse Handlungen werden oft am gleichen Ort vorgenommen. Recht und Sitte sind dementsprechend eins.

2. **Die großen Grundzüge des Rechts** sind **das Wesentliche,** weil das Recht durch ein Sichvertiefen in die Dinge des Lebens

und durch die Betrachtung der Verbindung zwischen **dem Göttlichen** und dem Geschehen auf der Erde gefunden wird. **Das Gefühl für Ganzheit ist vorherrschend** und verhindert ein Zerpflücken des Rechts in kleine und kleinste Bestandteile.

So erwirbt z. B., wer ein Landgebiet zum Lehen erhält, mit der öffentlich-rechtlichen Herrschaftsbefugnis gleichzeitig auch das privatrechtliche Nutzungsrecht, die Gewere.

3. **Das Lebendige** steht im **Mittelpunkt des Rechtsdenkens.**

   So taucht z. B. im germanischen Recht niemals die abstrakte Rechtsperson auf.

4. **Die Hervorkehrung ethischer Begriffe,** die der Wesensart der nordischen Rasse entspricht, **kennzeichnet** auch **das Recht.** Ehre und Treue sind nicht nur Grundsatz, sondern auch Rechtsnorm.

   a) **Ehre** bedeutet die unverletzte Erhaltung der Eigenart durch Wahrung des äußeren Ansehens.

   b) **Freiheit** bedeutet die selbständige Verwaltung eines fest umrissenen Pflichtenkreises.

   c) **Wahrhaftigkeit** bedeutet die Übereinstimmung des äußeren Verhaltens mit dem inneren Wollen und Denken.

   d) **Treue** bedeutet freiwillige Gefolgschaft und freiwillige Einhaltung des gegebenen Wortes.

5. **Grund und Boden** sind **keine Ware.** Das Odalsrecht, das Recht vom Erbgut, vom Sippenhof, bürgt für die Erhaltung des Bodens für das Volksganze.

II. **Die germanischen Stämme** sind **vom Bewußtsein gleichen Blutes erfüllt.** Das rassengesetzliche Denken bestimmt die gesamte germanische Gedankenwelt.

1. **Der Auslesegedanke** zeigt sich in der **Forderung** der Ebenbürtigkeit, **der gleichen Art.** Dem Unebenbürtigen darf man den Kampf verweigern; Frauenvormund kann nur ein Ebenbürtiger **sein.**

2. **Das Strafrecht** verlangt nicht nur Befriedigung, sondern auch biologische **Ausmerzung erblich Untauglicher.**

3. **Eine eigentliche Rassenfrage** ist **zunächst unbekannt,** da fremdrassige Elemente fehlen. Sobald jedoch das **Judentum** in der deutschen Geschichte auftaucht, wird es **als Fremdkörper behandelt,** und zwar rassisch wie auch religiös.

   Die Ehe mit Juden ist — vielfach bei Todesstrafe — verboten, oft schon der Geschlechtsverkehr (z. B. im Schwabenspiegel). Juden haben kein Waffenrecht, dürfen keine Schöffen sein usw.

B. Der römische Staatsbegriff.

Das Staats- und Rechtsdenken der Römer, deren Weltreich im ersten Jahrhundert unserer Zeitrechnung den Gipfel seiner Macht erreichte, hat die Entwicklung des alten Deutschen Reiches und des deutschen Rechts entscheidend beeinflußt. **Im Vordergrund des römischen Denkens steht** von vornherein **der Staat;** von **ihm** und nicht vom Volke leitet sich alle Macht her.

Die römische Geschichte beginnt „ab urbe condita", von der Gründung Roms an. Seit Beginn der römischen Geschichte werden bewußt territoriale Grenzen gezogen, so daß der Staat sofort als klarer Begriff in Erscheinung tritt.

I. **Ausgangspunkt des Rechts** ist nicht die Anschauung des Volkes, sondern **der Wille des Staates,** der das Recht „setzt".

1. **Das frührömische Recht stimmt** als **Recht eines rassereinen Volkes** zunächst **mit der Lebensanschauung des Volkes überein.** Der vom Volke geschaffene Staat gibt Gesetze, die auch dem Willen des Volkes entsprechen.

   Da jedoch der **Staat** nicht als Mittel zum Zweck aufgefaßt wird, sondern als **lebendige Verkörperung des Volkes** und daher aus sich selbst heraus Recht schöpfen kann, versteht man unter „Recht" nur die Ordnung, die der Staat schafft; eine besondere Gottheit des Rechts ist in Rom unbekannt.

2. **Mit der Zusammenfassung der verschiedensten Völker im** Römischen Reich, vor allem durch die Verleihung des Bürgerrechts an alle Reichsangehörigen, **geht** der **Zusammenhang zwischen der Anschauung des Volkes und dem** vom Staate gesetzten **Recht verloren.** Das Recht, d. h. die vom Staate eingeführte Lebens- und Wirtschaftsordnung, und die Sitte, d. h. die natürliche Lebensordnung des Volkes, werden verschiedene, voneinander getrennte Begriffe. Vgl. auch unten S. 40f.

   a) **Das Recht wird,** weil es nicht mehr aus dem Volksleben schöpft, **rational und wirtschaftlich bedingt.** Es dient nur noch einem wirtschaftlichen Zweck und berücksichtigt keine ethischen Werte mehr.

   b) **Die Rechtsanwendung** wird ihrem Wesen nach **juristische Konstruktion.** Es kommt auf die elegante Formel, nicht auf das Gerechtigkeitsgefühl an.

II. **Der Begriff der Rasse** hat **nur in der frühen römischen Geschichte** eine **Bedeutung.**

1. **Der Ebenburtsgedanke,** der im alten römischen Recht ähnlich wie im germanischen Recht vorhanden ist, wird **im Laufe der Zeit** zu einer **rein standesmäßigen Einteilung** (Gegensatz zwischen Patriziern und Plebejern) und schließlich zu einem Gegensatz zwischen Elite und Masse schlechthin.

2. **Die Masse vermischt sich rassisch sehr schnell.** Das Bestreben des römischen Kaiserreiches geht nur noch **dahin,** eine regierungsfähige Oberschicht zu erhalten.

Zur Erneuerung des Senats werden unter Vespasian angesehene Familien aus Gallien, Spanien und Afrika herangezogen. Dieser „Universalitätsgedanke“ hat dann die Bevölkerung des Römischen Reiches in einen einzigen großen Rassebrei verwandelt und schließlich den Untergang des Imperiums vollendet.

C. Der Staatsbegriff des alten Deutschen Reiches.

Das von Heinrich I. (919—936) gegründete alte Deutsche Reich gelangt auf Grund einer universalen Staatsidee, die das Reich als die ordnende Macht im Abendland auffaßt, zu Macht und Größe. Die Reichsgewalt verfällt aber nach dem Ende der Staufer (1250) und sinkt nach dem Westfälischen Frieden (1648) zur Bedeutungslosigkeit herab. Der Reichsbegriff findet, wie schon der im Spätmittelalter aufkommende Name **„Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation“** zeigt, seine **Grundlage** immer mehr **im römischen Recht und in der christlichen Lehre** katholischer Prägung.

I. **Dem Volksrecht tritt** ein staatlich **gesetztes Recht gegenüber.**

1. **Die religiöse Auffassung vom Recht,** die eine staatliche Rechtsetzung ausschließt, **erhält sich** auch nach der Christianisierung **noch eine Zeitlang.** Später dringen aber durch den Klerus, der nach römischem Recht lebt, römischer Geist und römisches Universaldenken immer mehr in die deutsche Gemeinschaftsordnung ein.

2. **Der konstruktive Geist des römischen Rechts** blendet und **findet** daher leicht **Eingang.**

   a) **Das Römische Recht** hat sich inzwischen vollkommen von seiner Verbindung mit dem lebensgesetzlichen Denken gelöst. Es ist, da es im römischen Imperium für viele Völker Gültigkeit beansprucht und sich dabei vor allem auch der asiatische Einfluß geltend macht, **ein lebensfremdes Recht geworden,** das **rein verstandesmäßig aufgebaut** ist. Ein solches abstraktes Recht kann, da es nicht an ein bestimmtes Volk gebunden ist, eine größere werbende Kraft entfalten als ein völkisches Recht, das nur in dem Volk angewandt werden kann, für das es bestimmt ist. Daher vermag das spätrömische Rechtsdenken auch auf deutschem Boden Fuß zu fassen und Teile des im Volke verwurzelten deutschen Rechts zu verdrängen.

   b) **Der Staat,** den man als eine vom Volksleben losgelöste (abstrakte) Rechtspersönlichkeit auffaßt, **steht** jetzt **über dem Gesetz.** Eine zweckbestimmte Ordnung beherrscht das politische Leben und läßt den völkischen Ursprung des Rechts hinter einem rationalistischen Denken zurücktreten. Das deutsche Rechtsdenken lebt jedoch in zahlreichen Vorschriften, insbesondere aber auch im Bauernbrauchtum weiter.

3. **In der Neuzeit** geht der **Kampf** um die Vorherrschaft **zwischen römischem und deutschem Recht** in Deutschland hin und her.

   Im 17. Jahrhundert schreibt **Conring** sein Werk über den Ursprung des deutschen Rechts. Im 18. Jahrhundert schafft Preußen ein **Allgemeines Landrecht;** in Halle lehrt **Thomasius** das Sachsenspiegelrecht. Die von **Savigny** gegründete historische Rechtsschule lehrt dann endlich daß das Recht nicht durch Gesetze geschaffen wird, sondern eine Schöpfung des innersten Wesens der Nation ist.

4. **Die Gesetze des zweiten Reiches,** insbesondere das Bürgerliche Gesetzbuch, bilden schließlich ein **Kompromiß zwischen deutsch-rechtlichen Gedanken und römisch-rechtlichem Geist.**

II. **Die Einheit des Volkes,** die auf der Gliederung in Stämme, Hundertschaften und Sippen beruhte, **löst sich auf.**

1. **Die** im fränkischen Reich noch vorhandene **Anschauung, daß gemeinsame Abstammung** auch eine **rechtliche Gemeinschaft** bilde, wird **zurückgedrängt.**

   Geschichtlich ist diese Entwicklung so zu erklären, daß **Karl der Große,** der im Reiche der Franken alle germanischen Stämme (mit Ausnahme der Skandinavier und Angelsachsen) vereinigte, sich zu diesem Zweck mit der katholischen Kirche verband, seit der Kaiserkrönung im Jahre 800 als **Nachfolger der weströmischen Kaiser** auftrat und seine Kriege zur Verbreitung der „religio christiana“ als **Schutzherr der Kirche** führte. Nach den Reichsteilungen durch die Verträge von Verdun (843) und Mersen (870) und der Gründung des „Deutschen Reiches“ durch Heinrich I. (919—936) ging das römische Kaisertum auf Deutschland über. Das **deutsche Reich erhielt** damit **die gleiche Aufgabe,** die ehemals Karl der Große gehabt hatte, nämlich **vor allem Schutzherr der römischen Kirche zu sein,** während Schutzherr der byzantinischen Kirche der oströmische Kaiser war.

2. **Das Heilige Römische Reich deutscher Nation** war seiner Idee nach kein Nationalstaat, sondern **ein Universalreich.**

   a) **Die territorialen Grenzen stimmten nicht mit** den **völkischen Grenzen überein.** So umfaßte das Reich große Teile von Frankreich, während außerhalb des Reiches, z. B. in Westungarn und im deutschen Osten, zahlreiche Deutsche wohnten.

   b) **Die theoretische Vorherrschaft** des „römischen Kaisers“ **umfaßte das ganze Abendland.** Es gab nur „einen“ Kaiser, dagegen in Frankreich, England, Polen, Schweden usw. nur „Könige“.

3. **In der Neuzeit tritt das Volk zunächst völlig** hinter den Gegensätzen Staat — Kirche und Zentralgewalt — Territorialgewalt zurück und spielt in der praktischen Politik überhaupt keine Rolle mehr. **Erst im 19. Jahrhundert** zeigt sich ein **Wiedererstarken des Volks- und Lebensgefühls,** das in Deutschland seinen Ausdruck in den Befreiungskriegen und in der Gründung des Zweiten Reiches findet.

D. Neuzeitliche Irrwege.

In der Neuzeit wird der **nationale Gedanke** durch die Geistesströmungen des Humanismus, des Liberalismus und des Marxismus **bekämpft.**

I. **Der Humanismus,** dessen erste Vertreter in Deutschland den nationalen Gedanken betonten (z. B. Hutten, Wimpfeling), pflegte später den **Gedanken des Weltbürgertums.** Er verlangte „Menschlichkeit" (Humanität) ohne Rücksicht auf die nationale Abstammung.

II. **Der** aus der Aufklärungsphilosophie des 18. Jahrhunderts und der französischen Revolution von 1789 erwachsene **Liberalismus** forderte für den Einzelmenschen eine **möglichst große private Freiheitssphäre,** die von der natürlichen Bindung an die Volksgemeinschaft befreit sein sollte. Er entwickelte die Lehre von den „angeborenen Menschenrechten", die als sog. Freiheits- oder Grundrechte in den Verfassungen der liberalen Staaten garantiert wurden.

III. **Der Marxismus** baute auf der Grundlage des Liberalismus auf. Er **verlegte das Schwergewicht** vom Staat, den er nur als notwendiges Übel anerkannte, **auf die Gesellschaft,** in der die besitzlose Klasse des internationalen Proletariats herrschen sollte.

E. Der Weg zur nationalen Wiedergeburt.

Als **Wegbereiter** zur nationalen Wiedergeburt durch den Nationalsozialismus sind namentlich zu nennen das **Wiedererstarken des Volks- und Lebensgefühls,** die **Vererbungslehre** und der **Antisemitismus.**

1. Das Wiedererstarken des Volks- und Lebensgefühls.

I. **Zur Wiedergeburt des nationalen Gedankens** in Deutschland **hat,** nachdem schon die Reformation eine Befreiung des Menschen auf dem kirchlichen Gebiet gebracht hatte, die **Geistesrichtung der Romantik wesentlich beigetragen.**

1. **Die Romantik erkannte** die **Wirksamkeit des „Volksgeistes",** der sich bei den verschiedenen Völkern **in den voneinander verschiedenen Volkskulturen** ausprägt. Als Grundlage der Volkskulturen betrachtete die Romantik die Gleichheit der Sprache, die die Menschen unabhängig von Kirche und Glauben zu „Völkern" verbinde.

   Auf dieser kulturellen Fassung des Volksbegriffes als Sprachgemeinschaft beruht der nationale Gedanke des 19. Jahrhunderts.

2. **Wegbereiter des nationalen Gedankens** waren namentlich:

   a) **Fichte** (1762—1814). Er verficht den Gedanken, daß der Staat nicht Selbstzweck, sondern Mittel im Dienste der Nation sei. Politisch hervorgetreten ist er vor allen Dingen durch seine „Reden an die Deutsche Nation", gehalten als Vorlesung an der Berliner Universität (1808); sonstige Werke: „Grundlage des Naturrechts nach Prinzipien der Wissenschaftslehre" (1798), „Staatslehre" (1813).

   b) **Schelling** (1775—1854). Er fördert durch seine Forschungen über die Geschichte des Mythos bei den Völkern die völkische Idee

   Hauptwerke: „Naturphilosophie" (1799), „System des transzendentalen Idealismus" (1800).

   c) **Friedrich Karl von Savigny** (1779—1861). Er sieht im Staat die „leibliche Gestalt der geistigen Volksgemeinschaft", lehnt somit den abstrakten Staat ab und sieht im Volke die geistige Einheit, zu der die Generationen durch den Volksgeist zusammengeschlossen sind. Sein bekanntestes Werk ist die Schrift „Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft" (1815).

II. **Überragende Bedeutung für die Staatslehre** des 19. Jahrhunderts hat der Philosoph **Georg Friedrich Hegel** (1770—1831).

1. **Im Mittelpunkt der Lehre Hegels** steht **der Staat,** aber nicht als Selbstzweck, sondern **als Verkörperung des Begriffes „Volk".** Die Volkskultur, die nach Hegels Auffassung zu den natürlichen Gegebenheiten gehört, bedarf zum Lebendigwerden eines sichtbaren Organismus, und dieser Organismus ist eben der Staat. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit des Bestehens des Staates.

   Diese Auffassung Hegels bedeutete einen wesentlichen Fortschritt: Während noch die Aufklärung den Staat als bloße Vertragsgemeinschaft der Individuen ansah, während Kant den Staat nur als ein Rechtsinstitut zum Schutze der Einzelnen auffaßte (Nachtwächterstaat), betrachtete Hegel den Staat als Organismus. Eine „Vertragsgemeinschaft" ist nicht nur als Zusammenschluß eines Volkes möglich, sondern auch in anderen Formen, z. B. als Zusammenschluß einzelner Klassen oder als Vereinigung zu religiösen Gemeinschaften. Ist der Staat jedoch Organismus, dann ist die Form des Staates die absolut notwendige, da ein Organismus die Rechtfertigung seines Bestehens in sich selbst trägt.

2. **Hegel kennt drei Stufen des Staatsaufbaues:** Als unterste Stufe die **Familie** (Sphäre des einzelnen), als zweite Stufe die **„bürgerliche Gesellschaft"** (Sphäre der Allgemeinheit) und als oberste Stufe den **Staat** selbst (das Volk in seiner Totalität).

   Dabei faßt Hegel die beiden ersten Stufen nicht als Bausteine auf, aus denen sich der Staat zusammensetzt, sondern — seinem organischen Staatsdenken entsprechend — als Keimzellen, in denen die Gesinnung erzeugt wird, die der Staat zu seiner Erhaltung benötigt.

3. **Hegel lehnt** den **Parlamentarismus ab.** Da der Staat die Totalität des Volkes verkörpert und der Staat als Volkstotalität nicht von dem Willen der Vertreter einzelner Volksgruppen abhängig sein kann, so muß der Wille des Staates als Person gefaßt werden. So **kommt** Hegel **zum monarchischen Prinzip.** Ein Parlament stärkt nach seiner Auffassung niemals die Macht des Staates, sondern zersplittert sie. Je mehr Macht ein Parlament hat, desto schwächer ist der Staat und desto mehr ist sein Bestand und damit das Wohl des Volkes gefährdet.

Wohl kennt auch Hegel ein „Parlament", meint damit aber keine Vertretung von Volksteilen, sondern eine Stütze der Macht des Herrschers. Der Wille des Staates kann bei ihm immer nur als Einzelperson gedacht werden, die unabhängig ist von Parteien und Interessentengruppen.

4. **Die objektive Rechtfertigung für** das **Machtstreben des Staates** findet Hegel im **„Weltgeist"**: Durch die physischen und geistigen Höchstleistungen, die der Kampf zwischen den Völkern auslöst, wird der Weltgeist verwirklicht; die jeweils „mächtigste" Nation hat das Recht des Weltgeistes.

Während Hegel anfangs die Auffassung vertrat, daß ein ewiges Werden und Vergehen der Völker stattfinde, gelangte er später zu der Überzeugung, daß die germanische Welt Ewigkeitswert besitze. Es würden in der germanischen Welt wohl Völker hervor- und zurücktreten, im ganzen jedoch würde sich die germanische Kultur nur noch verfeinern, aber niemals untergehen.

Die Hegelschen Gedanken lassen sich nicht auf die Jetztzeit übertragen. **Für den Kampf der Anschauungen im 19. Jahrhundert** ist die **Bedeutung Hegels** aber **nicht hoch genug einzuschätzen.** In ein schiefes Licht ist die Hegelsche Philosophie dadurch gekommen, daß Marx ihre Ideen benutzt und verfälscht hat.

III. **Als Vertreter einer volksbewußten Rechtslehre** sind **zu nennen:**

1. **Friedrich Karl von Savigny** (1779—1861), der Hauptvertreter der historischen Rechtsschule. **Er lehrte, daß** das **Recht aus dem „Volksgeist"** (vgl. oben I 2c) **entspringe.**

a) **Das Verdienst Savignys** ist, daß er als erster die **Verbindung von Volk und Recht erkannt** und rechtsphilosophisch gewürdigt hat. Savigny hat dadurch einer Verdeutschung des Rechts die Wege geebnet, obwohl er selbst „Romanist" war und an der Erforschung des römischen Rechts arbeitete.

b) **Der Begriff „Volksgeist"** in der Savignyschen Theorie war noch eine unklare und unfaßbare Vorstellung. Er ist **durch die moderne Rassenkunde als real vorhanden nachgewiesen** worden und bedeutet als „Rassenseele" die angeborenen Lebensinstinkte und Sozialtriebe, die nach der rassischen Beschaffenheit sich verschieden äußern.

c) **Die Savignysche Theorie** blieb unfruchtbar, weil sie **kein Ideal** aufstellte, **nach dem sich die Rechtspolitik richten konnte.** Erst der Nationalsozialismus vermag in der völkischen Idee des Rechts der Gesetzgebung die ideellen Grundlagen zu geben.

2. **Einige bedeutende Juristen des 19. Jahrhunderts**, nämlich die Staatsrechtslehrer **von Mohl**, der Rechtshistoriker **Bernhöft** und der Alldeutsche **Ludwig Kuhlenbeck** (geb. 1857, Professor in Lausanne, später in Naumburg), der als erster die Bedeutung der Vererbungslehre und der Rassenkunde systematisch in seinem Werke „Natürliche Grundlagen des Rechts und der Politik" (1906) erörterte.

IV. **Die Lehre Nietzsches** wirkte auf die neuere Geisteswelt stark ein durch die **Betonung des ethischen Wertes des „Willens zur Macht"** und den **Züchtungsgedanken.** „Nicht fort sollt ihr euch pflanzen, sondern hinauf"! (Ideal des „Übermenschen", Auslesegedanke).

Von den Werken Nietzsches seien hier genannt: „Unzeitgemäße Betrachtungen" (1873—1876), „Menschliches, Allzumenschliches" (1878—1880) und „Also sprach Zarathustra" (1883—1891).

V. **Auf dem gleichen Wege wirkte** die **neuere „vitalistische Philosophie"** weiter. Nach ihr ermißt sich die Brauchbarkeit und damit die Richtigkeit eines Gedankens danach, ob er dem Leben förderlich ist. Sie brachte eine Verschmelzung des philosophischen Idealismus und des philosophischen Materialismus. Hauptvertreter der vitalistischen Philosophie sind:

1. **Eduard von Hartmann** (1842—1906), Hauptwerk „Philosophie des Unbewußten" (1888). Er beachtete vor allem die Biologie.
2. **Rudolf Eucken** (1846—1926) und **Wilhelm Dilthey** (1833—1911). Sie vertraten unter Überwindung der positivistischen Betrachtungsweise eine geistesgeschichtlich-vitalistische Anschauung in der Religionslehre.

2. Die Vererbungslehre.

I. **Die Begründer der Vererbungslehre** sind der Engländer Darwin und der Deutsche Mendel aus Österreich.

1. **Darwin** (Arzt und Naturforscher, 1809—1882) **bahnte** eine **völlige Umwälzung der Naturforschung an** durch sein Werk „Ursprung der Arten" (1859), in dem er die Zuchtwahl (Selektionstheorie) begründete.

a) **Die Selektionstheorie** nimmt an, daß die verschiedenen Arten der **Pflanzen und Tiere durch Umwelteinflüsse** stark **veränderlich** sind und daß **neu erworbene Merkmale vererblich** sind. Daraus folgert sie, daß bestimmte Merkmale durch geeignete Paarung gezüchtet werden können und daß **durch den Kampf ums Dasein** eine **natürliche Auslese** oder Zuchtwahl herbeigeführt wird.

b) **Die Darwinschen Gedanken,** die sich auch bereits bei dem französischen Naturforscher Lamarck (1744—1829) feststellen lassen, haben sich als **unrichtig** herausgestellt. Wir haben es aber Darwin zu verdanken, daß er die **Bedeutung der Vererbung richtig erkannt** und festgestellt hat.

2. **Mendel** (Abt des Augustinerstiftes in Brünn, 1822—1884) **entdeckte die Vererbungsgesetze** (Erbregeln) bei Pflanzen und Tierrassen.

Seine Erkenntnis lief darauf hinaus, daß **durch Rassenmischung keine neuen Rassen** entstehen, **sondern Mischformen** (Bastarde). Die einzelnen Mischformen können sich wieder aufspalten (ausmendeln). Die Mendelschen Regeln gerieten in Vergessenheit, aus der sie erst 1900 wieder hervorgeholt wurden.

II. **An Darwin und Mendel knüpft** die **neuere Vererbungslehre an,** die praktisch ausgewertet wird durch Erbgesundheitslehre und Rassenkunde.

1. **Die Erbgesundheitslehre** umfaßt sämtliche Bestrebungen **zur Erhaltung und Vermehrung der wertvollen,** sowie zur **Bekämpfung der minderwertigen Erbanlagen** der Menschen. Mittel hierzu sind z. B. die Verhütung des Geburtenrückganges, die Vermeidung von Keimschädigungen, die Sterilisation Erbkranker und Minderwertiger, die Förderung hochwertiger Menschen.

   Als **Vertreter der Erbgesundheitslehre** sind namentlich zu nennen:

   a) Der Engländer **Francis Garton** (1822—1911).

   b) Der Deutsche **Alfred Ploetz,** der Begründer der eugenischen Wissenschaft in Deutschland.

2. **Die Rassenkunde stellt** die **Merkmale von erbgleichen Menschengruppen fest,** und zwar nach ihrer körperlichen und seelischen Beschaffenheit.

   Als **Bahnbrecher** auf dem Gebiete der neuzeitlichen Rassenforschung sind insbesondere zu bezeichnen:

   a) **Klemm** (1802—1867), der durch sein Werk „Die Verbreitung der aktiven Rassen über den Erdball" (1845) die moderne Rassenkunde begründete.

   b) **Graf Gobineau** (1816—1882), der ein vierbändiges Werk „Essai sur l'inégalité des races humaines" (1853—1855) schrieb, in dem er die Rassenmischung verurteilte und die kulturelle Bedeutung der edelsten „germanischen" Rasse hervorhob. Gobineau war französischer Diplomat; er selber bezeichnete sich gerne als „Normanne".

   c) **Houston Stewart Chamberlain** (1855—1928), der mit seinem Werk „Die Grundlagen des 19. Jahrhunderts" (1899) besonders stark auf die völkische Bewegung und den Nationalsozialismus einwirkte. Chamberlain war Brite, jedoch französisch erzogen, und wurde später Deutscher.

   d) **Woltmann,** der die Bedeutung des germanischen Blutes für die Entstehung der Kulturen Italiens und Frankreichs nachwies.

   e) **Ludwig Schemann,** der sich insbesondere als Gobineauforscher betätigte, aber auch eigene bedeutende Werke veröffentlichte.

   f) **Hans Günther,** der durch verschiedene Werke, unter denen die „Rassenkunde des deutschen Volkes" das bedeutendste ist, eine einheitliche Bezeichnung der Rassen (vgl. auch S. 53) schuf. Günther ist als geistiger Begründer der „Nordischen Bewegung" anzusprechen.

   g) **Frhr. Egon von Eickstedt,** der in seinem 1934 erschienenen Werke „Rassenkunde und Rassengeschichte der Menschheit" eine umfassende Umschau über sämtliche Menschenrassen, ihre Einteilung und Gesamtentwicklungsgeschichte gab.

3. Der Antisemitismus.

I. **Der Antisemitismus** ist eine Bewegung, die bereits im Altertum und Mittelalter stets dort, wo das Judentum störend in die Geschichte der Völker eingriff, als kulturelle, religiöse oder wirtschaftliche, oft auch schon unbewußt rassische

Gegnerschaft zum Judentum auftrat. **Mit dem Aufkommen rassekundlicher Erkenntnisse** wurde der Antisemitismus **in der Neuzeit zu neuem Leben** erweckt.

1. **Hauptvertreter des früheren Antisemitismus** in Deutschland waren: **Luther,** Ernst Moritz Arndt, Ludwig Jahn, **Schopenhauer, Richard Wagner,** Lagarde, Langbehn, Stöcker, Liebermann von Sonnenberg.

2. **Rassisch begründet** wurde der Antisemitismus vor allem **durch Theodor Fritsch** (1852—1933); Hauptwerk: „Handbuch der Judenfrage" (früher „Antisemiten-Catechismus", 1897).

II. **Der rassegesetzliche Grundgedanke der nationalsozialistischen Ideenwelt** erschöpft sich nicht im Antisemitismus. **Über die Forderung, das Judentum** aus dem rassischen Volkskörper **auszuscheiden, hinaus** gilt die **positive Aufbauarbeit** der Erhaltung und Verbesserung der rassischen Güte des deutschen Volkes durch eugenische und rassenpolitische Maßnahmen (vgl. S. 61 ff.).

II. Staat und Parteien.

A. Die Entstehung der Parteien.

Ursprünglich war das Volk in Stände gegliedert. Zu den „Urständen", Adel und Priestertum, kam später als dritter Stand das Bürgertum hinzu. In den Jahrzehnten vor der **Französischen Revolution** von 1789 wurde die Ständegliederung abgelöst von einer Klasseneinteilung, die die Menschen nach Herkunft und Besitz schied. Die neue Klasseneinteilung ist der **Ausgangspunkt des Parteiwesens.**

I. **Die ersten Parteien** haben sich **im 17. Jahrhundert in England** gebildet, wo die Tories die Rechte des Königtums und die Whigs die Idee der Volkssouveränität vertraten.

   Diese Parteien, deren Gegenüberstellung sich in England bis heute in den Konservativen und den Liberalen erhalten hat, zu denen neuerdings die Labour-Party hinzugetreten ist, **verkörpern** aber **noch keine Klassen** und sind daher ganz **anders zu werten, als die später in anderen Ländern entstandenen Parteien.** Daraus erklärt sich die Verschiedenheit der englischen Staatsauffassung von dem Staatsgedanken der französischen Demokratie (vgl. unten S. 24 ff.).

II. **Eigentliche Parteien bilden sich erst seit der Französischen Revolution.** Ihre Entwicklung geht Hand in Hand mit der Entstehung der Demokratien und entspringt dem Gedanken, der Macht des Herrschers und Staates eine Volksmacht gegenüberzustellen. Dabei wird aber der Begriff des Volkes nicht als Einheit erkannt. Vielmehr versuchen einzelne Gruppen mit verschiedenen Interessen ihre Ansichten durchzusetzen.

   1. **Die Parteibildung gründet sich** also **darauf, daß eine bestimmte Volksgruppe im Gegensatz zu** der Anschauung

anderer Gruppen tritt und sich in dieser gemeinsamen Gegnerschaft zusammenfindet. Jede Partei stellte nach außen eine Gesinnungsgemeinschaft des Denkens und Wollens dar, die aber nur einen Teil des Volkes umfaßte.

Innerhalb des deutschen Volkes gab es kaum einen **Gegensatz,** der nicht in das Parteileben mit hineingenommen wurde:

a) **Stammesunterschiede** spielten eine große Rolle.

b) **Die Bundesstaaten** wurden im Zweiten Reich gegeneinander ausgespielt.

c) **Konfessionelle Gegensätze** wurden in den politischen Kampf hineinzogen.

d) **Am schärfsten** traten die künstlich hervorgerufenen **Klassengegensätze** in Erscheinung.

2. **Das Feld, auf dem die Parteien Einfluß gewinnen konnten,** waren **die Volksvertretungen** (Parlamente), die, wie ihr Name sagt, bestimmte Volksteile gegen die Staatsmacht vertreten sollten. Die Volksvertretungen sind immer nur der Tummelplatz der Interessen der einzelnen Volksgruppen, der Parteien gewesen. **Parteiherrschaft und Parlamentsherrschaft** sind also **untrennbar** miteinander verknüpft.

III. **Die Entstehung der Parteien,** die im Zweiten Reich Bedeutung erlangten, **reicht in die Zeit vor der Reichsgründung zurück.** Ungefähr in der Mitte des 19. Jahrhunderts waren die Fronten klar: Es bekämpften sich Royalisten und Republikaner, Großdeutsche und Kleindeutsche, Strenggläubige und Freisinnige.

Diese Gegensätze wurden in den Reichstag des Norddeutschen Bundes hineingenommen, bildeten dann die Grundlage der Parteiauseinandersetzungen im Zweiten Reich und erhielten sich in ihrer Grundhaltung bis zur Nationalversammlung des Jahres 1919.

B. Die Parteiengeschichte des Zweiten Reiches.

Die Parteigeschichte des Zweiten Reiches gliedert sich in **zwei klar voneinander getrennte Abschnitte:** in den Jahren **1871—1890** bestimmte Bismarck die Politik des Reiches, in den Jahren **1890—1918** entwickelten sich die Parteigegensätze dank einer schwachen Staatsführung in einer für das Reich unheilvollen Weise.

I. **Die Jahre 1871—1890** stehen unter der **machtvollen Leitung Bismarcks,** der den Reichstag als ein Element der Einigung in die Verfassung von 1871 eingebaut hatte, ohne ihn zum Träger der Reichsgewalt zu machen, der aber die auf den Reichstag gesetzten Hoffnungen nicht erfüllt fand. Er sorgte daher dafür, daß die **Regierung nicht abhängig von den Parteien** wurde, und benutzte wiederholt die Parteien zur Unterstützung seiner Politik.

1. **Mit der konservativen Partei** geriet **Bismarck,** der selbst aus ihr herausgewachsen war, in Gegensatz, als die Partei in Hervorkehrung preußischer Belange sich nicht vollständig in die Reichseinheit einfügen konnte. Es entstand zwischen Bismarck und den Konservativen ein **äußerst gespanntes Verhältnis, das erst nach** der Neuordnung der Partei durch die Gründung der „Deutschen Konservativen Partei", nach **Beendigung des Kulturkampfes,** nach dem Übergang zur Schutzzollpolitik und nach der Einleitung der Kolonialpolitik **erträglich wurde.**

2. **Mit den Nationalliberalen arbeitete Bismarck bis** in das Jahr **1878** hinein einigermaßen gut **zusammen. Bei der Abstimmung über** die vom Zentrum eingebrachte **„Frankensteinsche Klausel",** die dem Reich nur 130 Millionen zur Verfügung stellte und alle weiteren Zoll- und Tabaksteuereinnahmen den Ländern zuweisen wollte, **kam es jedoch zum Zerwürfnis.** Eine Änderung trat erst ein, als im Jahre 1887 in dem sog. „Kartell" der Konservativen, Nationalliberalen und der Freikonservativen die Politik Bismarcks Unterstützung erhielt.

3. **Das** im Jahre 1870 gegründete **Zentrum verfolgte von Anbeginn an eine partikularistische Politik** und vereinigte bald nahezu 20 v. H. aller Stimmen auf sich. Das Zentrum wußte vorhandene konfessionelle Gegensätze geschickt zu verschärfen und auszunutzen, um eine **reichsfeindliche Politik** zu treiben. Der „Kulturkampf" zwischen dem Staat und den Forderungen des Zentrums endete ohne nennenswertes Ergebnis; die vom Staat erhobenen Ansprüche: Zivilehe, Schulaufsicht und Kanzelparagraph blieben bestehen.

4. **Die sozialdemokratische Partei** wurde nach dem Attentat vom 2. Juni 1878 auf Kaiser Wilhelm I. **unter ein Ausnahmegesetz gestellt,** das sie vernichten sollte. Bismarck versuchte dann, durch eine großzügige Sozialgesetzgebung einen Ausgleich zu schaffen. Die gleichwohl wachsende Gegnerschaft gegen ihn führte im Verein mit der Kurzsichtigkeit Wilhelms II. dazu, daß die **Ausnahmestellung** der Sozialdemokraten **1890 aufgehoben** wurde.

II. **In den Jahren 1890—1918** ist die Geschichte der Parteien gekennzeichnet durch eine Interessenpolitik, die die **parlamentarische Zersplitterung** deutlich in Erscheinung treten ließ.

1. **Die Politik** des Reiches war **abhängig von der Mehrheit im Reichstag.** Dies führte schließlich zu einer Blockpolitik, die es der Regierung ermöglichen sollte, vom Zentrum unabhängig zu werden.

2. **Das Jahr 1914 beseitigte vorübergehend** die **parlamentarische Zersplitterung** und legte den Keim zu einer Geschlossenheit des Volkes, in die sich sogar die Sozialdemokratie einreihte, allerdings nicht bestimmt durch die Einsicht ihrer Führer, sondern durch den gesunden Instinkt der Arbeiterschaft.

3. **Durch das Versagen** der parlamentarischen Vertretung **der sozialdemokratischen Partei und** die **Unfähigkeit der anderen Parteien** wurden im Laufe des Weltkrieges die **Pläne der Obersten Heeresleitung durchkreuzt,** Die Macht der Parteien wuchs und führte schließlich zur **Revolte des 9. November 1918,** die den Parteien die Macht über den Staat in die Hand gab.

C. Der Parteienstaat.

I. **Mit der Errichtung der Novemberrepublik** (1918) **übernahmen die Parteien die Führung des Staates.** Damit wurde die Zersplitterung des Volkes auf die staatliche Ordnung übertragen.

1. **Die gesamte Staatsorganisation baute sich auf dem Vielparteiensystem auf.** Eine unmittelbare Verbindung zwischen Volk und Staat fehlte; die Parteien wollten die Vermittler sein. Die **Träger der Staatsgewalt** fühlten sich als **Vertreter der Parteien** und nicht als Vertreter des Volkes.

   Dieser große **Einfluß der Parteien** hatte **zwei Ursachen:**

   a) **Das Verhältniswahlrecht,** das den Wähler zwang, seine Stimme zugunsten einer Partei und nicht für einen bestimmten Mann abzugeben.

   b) **Die parlamentarische Regierungsform,** die den Reichskanzler und die Reichsminister von dem Vertrauen des Reichstags abhängig machte.

2. **Seinem Wesen nach war** das **Zwischenreich** (nach einem von Bilfinger geprägten Ausdruck; vgl. Deutsche Juristenzeitung 1932 S. 1008) ein **„Parteienbundestaat".**

   Aus der Verfassungsurkunde vom 11. August 1919 ist dies allerdings **nicht zu erkennen:**

   a) **Die Parteien werden,** obwohl sie die eigentliche Herrschaft im Reich besitzen, **in der Verfassungsurkunde nur ein einziges Mal erwähnt,** und zwar **in einem dem Parteiwesen feindlichen Sinne:** „Die Beamten sind Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei" (Artikel 130).

   Der Gesetzgeber empfand also unbewußt, daß die Parteien ein Element der Zersplitterung, der Trennung waren, und daß man hierauf ein Reich nicht aufbauen konnte.

   b) **Die Verfassungsurkunde weist an keiner Stelle darauf hin, daß** die **„Länder" Staatswesen** sind. Gleichwohl waren auch sie Exponenten der inneren Politik des Reiches, wenn auch nicht von der überragenden Bedeutung wie die Parteien, die nunmehr an Stelle der Länder die Träger partikularistischen Denkens wurden. In den letzten Jahren des Zwischenreiches hatten die Länder nur noch die Bedeutung von Vertretern politischer Gruppen.

   Hatte sich schon die Bayrische Volkspartei der bundesstaatlichen Idee bedient und das Land Bayern der parteipolitischen Organisation, um gegen das Reich zu opponieren, so wurden gegen Ende des Zwischenreiches einzelne Länder zu Stützpunkten der verschiedensten Parteien: Die Hansestädte hatten eine bürgerlich-marxistische Mehrheit, Preußen und Baden eine Mehrheit von Zentrum und Sozialdemokraten usw. So wurden auch Thüringen und Braunschweig Zellen des neuen aus dem Volk erwachsenen Nationalsozialismus.

II. **Das System** des Parteienstaates **führte** in seiner letzten Konsequenz **zum Verfall der Kultur** und zur Lahmlegung der Wirtschaft.

1. **Das parlamentarische System** und das Parteiensystem **mußten,** weil sie auf Verantwortungslosigkeit aufgebaut waren, **versagen, wenn ein verantwortliches Handeln erforderlich** war.

   a) **Die erste Krise** trat ein, als in der Notzeit des **Ruhreinbruches** und der Inflation die Parteien in den Hintergrund traten und sich der Verantwortung entzogen. Es mußten Ermächtigungsgesetze erlassen werden, um die Verantwortung zu regeln.

   b) **Die zweite Krise** trat **gegen Ende der Systemzeit** ein, als die Parteien der immer schwieriger werdenden Lage nicht mehr Herr werden konnten und deshalb die Verantwortung nach dem als Ausnahmebestimmung gedachten Artikel 48 der Weimarer Verfassung auf den Reichspräsidenten und das Reichskabinett abgewälzt wurde.

2. **Die Willensschwäche** und Kompromißherrschaft **des Parteienstaates ermöglichte** sogar **der** ausgesprochen staatsfeindlichen **kommunistischen Partei,** in den Parlamenten mitbestimmend tätig zu sein und **Unruhe in das Volk hineinzutragen.**

III. **Das neue nationalsozialistische Reich hat** die **Parteiherrschaft endgültig beseitigt** (vgl. unten S. 83 f.).

Zweiter Abschnitt.

Die außerdeutschen Staaten des 20. Jahrhunderts.

Vorbemerkung.

I. **Die frühere Staatslehre,** die auf die Erkenntnisse der Aufklärungszeit aufbaute, sah in dem **Unterschied zwischen „Monarchie" und „Republik"** das wesentliche Merkmal der Staaten.

1. **Die Monarchien** teilte sie je nach der Stellung des Herrschers und des Parlaments in „absolute", „ständische", „konfessionelle" und „parlamentarische" Monarchien.
2. **Die Republiken** teilte sie gleichfalls nach den äußerlich in die Erscheinung tretenden Formen der Regierung ein.

II. **Die organisch denkende Staatslehre,** der wir folgen, verwirft die Einteilung der Staaten nach rein äußerlichen Merkmalen. Nach ihr bestimmt sich das **Wesen einer Staatsidee nach dem Verhältnis,** in welchem **„Volk" und „Staat"** zueinander stehen **und nach dem der** einzelnen **Staatsform zugrunde liegenden Ethos.** Hiernach sind namentlich zu unterscheiden:

1. **Die religiös beeinflußten Staatsformen.** Zu ihnen rechnen die Staatsformen, denen eine religiöse Anschauung zugrunde liegt, d. h. eine Anschauung die sich mit dem Weltbild einer der vorhandenen Religionen deckt.
2. **Die Demokratien westlicher Prägung,** die im wesentlichen aus dem 18. Jahrhundert stammen. Diese Staatsform stellt unter Leugnen jeden ethischen Wertes der Begriffe „Volk" und „Staat" den einzelnen Menschen in den Mittelpunkt. Parteien und Parlamente sind die äußeren Merkmale dieser Demokratie. In den westeuropäischen Staaten hatte diese Staatsform eine durch die geschichtliche Entwicklung bedingte gewisse innere Berechtigung. Für den Marxismus ist die Demokratie der Wegbereiter gewesen.
3. **Die nationalen und autoritären Staaten,** denen das Hervortreten des völkischen Willens das Gepräge gibt. Sie stellen die weitaus wertvollste Erscheinungsform der Staatsidee dar.

Zu beachten ist, daß nicht jeder Staat ausschließlich in einer dieser drei Arten auftritt. Viele Staatsideen setzen sich aus völkischen, religiösen und auch demokratischen Gedanken zusammen. So gibt es Staaten, die einer nationalen Staatsidee religiöse Gedanken zugrunde legen. Es gibt auch Staaten, die demokratisch aufgebaut sind und dabei nationales und völkisches Gedankengut in sich tragen.

I. Religiös beeinflußte Staatsformen.

Staaten, deren Staatsgedanke betont religiös ist, **identifizieren sich** zumeist **mit den Lehren bestimmter Konfessionen** und stellen die Hüter oder Vorkämpfer dieser Lehren dar. An solchen Staatsideen kennen wir:

I. **Auf der Grundlage des Protestantismus:** Schweden zur Zeit Gustav Adolfs.

Auch die Staatsidee Preußens, das sich als „evangelische Vormacht" betrachtete, war religiös beeinflußt. Im Vordergrund stand aber immer der nationale Gedanke. Außerdem war Preußen betont tolerant. Entsprechendes gilt von dem Zweiten Deutschen Kaiserreich, das die preußische Tradition übernahm.

II. **Auf der Grundlage des Katholizismus:** Das Erste Deutsche Reich als **„Heiliges Römisches Reich deutscher Nation",** das Spanien der Habsburger, die **österreich-ungarische Doppelmonarchie,** ebenso der „christliche Ständestaat" Deutsch-Österreich nach dem Weltkriege und der 1870 verschwundene Kirchenstaat.

Auch die Staatsidee Ungarn ist religiös, jedoch steht das nationale Bewußtsein im Vordergrunde, so daß Ungarn in erster Linie zu den nationalen Staaten zu rechnen ist.

III. **Auf der Grundlage des orthodoxen Christentums:** das Russische **Reich des „rechtgläubigen Zaren".**

IV. **Auf der Grundlage des Islam:** Die **Türkei unter den Sultanen** als Mittelpunkt und Vormacht des Islam. Der Islam ist wie das Christentum eine übervölkische Glaubensgemeinschaft.

V. **Auf der Grundlage des Shintoismus:** Das Kaiserreich **Japan.**

Auch Japan ist, wie Ungarn, ein nationaler Staat (vgl. S. 30). Der Unterschied besteht jedoch darin, daß die Idee des Shintoismus eine nationale Idee ist, so daß sich völkisches Wollen und religiöse Anschauung decken, während die ungarische Bevölkerung einer Religion angehört, die nicht national orientiert ist, sondern auch in anderen Völkern lebt.

VI. **Auf der Grundlage des Buddhismus:** Das frühere **chinesische Kaiserreich,** das entsprechend der Religion ideenmäßig unbegrenzt war; der Kaiser in Peking stellte den Mittelpunkt der Welt dar.

II. Die demokratischen Staaten.

A. Frankreich.

Frankreich ist **das Ursprungsland der** den Wert der Einzelpersönlichkeit hervorhebenden **westlichen Demokratie.** Grundlegend sind die Gedanken der französischen Revolution von

1789 und der Aufklärungsphilosophie. Als Vorkämpfer dieser demokratischen Idee hat sich Frankreich jederzeit betrachtet, sowohl das Kaiserreich wie die Republik.

I. **Völkische Gedanken** sind **der französischen Staatsidee fremd.**

1. **Aufgabe des Staates** ist es nach französischer Auffassung, **die „Menschenrechte"** überall **durchzusetzen,** d. h. die Herrschaft der liberalen Ideen der französischen Revolution zu verbreiten.

   Der Zweck des Staates ist hiernach, dem einzelnen die Durchsetzung seiner Rechte zu ermöglichen; der Staat ist der Einzelpersönlichkeit untergeordnet.

2. **Frankreich hat stets** danach **gestrebt, über die Volksgrenzen hinaus** bis zu den „natürlichen Grenzen Frankreichs" **vorzudringen** (Pyrenäen, Meer, Alpen, Rhein) und schließlich **im übrigen Europa** eine gewisse **Hegemoniestellung einzunehmen.**

   Es hat sich stets gleichdenkender Vasallenstaaten zu bedienen gesucht, um die „Zivilisation" sicherzustellen.

3. **Die Staatsangehörigkeit** ist nach der französischen Staatsidee, weil dieser Idee das völkische Denken fehlt, **nicht an rassische Voraussetzungen gebunden.** Franzose kann jeder werden, der es werden will und die französische Staatsidee bejaht.

   Aus diesem Grunde ist Frankreich stets der Zufluchtsort liberaler und revolutionärer Emigranten gewesen (Heinrich Heine, die Emigranten aus dem früheren Polen, aus Rußland, aus dem faschistischen Italien, aus dem nationalsozialistischen Deutschland). Aus dem gleichen Grunde gelten die in Frankreich ansässigen Neger, die die französische Staatsangehörigkeit erworben haben, als vollwertige Franzosen. Die demgegenüber vor dem Krieg aufgestellte Forderung „Frankreich den Franzosen" wurde durch das Verbot, die Rassenfrage öffentlich zu erörtern, unterdrückt. Ob die neuerdings in Frankreich gegen die Juden ergriffenen Maßnahmen einem Wandel der Auffassungen entsprechen oder sich nur aus der augenblicklichen Situation erklären, läßt sich noch nicht erkennen.

II. **Das französische staatsrechtliche Denken pendelt zwischen** den Begriffen **„Fortschritt"** und **„Reaktion".**

1. **Bis in die neueste Zeit wurden den Begriffen** „Fortschritt" und „Reaktion" **die Begriffe „Republik" und „Monarchie" gleichgestellt.** Diese Betrachtungsweise erklärt sich aus der Geschichte des französischen Staates, die stets ein **Kampf zwischen Republik und Monarchie** gewesen ist. Man neigt daher dazu, alle Staaten danach zu beurteilen, ob sie Republiken oder Monarchien sind, wobei man letztere als rückschrittlich und schlecht hinstellt, während die Republiken als freiheitlich und fortschrittlich bezeichnet werden.

   Diese Denkweise, die für die Entwicklung des französischen Staates immerhin noch einige Berechtigung hat, ist bedingungslos von der übrigen Staatslehre übernommen worden, in der sich immer wieder die Vorstellung findet, daß die „Demokratie" besser, fortschrittlicher und zivilisierter sei als die „Diktatur" jeglicher Form. Nur die Demokratien entsprechen nach dieser Auffassung der „Menschenwürde".

2. **In neuester Zeit werden den Begriffen „Fortschritt" und „Reaktion" die Begriffe „Demokratie" und „Autoritärer Staat" gleichgestellt.** So hat Frankreich den Krieg 1939 unter der Devise begonnen, daß die Demokratie gegen die die Persönlichkeit unterdrückenden Ideen der autoritären Staaten eingesetzt werden müsse.

   Dabei war man sich bewußt, daß die Demokratie mit ihrem System der parlamentarischen Verantwortungslosigkeit die Probleme des 20. Jahrhunderts nicht meistern konnte und namentlich in Gefahrenzeiten den Staat schwer gefährdete. Man suchte nach dem Vorbild der autoritären Staaten eine starke staatliche Willensbildung zu sichern, ohne zu erkennen, daß man damit die Demokratie verließ und daß es für den Staat nutzlos war, wenn man aus der Ideenwelt der autoritären Staaten lediglich formale Hilfsmittel übernahm.

B. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Der Staatsgedanke der Vereinigten Staaten von Nordamerika **beruht,** ebenso wie die französische Staatsidee, **auf dem Gedanken der „Freiheit",** und zwar sowohl in dem Sinne einer Unabhängigkeit des einzelnen Menschen von irgend welchen Bindungen als auch im Sinne der Loslösung der ehemals britischen Kolonien von der Herrschaft der englischen Krone. Auch hier ist Ausgangspunkt die Aufklärungsphilosophie des 18. Jahrhunderts.

I. **Kennzeichnend für** den **amerikanischen Staatsgedanken** ist:

1. **Das Fehlen einer nationalen Idee.**

   Gewiß ist der Amerikaner von dem hohen Wert des „Amerikanertums" überzeugt, meint jedoch mit dem Amerikaner naturgemäß nur den Bewohner der Vereinigten Staaten, nicht ein Volk, da infolge der Besiedlung Amerikas durch die verschiedensten Völker eine völkische Einheit nicht vorhanden ist.

2. **Das fehlende Verständnis für den Rassegedanken.** Der amerikanische Staatsgedanke kennt vor allem keinen Unterschied zwischen Arier und Nichtarier.

   Wenn gegenüber Negern und Mongolen der „Menschheitsgedanke" tatsächlich nicht durchgeführt worden ist, insofern als Einwanderungsverbote bestehen und „Farbenschranken" (coulour-bars) Weiße und Farbige scharf voneinander trennen, so liegen diesen Maßnahmen weniger völkische Gesichtspunkte als vielmehr Zweckmäßigkeitserwägungen zugrunde.

II. **Der „Freiheitsgedanke“ Amerikas bezog sich** ursprünglich nur **auf die „Neue Welt“.** Sie sollte eine **Heimstätte der freien Menschen** sein und diese vor den Zugriffen der Staaten der „Alten Welt“, der Monarchien usw. schützen. In der Monroedoktrin von 1823, in der die Einmischung der „Alten Welt“ in Angelegenheiten der „Neuen Welt“ grundsätzlich abgelehnt wurde, fand dieser Schutzgedanke seinen sichtbaren Ausdruck.

In der neuesten Zeit ist die Monroedoktrin aufgegeben worden und an ihre Stelle der Wunsch nach Weltherrschaft getreten. Auf ihm beruhte schon das Eingreifen Wilsons in den Weltkrieg 1914—1918. Besonders deutlich zeigt das Verhalten Amerikas im gegenwärtigen Krieg den Wunsch nach Weltherrschaft.

C. Die übrigen demokratischen Staaten.

Der demokratische Staatsgedanke beherrscht das staatliche Leben und die Formen **einer Reihe weiterer Staaten,** die mit Parlamenten und dem Parteiwesen arbeiten.

I. **Nationalitätenstaaten, wie die Schweiz,** müssen den einzelnen Menschen als Angehörigen des Staates werten, weil völkische Bindungen infolge der Zersplitterung der Staatsangehörigen in Deutsche, Franzosen und Italiener nicht vorhanden sind.

II. **Eine Sonderstellung,** die einer besonderen Betrachtung bedarf (vgl. unten III und IV), **nehmen ein:**

1. **Die britische Plutokratie.**

Obwohl Großbritannien sich selbst als Demokratie bezeichnet, ist sowohl seine Weltauffassung wie auch seine Struktur von den Anschauungen und Formen der übrigen Demokratien grundverschieden.

2. **Der Bolschewismus.**

In Rußland hat die Demokratie in ihrer letzten Entwicklung zum Bolschewismus geführt, der jedoch gleichzeitig eine Abkehr vom parlamentarischen demokratischen Denken bedeutet und deshalb sowohl in seinem Wesen wie in seinem Aufbau eine völlig anders geartete Erscheinungsform darstellt.

III. Die britische Plutokratie.

Die britische „Demokratie“ ist trotz der Gleichheit der Bezeichnung **grundsätzlich verschieden von** der **Demokratie französischer Prägung.**

I. **Die britische Staatsidee** ist ausschließlich britisch und **mit keiner anderen Staatsidee vergleichbar.**

1. **Weltanschauungsfragen berühren** das **Staatsleben** so gut wie gar **nicht.** Da der Schwerpunkt des englischen Lebens auf der Gesellschaft liegt (vgl. unten II), werden im Parla

ment nur praktische Regierungsfragen behandelt. **Die parlamentarische Opposition** ist dementsprechend **nicht Vertreterin einer anderen Weltanschauung,** sondern stellt eine Gruppe solcher Politiker dar, die aus irgend welchen Gründen diese oder jene Einzelmaßnahmen der Regierung nicht billigen.

Bei Gewinnung einer anderen Überzeugung kann ein Politiker jederzeit die Partei wechseln, ohne daß ihm deshalb Charakterlosigkeit vorzuwerfen wäre, wie auch die Opposition jederzeit im ganzen Regierungspartei werden kann, ohne daß dadurch das öffentliche Leben ein anderes Gesicht bekäme. Diese Grundhaltung ist nach wie vor eine Eigentümlichkeit des englischen Parlaments, obwohl zu dem Zweiparteiensystem die Labourpartei hinzugetreten ist und das Parlament sich auf diese Weise in seiner Form den Parlamenten der Demokratien westlicher Prägung angenähert hat.

2. **Das staatliche Leben** beruht nicht auf geschriebenen Gesetzen, sondern **regelt sich nach ungeschriebenem Recht und Zweckmäßigkeitserwägungen.**

a) **Es gibt keine Verfassungsurkunde.** Die Verfassung beruht vielmehr auf dem Herkommen und mehreren uralten Grundgesetzen, die noch formell in Geltung sind, namentlich auf der Magna Charta von 1215, der Habeas-Corpus-Akte von 1679 und der Bill of Rights von 1689.

b) **Das gesamte britische Empire ist eine Art Völker- oder Staatenbund,** der nach britischer Überzeugung nahezu vollkommen ist und für alle beteiligten Völker nur Vorteile in sich trägt. Innerhalb dieser Völkerfamilie herrscht größtmögliche Freiheit. Kriege zwischen den Gliedern des Empire erscheinen ausgeschlossen.

3. **Die Macht Englands beruht auf den Geldmitteln der** den Staat tragenden **„Gesellschaft“** (vgl. unten II). Der König und die von ihm verkörperte Staatsmacht spielen gegenüber dem Einfluß der „Gesellschaft“ nur eine unbedeutende Rolle. Weil hiernach die Geldmacht das britische Staatsgefüge trägt, so bezeichnet man das britische Staatsgefüge mit Recht als „Plutokratie“.

Auch über die Grenzen des Empire hinaus hat die britische „Gesellschaft“ mit finanziellen Mitteln ihre Macht gefestigt. England hat durch Anleihen, Schenkungen usw. sich zahlreiche Staaten verpflichtet und stets versucht, die Beziehungen zwischen den Staaten und Völkern ausschließlich auf finanzieller Grundlage zu regeln und jede auf ethischer Grundlage beruhende Bestrebung, jede nationale Eigenart zu unterbinden.

4. **Die britische Staatsidee erklärt sich aus** dem ungeheuer gesteigerten **Selbstbewußtsein des Engländers.** Dieses Selbstbewußtsein hat **zwei Wurzeln:**

a) **Die großen Erfolge des Britentums** in aller Welt. **Ungefähr ein Viertel der Menschheit und** ein Viertel **der Erdoberfläche** stehen **unter britischer Herrschaft,** so daß es dem Engländer fast selbstverständlich erscheint, daß eines Tages die ganze Welt britisch sein wird und England von der Vorsehung zur Weltherrschaft berufen ist.

b) **Die feste Überzeugung von der großen Vollkommenheit der britischen Kultur,** die in dem Wesen des idealen „Gentleman" zum Ausdruck kommt. Nach britischer Auffassung ist das Handeln Englands und des Engländers stets vorbildlich und maßgebend für das Handeln der übrigen Nationen und deren Angehörige.

II. **Im Mittelpunkt des englischen Staatsrechtsdenkens steht** weder das Volk noch der Staat, sondern **die „Gesellschaft"** im Sinne einer geld- und geburtsmäßig bestimmten Abstufung.

1. **„Gesellschaft"** im englischen Sinne ist die **Zusammenfassung der politisch einflußreichsten Persönlichkeiten,** die durch ihre Geldmacht und ihre Exklusivität zusammen gehalten werden.

a) **Die Zugehörigkeit zur englischen Gesellschaft hängt** in erster Linie **von der wirtschaftlichen Machtstellung ab.** Ob es sich um neu erworbenen Reichtum handelt (reich gewordene Juden!) oder um jahrhundertealten Besitz, spielt eine untergeordnete Rolle.

b) **Die Gesellschaft schließt sich gegenüber** den **anderen Volksschichten streng ab** und wird durch eine formal-konservative Haltung gekennzeichnet. So bestehen heute noch zwei öffentlichrechtlich und privatrechtlich unterschiedene Stände: Die Nobility (Hochadel) und die Commonalty (niederer Adel und die anderen Mitglieder der Gesellschaft) mit geschiedener Gerichtsbarkeit.

2. **Der Staat** ist weniger Form der Gemeinschaft als vielmehr **Organ zur Erhaltung der britischen Gesellschaft,** die sich des Staates als Hilfsmittel zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele bedient.

a) Die staatlichen Gesetze sind nicht das Wesentliche. Wichtiger ist das ungeschriebene Gesetz der Gesellschaft, dem sich jeder zu fügen hat und auch ohne weiteres fügt.

b) Das gesellschaftliche Band ist stärker als das staatliche. Das staatliche Band kann ruhig zerreißen oder geändert werden, ohne daß für das britische Imperium ein Schaden entsteht, wenn nur das gesellschaftliche Band nicht zerreißt. So hat die Erhebung von Kolonien zu Dominions mit selbständigem Staatscharakter das Imperium nicht geschädigt, obwohl die Staatsgewalt sich aufspaltete.

3. **Der einzelne** ist stets **zunächst Glied der Gesellschaft,** dann erst Angehöriger des Staates.

a) Die Befugnisse des englischen Königs im Staatsapparat sind gering. Dagegen ist der König der erste Mann der Gesellschaft, in der er den Ton angibt.

b) Ein Mann, z. B. ein Beamter, gilt nichts, weil er ein Amt hat. Vielmehr erhält das Amt sein Ansehen dadurch, daß ein angesehener Mann es innehat.

III. **Rassische Grundsätze** spielen im staatlichen Leben und in dessen Gesetzgebung keine Rolle, wohl aber **in der Gesellschaft.**

1. **Dem Farbigen gegenüber** werden **rassische Schranken** anerkannt und **beachtet.** Ehen mit Farbigen sind verpönt, die Rassenschranken werden im Verkehr stillschweigend, aber streng durchgeführt.

Dieses Verhalten der Engländer gegenüber den Farbigen beruht jedoch nicht so sehr auf der Erkenntnis der rassischen Gegensätze, als vielmehr auf der exklusiven Denkungsart der englischen Gesellschaft, die Außenstehende soweit wie irgend möglich absondert.

2. **Dem Judentum gegenüber** gibt es **keine Absonderung,** weil das Judentum nicht als Fremdkörper gilt und der starke jüdische Einfluß den Engländer daran hindert, den Gegensatz zu erkennen.

Der Jude, der über die entsprechenden Geldmittel verfügt, wird ohne weiteres als Mitglied der „Gesellschaft" anerkannt. Auch bei Heiraten wird kein Unterschied zwischen Engländern und Juden gemacht. Wenn der Engländer bei Heiraten besonderen Wert auf „gute Familie" legt, so bedeutet das nicht, daß rassische Anforderungen an den Ehepartner gestellt werden. Die „gute Abstammung" bezieht sich vielmehr auf die Zugehörigkeit des Ehepartners zur „Gesellschaft", hängt also gerade nicht davon ab, ob der Ehepartner Engländer oder Jude ist.

IV. **Die englische Plutokratie entbehrt** jeder **inneren Rechtfertigung,** da sie völkischen Regungen völlig unzugänglich ist.

1. **„Gesellschaft"** im englischen Sinne und **„Gemeinschaft"** sind **denkbar größte Gegensätze.** Eine Welt, in der sich völkische Gemeinschaften die ihrer Wesensart entsprechenden Staaten schaffen, hat keinen Raum für auf das Prinzip der Gesellschaft gegründete Staaten.

2. **Das Ziel der britischen Plutokratie** ist, den wirtschaftlichen **Reichtum der Welt** auf Kosten der anderen Völker **in der britischen Gesellschaft zu vereinigen.** Die englische Staatsidee bedeutet also letzten Endes die Unterordnung aller Völker unter das Geld.

V. **Die politische Entwicklung des 20. Jahrhunderts,** insbesondere die Ausbreitung der völkischen und gemeinschaftsbildenden Grundsätze, haben seit dem Weltkriege das **Gefüge des englischen Weltreiches** weitgehend **erschüttert.**

Insbesondere hat sich die Stellung der Dominien, nachdem sie 1917 als gleichberechtigte und autonome Staaten des britischen Weltreichsverbandes anerkannt worden waren, immer mehr verselbständigt. Das hat sich im gegenwärtigen Kriege namentlich darin gezeigt, daß immer mehr Dominien das Recht für sich beanspruchen, selbständig über Krieg und Frieden zu entscheiden.

IV. Der Bolschewismus.

Die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken gehört zu den Staaten, die **an Stelle der Vielheit von parlamentarischen Parteien** die **Einpartei** gesetzt haben, die das Volks- und Staatsleben ideologisch und machtpolitisch beherrscht. In dieser Grundhaltung, die ein Nebeneinander der verschiedenen Meinungen ausschaltet,

unterscheidet sich die Union **von den demokratischen Staaten westlicher Prägung,** mit deren Staatsgedanken ihre politische Idee wesensverwandt ist.

I. **Die französische Staatsidee** war auch **für den Bolschewismus der ideenmäßige Ausgangspunkt;** die Entwicklung des Bolschewismus in Rußland deutet jedoch auf einen Versuch, diese Staatsidee durch Durchführung des autoritären Prinzips zu überwinden. Die **Verwandtschaft** des Bolschewismus **mit dem französischen Staatsrechtsgedanken** zeigte sich vor allem **in folgenden Berührungspunkten:**

1. **In der** grundsätzlichen **Gegnerschaft gegen den Rassegedanken** in jeder Form.
2. **In der Gegnerschaft gegen** jede **Monarchie.**

Man findet eine geschichtliche Erklärung, wenn man sich vor Augen hält, daß sowohl die französische wie auch die russische Monarchie der Herkunft nach germanisch waren und eine nordische Herrschaft über Völker anderer Rassen darstellten. Die französische Revolution von 1789 und die russische Revolution von 1917 wandten sich gegen diese Herrschaft, wobei es sich außerdem hier wie dort um Klassenkämpfe handelte.

3. **Im verwandtschaftlichen Fühlen Frankreichs für Rußland.**

Frankreich betrachtete bis in die letzte Zeit hinein, ohne die inzwischen vollzogene innere Wandlung Rußlands zu erkennen, Rußland als „Demokratie" und fühlte sich mit dieser Staatslehre verwandt, da die Angehörigen beider Staaten sich unabhängig gemacht hatten von Monarchie, Adel, Kirche usw.

II. **Der Bolschewismus** ist in der Form, in der er sich im Jahre 1917 die Macht in Rußland erkämpft hat, die **letzte Konsequenz der Ideen, die über die Demokratie zum Marxismus geführt hatten.** Die Bolschewisten betrachten sich als die eigentlichen Ausführer der marxistischen Weltanschauung.

1. **Die kommunistische Partei** wurde als ein auf gesellschaftlicher Grundlage beruhender Zusammenschluß die **allein anerkannte Bindung** für den einzelnen; der Staat wurde — wenigstens theoretisch — überflüssig.

Dies war die logische Folge der anorganischen Staatsauffassung des demokratischen Denkens, die im Staat nur die zahlenmäßige Zusammenfassung der Staatsangehörigen zwecks Erfüllung bestimmter Aufgaben sah. Denn daraus folgte ohne weiteres, daß der Staat keine Notwendigkeit war, sondern daß seine Aufgaben auch von einer anders gearteten Institution erfüllt werden konnten.

2. **Dem Bolschewismus schwebte** eine **kommunistische Weltordnung vor, die keine Staaten kennt,** sondern alle Bewohner der Erde unter Leitung der kommunistischen Partei mit dem zentralen Sitz in Moskau zusammenfaßt.

a) Der Bolschewismus wollte die Beseitigung aller Volks- und Staatsgrenzen und die Durchsetzung der ganzen Welt mit kommunistischen Ideen, sei es mit Hilfe revolutionärer Propaganda, sei es mit Waffengewalt der russischen „Roten Armee", die als Stoßtrupp der „Weltrevolution" bezeichnet wurde.

b) Unter dem Vorwand, es bestände ein grundlegender Unterschied zwischen dem Staatsbolschewismus Rußlands und dem Parteibolschewismus, gelang es, in den demokratisch regierten Ländern kommunistische Parteien zu unterhalten und Propaganda zu betreiben. Mit der gleichen Begründung wurde Rußland auch Mitglied des Völkerbundes.

III. **Die ideenmäßige Entwicklung der Sowjetunion** war **reichlich verworren.** Die Verneinung jeglicher organischer Bindung, die konsequente Abkehr von staatlichen Zusammenhängen und die Einfügung der Menschen in eine rationalistisch orientierte Organisation mußte in ihren letzten Auswirkungen zum Chaos, zur Verneinung aller Kultur führen.

1. **Die „Kulturpolitik"** Rußlands bestand **lediglich** in der **Zerstörung der überkommenen Einrichtungen,** so in der Zerstörung der **Ehe,** die als ein nur formales, jederzeit ohne weiteres lösbares Band betrachtet wurde, und in der Vernichtung des Erziehungsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern, zwischen Lehrern und Schülern.
2. **Die wirtschaftliche Kollektivierung,** d. h. die Zusammenfassung des bäuerlichen Einzelbesitzes zu Betriebsgenossenschaften, lag in der gleichen Linie. Dem **Bauern** wurde durch die Enteignung seines Besitzes **jedes Interesse an der Bearbeitung des Bodens genommen.** Seine Lebensweise wurde der Lebensweise der städtischen Arbeiterbevölkerung angeglichen und damit ein wurzelloses **Landproletariat** geschaffen.
3. **Auf technischem Gebiete** stellte Rußland sich Aufgaben, die zwar gigantisch erschienen, aber in **keinem Zusammenhang mit den wirtschaftlichen und politischen Notwendigkeiten** des Landes standen. Die Elektrifizierung und Technisierung machte Fortschritte, ohne daß die Errungenschaften für die Volkswirtschaft praktisch verwendbar waren.

IV. **In den Nachkriegsjahren hat** der **Bolschewismus eine Wandlung durchgemacht,** die zunächst weder in ihren Grundzügen noch in ihren Auswirkungen klar erkennbar war.

1. **Zeitweise** hatte es den **Anschein, als ob** der Nullpunkt überwunden sei und das Chaos einem **Aufbauwillen** Platz gemacht habe.

a) **Die Sowjetunion entwickelte sich** äußerlich aus einem losen Staatengefüge **zu einem einheitlichen großen Staat,** in dem die den Kern der Bevölkerung bildende kommunistische Partei (etwa 2—3 Millionen Mitglieder) eine entscheidende Rolle spielt.

Der Sowjetstaat war ursprünglich ein rechtlich lockeres Gefüge von politischen Einflußgebieten, die sich der Leitung Moskaus unterstellt hatten. Im Jahre 1923 bildeten die Einzelstaaten die „Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken" und gaben sich eine Verfassung. Die Entwicklung der nächsten Jahre brachte eine Stärkung der Zentralgewalt, die sich in der letzten Verfassung vom Jahre 1936 darin äußerte, daß sämtliche Verfassungen

der Einzelstaaten aufgehoben wurden. Seit dieser Zeit gibt es auch nur eine Union-Staatsangehörigkeit. Trotz des Namens „Union" ist Rußland somit heute staatsrechtlich gesehen ein Einheitsstaat.

b) **In dem verworrenen Denken des Bolschewismus** tauchten **ethische Begriffe** auf. Der Begriff **„Volk"** wurde in vagen Umrissen erkannt; auch setzte eine **vaterländische Propaganda** ein, die dem Bolschewismus von 1917 fremd gewesen war.

Die gesamte Rote Armee mußte am 23. Februar 1939 einen neuen Eid leisten, in der von der „Weltrevolution" keine Rede mehr war. Vielmehr gelobte der Soldat, bis zum letzten Atemzug seinem Volk, seiner Sowjetheimat ergeben zu sein und stets bereit zu sein, auf Befehl der Arbeiter- und Bauernregierung seine Heimat und die Sozialistischen Sowjetrepubliken zu verteidigen.

c) **Auf den Gebieten der Kultur- und Wirtschaftspolitik** wurden die **krassesten Maßnahmen rückgängig gemacht.** Die Ehescheidung wurde erschwert und die Schuldisziplin wieder eingeführt. Auch die Mängel des Kollektivs wurden erkannt und teilweise beseitigt. So wurde z. B. die private Viehhaltung wieder erlaubt und zum Teil gefordert.

2. **Alle diese Maßnahmen** waren verzweifelte Versuche, dem Chaos zu entrinnen. Sie blieben **im wesentlichen erfolglos.** Die Gegnerschaft gegen jedes Rassenprinzip sicherte dem Judentum, das jeden Widerstand gegen die weitere Zersetzung im Keime erstickte, einen ungeheueren Einfluß.

Mit der Verbissenheit der Verzweiflung ist Rußland in den gegenwärtigen Kampf hineingegangen, der von dem Aufbauwillen der kulturbewußten Völker gegen den lebenszersetzenden Bolschewismus geführt wird.

V. Die nationale Idee Japans.

Unter den Staaten, die den **nationalen Gedanken** in den Vordergrund stellen, nimmt **Japan eine besondere Stellung** ein. In der Idee des „Shintoismus" besitzt das japanische Volk seit vielen Jahrhunderten eine Kraftquelle, die es in den Stand gesetzt hat, auch die Zeiten demokratischer Zersetzung zu überwinden und durch nationale Erneuerungen das völkische Band weiter zu festigen.

Seit vor 2600 Jahren der erste Tenno Jimmu bei der Reichsgründung Japan als das Werkzeug des Himmels bezeichnete, die Welt zu retten und zu beglücken, hat Japan durch seinen Glauben an diese göttliche Mission sich trotz zeitweiser Rückschläge stark und ungebrochen erhalten können.

I. **Der japanische Staatsgedanke** ist gleichzeitig **national und religiös;** er beruht auf der Idee des Shintoismus, für die **zwei Grundgedanken** kennzeichnend sind:

1. **Die Geschlechterorganisation** (vaterrechtliches Familienprinzip) mit dem Ahnenkult und der religiösen Verpflichtung, Nachkommen zu erzeugen.
2. **Das Kaisertum** als Zentrum sowohl des staatlichen als auch des religiösen Lebens.

Der Monarch ist Kaiser und Hoherpriester zugleich, Majestät und Heiligkeit, und genießt göttliche Verehrung. Er gilt als Sohn des Himmels und der Sonnengöttin und ist Repräsentant der Gottheit auf Erden. Dem Kaiser zu dienen, ist höchste Pflicht. Neben der Verehrung des Kaisers spielt der Heroenkult eine große Rolle.

II. **Die japanische Staatsidee** weist eine **gewisse Ähnlichkeit mit dem deutschen Staatsgedanken** auf; vor allem läßt der Shintoismus verwandte Wesenszüge mit der nordischen Urreligion erkennen, so daß zu vermuten ist, daß hier geschichtliche Zusammenhänge bestehen.

1. Der Shintoismus gibt dem japanischen Volk und Staat große Kraft, dem Volk durch Geburtenreichtum, der religiös gefordert wird, dem Staat durch die religiöse Hingabe der Staatsbürger und die unerschütterliche Stellung des geheiligten Kaisertums.
2. Der Glaube an die Sendung der japanischen Rasse steht nach wie vor im Mittelpunkt des japanischen Denkens. Das japanische Volk nimmt für sich das ethische Recht in Anspruch, die Neuordnung Ostasiens allein durchzuführen, und verteidigt dieses Recht im gegenwärtigen Kriege.

VI. Der Faschismus.

Das faschistische Italien gehört zu den Staaten des 20. Jahrhunderts, deren Leben nicht mehr von dem Gegensatz Volk — Staat beherrscht wird. **Charakteristisch für das faschistische Italien ist,** daß **neben die Begriffe Volk und Staat,** die eine Einheit bilden, **der neue Begriff der „Ein-Partei"** tritt, der einen wesentlichen Faktor im völkischen und staatlichen Leben darstellt.

I. **Der Faschismus war** nicht von Anbeginn an der Träger einer bestimmten Idee, sondern das **Sammelbecken der Kämpfer für ein starkes Italien** gegen den Verfall.

1. **Dem Faschismus fehlte zunächst** ein **bestimmtes Programm.** Die auf Grund des Aufrufs Mussolinis vom 23. Mai 1919 gegründeten „Fasci" waren nationale Kampfgruppen, die sich aus „liberalen, demokratischen, nationalsozialistischen und päpstlichen Faschisten" zusammensetzten (Mussolini).
2. **Nach zweieinhalbjährigem Kampf wird die Bewegung** am 7. November **1921 zur Partei,** die nunmehr ein Programm aufstellt und die Regierungsgewalt des Landes für sich beansprucht.
3. **Nach Gründung einer Reihe von angeschlossenen Organisationen** und Ausbau der Kampfgruppen erfolgt im Oktober 1922 der **„Marsch auf Rom",** der die Regierung in die Hand Mussolinis und des Faschismus legt. Damit war der Weg von der Partei zum Staat abgeschlossen.

II. **Der Faschismus ist,** wie Mussolini nach Festlegung des Parteiprogramms betont hat, **keine Weltanschauung,** sondern **erstrebt nur** die Höherentwicklung und **Erstarkung des nationalen Lebens** als der Summe geistiger Werte und somit als Macht und Kultur.

Ziel des Faschismus ist: **„Macht, Größe, Ruhm“.** Der faschistische Staat ist Wille zur Macht und zum Imperium. Er sieht das Streben nach imperialistischer Ausdehnung als eine Äußerung von Lebenskraft an. „Völker, die entstehen oder wieder auferstehen, sind imperialistisch; Völker, die sterben, leisten Verzicht“ (Mussolini, „Dottrina del Fascismo“, Kap. 13). Gefordert wird ein festes Reich, in dem Manneszucht, Zusammennehmen der Kraft, Pflicht und Opfer selbstverständlich sind.

III. **Ausgangspunkt des faschistischen Denkens** ist nach der „Dottrina del Fascismo“ von Mussolini **nicht das Volk, sondern der Staat.** Dem Staat dient die ihm angegliederte Partei und die korporativ gegliederte Wirtschaft.

1. **Der Staat** steht **im Mittelpunkt des Denkens.** „Als antiindividualistische Anschauung ist der Faschismus für den Staat.“ „Der Liberalismus leugnete den Staat zugunsten des Einzelmenschen; der Faschismus hinwiederum bejaht den Staat als das wahre Wesen des Einzelmenschen.“ **„So ist** denn **für den Faschisten alles im Staate** und besteht nichts Menschliches oder Geistiges, geschweige denn hat Wert, abgesehen vom Staat. In diesem Sinne ist der Faschismus totalitär, und der faschistische Staat, als Zusammenfassung und Einheit jeglicher Werte, verdolmetscht das gesamte Leben des Volkes, bringt es zur Entfaltung und läßt es erstarken“ (Mussolini, „Dottrina del Fascismo“, I. Buch, Kap. 7).

a) **Der Faschismus erstrebt,** da er keine Weltanschauung sein will, in erster Linie eine **Machtentfaltung nach außen und** eine feste **Organisation im Innern.**

Er gerät aus diesem Grunde auch nicht in Gegensatz zur christlichen Lehre. Ihm erscheint die Religion als Mittel zum Zweck, als staatliche, nationale Funktion. Aus diesem Grunde sind vatikanfreundliche Reformen durchgeführt und ist die Religion in den Dienst des Staates gestellt worden.

b) **Der Faschismus will** nach dem Grundsatz „Glauben, kämpfen, gehorchen“ den **Menschen schaffen, der** alle der Gesamtheit nützlichen Eigenarten bewahrt, jedoch **auf egoistische Leistungen verzichtet.** Der Faschismus will also eine gefühls- und willensmäßige Haltung verbreiten.

Da der faschistische Staat als höchste und mächtigste Form persönlicher Kraft erscheint und als geistige Macht, welche sämtliche Formen des sittlichen und geistigen Lebens im Menschen zusammenfaßt, so ist der Faschismus nicht nur Gesetzgeber und Gründer von Einrichtungen, sondern auch Erzieher und Anreger zu geistigem Leben.

c) **Das Volk tritt** nach der faschistischen Auffassung **hinter den Staat zurück.** „Es ist ja nicht die Nation, die den Staat erzeugt. Vielmehr wird die **Nation durch den Staat geschaffen,** welcher dem auf seine eigene innerliche Einigkeit bedachten Volk einen Willen und mithin auch ein tatsächliches Dasein gibt.“ (Mussolini, a. a. O. Kap. 10.)

2. **Die Stützen des** Gesamtaufbauwerkes des **faschistischen Staates sind:**

a) **Die Partei,** die einen Bestandteil und den ersten Grundpfeiler des Staates bildet.

α) **Die Partei** ist nach Mussolini eine „freiwillige, bürgerliche, dem Staat unterstellte“ Formation, das **„Nervensystem des Regimes“.** Ihre Aufgabe besteht darin, einen festen Kern innerhalb des Volksganzen zu bilden und dem faschistischen Staat durch ihre Organisation eine Stütze zu sein. Dieser Auffassung entspricht die Eingliederung der Partei in den Staat durch Unterstellung einzelner Dienststellen der Partei unter staatliche Dienststellen.

β) **Die Gesamtführung** der Partei liegt **in den Händen Mussolinis,** dem ein engerer Mitarbeiterkreis, der **Große Rat,** zur Seite steht. Durch Gesetz vom 9. Dezember 1928 wurde dieses Parteiorgan zum Staatsorgan erklärt; es bildet als solches die unmittelbare Verbindung der Partei mit dem Staat.

b) **Die korporativ gegliederte Wirtschaft,** die eine überragende Bedeutung hat, da das faschistische Denken nicht vom Völkischen, sondern vom Organisatorischen, vom Rationellen ausgeht.

α) **Der Staat bedient sich** zur Durchführung seiner Bestrebungen **auf dem Gebiete der Wirtschaft der** durch die „Carta del Lavoro“ vom 21. April 1927 und das Gesetz über die Korporationen vom 5. Februar 1934 ins Leben gerufenen **Korporationen.** Sie sind Vereinigungen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmersyndikate (vgl. unten β) eines bestimmten Produktionszyklus (Erzeugung — Verarbeitung — Handel).

Jede Korporation ist beratendes und begutachtendes Organ der Regierung. Ihre Aufgabe besteht in der einheitlichen Disziplinierung der Produktion. Sie überwacht daher die Arbeiten der Selbstverwaltung.

β) **Als Selbstverwaltungsorgane der Wirtschaft** sind auch nach der Schaffung der Korporationen die **Syndikate** bestehen geblieben. Ein Syndikat ist eine Vereinigung von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern. Nach faschistischer Auffassung besteht ein natürlicher Gegensatz zwischen diesen beiden Wirtschaftsgruppen, der sich mit Notwendigkeit aus der Natur des Wirtschaftsprozesses ergibt.

Die syndikale Gliederung ist systematisch aufgebaut: Die Syndikate sind die Zusammenfassung der Angehörigen eines Wirtschaftszweiges innerhalb eines räumlich eng umgrenzten Bezirkes; die Syndikate werden zusammengefaßt in den Föderationen, die die übergeordnete Einheit darstellen; die höchste Einheit bilden schließlich die Konföderationen,

die sich nach den großen Berufskategorien der Wirtschaft gliedern. So bilden z. B. die Arbeiter in der Schuhfabrikation in Mailand ein Syndikat; dieses Syndikat gehört mit anderen Syndikaten zur Föderation der Arbeiter der Bekleidungsindustrie; diese Föderationen wiederum bilden mit anderen Föderationen die Konföderation der Industriearbeiter.

IV. **Die Rassenfrage** ist vom faschistischen Staat **in gleicher Weise wie vom nationalsozialistischen Deutschland gelöst** worden. Italien ist jedoch erst verhältnismäßig spät zu einer radikalen Behandlung der Rassenfrage gekommen, da die Schaffung des festgefügten Staates der Lösung der völkischen Aufgaben voranging.

Bei der Behandlung der Rassenfrage sind staatspolitische und völkische Gesichtspunkte maßgebend gewesen. Entscheidend war vor allem die Erkenntnis, daß das Judentum eine geschlossene Einheit gegen den Staat darstellt, und daß diese Gruppe daher getreu dem Grundsatz „Alles im Staat, nichts gegen den Staat, nichts außer dem Staat" unschädlich gemacht werden muß.

Dritter Abschnitt.

Grundlegung der nationalsozialistischen Staatslehre.

I. Erkenntnisquellen und Grundgedanken des Nationalsozialismus.

A. Erkenntnisquellen.

I. **Die wichtigsten Erkenntnisquellen** für das Wesen und Wollen des **Nationalsozialismus** sind:

1. **Das Programm** der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

   Es datiert vom 24. Februar 1920 und enthält 25 bestimmungsgemäß unabänderliche Leitsätze.

2. **Adolf Hitlers** Buch **„Mein Kampf"**.

   Dieses grundlegende Werk wurde von dem Führer der Bewegung 1923 begonnen und 1924 nach dem sog. „Hitler-Putsch" vom 9. November 1923 während der Festungshaft in Landsberg a. Lech geschrieben; der erste Band erschien 1925, der zweite Band im Dezember 1926.

3. **Die völkische Weltanschauung.**

   Die Leitsätze des Programms sind geformte Folgerungen dieser Weltanschauung (vgl. Adolf Hitler, „Mein Kampf", Bd. 2, Kapitel 1).

II. **Das Verhältnis der Erkenntnisquellen zueinander** ist folgendes:

1. **Die Dogmatik,** mit der z. B. der Marxismus seine Parteiprogramme behandelte, ist **der NSDAP. fremd.** Die Leitsätze des Programms sollen nur dazu dienen, ein politisches Glaubensbekenntnis zu sein. **Das Programm** ist in seinen Schlußzielen richtig, **nimmt** jedoch in der Formulierung **Rücksicht auf psychologische Momente** (Adolf Hitler, „Mein Kampf", Bd. 2, Kap. 5).

2. **Die Auffassungen des Führers,** die in dem Werke „Mein Kampf" niedergelegt sind, sind für die Erkenntnis des Wollens der NSDAP. **wichtiger als das Programm.** Es kommt nach den Worten Adolf Hitlers nicht auf den Buchstaben des Programms, sondern darauf an, daß für das deutsche Volk das Richtige getan wird.

3. **Ziel der NSDAP.** ist die Errettung des deutschen Volkes durch **Verwirklichung der völkischen Weltanschauung.** Die Partei ist nicht Selbstzweck, sondern Mittel zu diesem Zweck. Als Vorkämpferin für die Durchsetzung der völkischen Weltanschauung ist sie nicht Partei, sondern Bewegung. **Die letzten Folgerungen ihres Wollens ergeben sich** deshalb **aus** dem Inbegriff **der völkischen Weltanschauung.**

B. Grundgedanken.

I. **Die weltanschaulichen Grundgedanken** des Nationalsozialismus **ergeben sich aus** den richtig erfaßten Begriffen **„Nationalismus“ und „Sozialismus“.**

1. **Der Nationalismus** der NSDAP. ist **biologisch und rassekundlich zu verstehen.**

   Das Wort „national“ stammt vom lateinischen „nasci“ = geboren werden ab. Es bezieht sich auf die durch Geburt geschaffene, natürliche, völkische Zusammengehörigkeit der Menschen. Sie wird nicht durch künstliche Staatsgrenzen, sondern durch die gleiche Abstammung bestimmt.

2. **Der Sozialismus** im Sinne der Bewegung bedeutet **Bekenntnis zur Gemeinschaft** der Menschen, die einem durch **Blutsgenossenschaft** verbundenen Volke angehören.

   Das Wort „sozial“ stammt vom lateinischen „sociare“ = verbinden ab. Es bezieht sich auf eine vorhandene natürliche „Gemeinschaft“. Die Marxisten fassen den Sozialismus lediglich als eine „Gesellschaft“ zufällig miteinander lebender Menschen etwa gleicher wirtschaftlicher Klasse auf, ohne daß diese Menschen innerlich miteinander verbunden wären. Im Gegensatz dazu sieht der Nationalsozialismus im Sozialismus eine wirkliche Gemeinschaft, die sich jedoch nicht auf die zufällige wirtschaftliche Lage des einzelnen, sondern auf das natürliche Zusammengehörigkeitsgefühl gründet.

II. **Der Nationalsozialismus schmiedet** den **nationalen und** den **sozialen Gedanken zu einer Einheit,** dem völkischen Gedanken, zusammen. Nationalsozialismus bedeutet somit die bewußte Zusammenfassung von Menschen gleicher Abstammung zur völkischen Gemeinschaft.

1. **Der Nationalsozialismus** ist hiernach keine zufällige äußere Zusammenfassung eines nationalistischen und eines sozialistischen Gedankens, die innerlich nichts miteinander zu tun hätten, sondern **eine innerliche gedankliche Einheit.**

   Im Gegensatz steht hierzu z. B. der National-Liberalismus, bei dem der liberale und der nationale Gedanke innerlich nicht übereinstimmen, sondern nur äußerlich aneinander gefügt sind.

2. **Volksgemeinschaft** heißt **vor allem Blutsverwandtschaft.** „Gleiches Blut schafft gleiches Volk.“

II. Grundzüge der nationalsozialistischen Rechtslehre.

Werden und Wesen eines Staates sind, wie schon die geschichtliche Entwicklung zeigt (vgl. oben S. 5ff.) **auf das engste mit den Anschauungen vom Wesen des Rechts verknüpft.** Der Betrachtung über Wesen und Aufbau des nationalsozialistischen Staates (unten S. 50ff.) muß daher eine kurze Darstellung der nationalsozialistischen Rechtslehre vorausgehen.

A. Politik und Recht.

I. **Politik und Recht** sind **voneinander untrennbar.** Das, was der Politiker schaffen will, findet, soweit es das Leben des Volkes ordnen soll, seine Verwirklichung im Rechtssatz.

1. **Politik** ist das **Wollen und Werden eines Staates;** sie erfaßt seine Beziehungen zur staatlichen Innenwelt und zur Umwelt.

   a) **Im Mittelpunkt des „Politischen“** im nationalsozialistischen Sinne **steht die Volksgemeinschaft.** Um diese Gemeinschaft herum baut sich das gesamte Wollen und Werden des Staates auf, ein Wollen, das alle völkischen, kulturellen, wirtschaftlichen und verwaltungsmäßigen Beziehungen des Staates nach innen und seine Beziehungen zu anderen Staaten umfaßt.

   b) **Aufgabe der Innenpolitik** ist es somit, auf allen Gebieten die **Volksgemeinschaft zu verwirklichen,** und **Aufgabe der Außenpolitik,** die höchsten **Werte der Volksgemeinschaft zu erhalten.**

2. **„Recht“** ist sowohl die **Rechtsanschauung des Volkes** als auch die **formulierte Rechtsordnung.**

   a) **Ausgangspunkt für den Begriff des Rechts** ist das lebendige Geschehen, **die gesunde Anschauung des Volkes** von den Notwendigkeiten seiner Lebensordnung. Diese Rechtsanschauung des Volkes ist bereits Recht im ethischen Sinne. Ihre Formgebung, d. h. die vom Staat zur Sicherung der Lebensnotwendigkeiten des Volkes erlassene Rechtsordnung (Gesetze), stellt das Recht im formellen Sinne dar.

   b) **Das Ziel der nationalsozialistischen Gesetzgebung** ist die völlige **Übereinstimmung zwischen Recht und Gesetz.**

   Dieses Ziel läßt sich allerdings praktisch nur zum Teil verwirklichen. Denn die Rechtsanschauung wird der Formgebung des Rechts, dem Gesetz, immer um einige Schritte voraus sein. Der Abstand wird um so größer sein, je größere politische Umwälzungen sich vollziehen.

II. **Revolutionen beeinflussen,** weil das Recht eng mit der Politik zusammenhängt, **die Rechtsordnung,** und zwar in dem Maße, wie sie erfolgreich sind.

1. **Revolutionen wollen** die bestehenden Zustände, vor allem **auch die bestehende Rechtsordnung, ändern.**

Jede Revolution hat einen politischen Willen, der anders geartet ist, als der politische Wille der Staatsmacht vor der Revolution. Der revolutionäre Wille geht vor allem auf eine stärkere Änderung der Rechtsordnung, als sie im gewöhnlichen Verlauf des politischen Werdens eingetreten wäre. Je umwälzender eine Revolution ist, desto größer wird die Änderung des Rechtsdenkens sein; und je mehr Erfolg sie hat, desto mehr neue Gesetze werden geschaffen werden.

2. **Die** von einer Revolution **beabsichtigten Änderungen der Rechtsordnung** treten **meist erst später** in die **Erscheinung.**

Die meisten Revolutionen sind zunächst negativ. Sie rennen gegen die bestehende Rechtsordnung an, weil sie mit ihr unzufrieden sind. Man begnügt sich zunächst mit einer Machtänderung und denkt erst später daran, ihr die neue rechtliche Grundlage zu geben.

3. **Die Erhebung von 1933** war **von vornherein positiv.** Sie begnügte sich nicht damit, das Zwischenreich von 1918 zu überwinden, sondern war darüber hinaus ein positives Ereignis, **eine Reichsgründung,** die nicht zerstören, sondern aufbauen will. Dementsprechend will sie **auch eine neue Rechtsordnung** schaffen, die aufbaut, d. h. das Recht im ethischen Sinne mit dem Recht im formalen Sinne vereinigt. Daraus ergibt sich die **Forderung einer Rechtserneuerung auf allen Gebieten** des Rechts.

III. **Der Durchführung der** von der nationalsozialistischen Erhebung geforderten **Rechtserneuerung dienen die Rechtseinrichtungen der Bewegung und des Staates,** die unter der einheitlichen Leitung des Reichsjustizministers und Oberbefehlsleiters Dr. Thierack stehen.

1. **Der Reichsjustizminister und** die **sonstigen Obersten Reichsbehörden** sowie die ihnen unterstellten Justiz- und Verwaltungsbehörden sind die staatlichen Dienststellen zur Verwirklichung der Rechtserneuerung.

Die Mitwirkung der Partei an der Gesetzgebung erfolgt ausschließlich **durch den Leiter der Partei-Kanzlei,** der bei allen gesetzgeberischen Arbeiten die Stellung eines beteiligten Reichsministers hat. Vgl. auch unten S. 88.

2. **Die Akademie für Deutsches Recht** sucht in steter enger Verbindung mit den gesetzgebenden Stellen das nationalsozialistische Programm auf dem Gebiete des Rechts zu verwirklichen.

3. **Der Nationalsozialistische Rechtswahrerbund,** der als ältester angeschlossener Verband der NSDAP. in der Kampfzeit von Dr. Frank ins Leben gerufen worden ist, faßt alle Rechtswahrer der Justiz, der Verwaltung, der Wirtschaft und der freien Berufe organisatorisch innerhalb der Bewegung zusammen.

IV. **Von grundlegender Bedeutung** für die Durchführung der Rechtserneuerung ist der **Aufbau einer starken nationalsozialistischen Rechtspflege.**

1. **Die Rechtsprechung** soll keine Übung eines geschulten Verstandes sein, sondern ein **Ordnen von Lebensvorgängen im Volk.** Das Urteil des Richters soll das vom Volke getragene Rechtsgefühl verkörpern.

„Das gesetzte Recht soll dem Richter helfen, nicht aber soll es den Richter so beherrschen, daß er die Verbindung mit dem Rechtsgefühl seines Volkes verliert. Das Recht ist Leben, nicht die starre Form eines Rechtsgedankens. Rechtsgestaltung ist lebenswahre Anwendung des Rechtsgedankens, nicht Auslegung toter Buchstaben" (Antrittserlaß des Reichsjustizministers Dr. Thierack vom 24. August 1942).

2. **Der Richter leitet** im Gegensatz zu den anderen Staatsdienern **seine Befugnis unmittelbar vom Führer ab,** der als oberster Gerichtsherr die richterliche Gewalt auf den einzelnen Richter überträgt. Der Richter handelt also kraft eines ihm vom Führer unmittelbar erteilten Auftrags.

„Das ist der Sinn der Weisungsfreiheit (des Richters). Denn jede andere private, parteiamtliche oder staatliche Stelle hat sich (weil der Richter im unmittelbaren Auftrage des Führers handelt) jeglicher Einmischung oder Beeinflussung auf den Richterspruch zu enthalten. Dieser Vorrangstellung entspricht aber auch die Verpflichtung der Richter, ausschließlich nach nationalsozialistischen Grundsätzen Recht zu finden. Denn ein Richter, der in einem unmittelbaren Lebensverhältnis zum Führer steht, muß richten ‚wie der Führer'" (Rothenberger in „Deutsche Justiz" 1942 S. 565).

V. **Ziel der nationalsozialistischen Rechtserneuerung** ist **nach Punkt 19 des Parteiprogramms** „Ersatz des der materialistischen Weltordnung dienenden römischen Rechts durch ein deutsches Gemeinrecht". Dieses Ziel bedingt eine völlige Abkehr von der früheren Auffassung vom Wesen des Rechts, insbesondere:

1. **Die Überwindung des römisch-rechtlichen Einflusses** auf das deutsche Recht.
2. **Die Überwindung des liberalistischen** und materialistischen **Rechtsdenkens.**

B. Die Überwindung des römischrechtlichen Einflusses.

Das spätrömische Recht, das nach dem Untergang des römischen Weltreichs in dem Gesetzbuch Justinians (um 530) niedergelegt wurde und später die Rechtsentwicklung in Deutschland entscheidend beeinflußte, ist ein erstarrtes, lediglich auf rationalen, insbesondere wirtschaftlichen Erwägungen beruhendes Recht. Es steht daher **in starkem Gegensatz zu der deutsch-rechtlichen Auffassung,** daß das Recht seinen Ursprung in der Rechtsanschauung des Volkes hat.

Die Wesensunterschiede zwischen deutschem und spätrömischem Recht lassen sich im einzelnen aus folgender Gegenüberstellung erkennen:

Deutsches Recht	**Römisches Recht.**
(im Sinne des Rechts der reinrassigen nordischen Völker, insbesondere der Germanen, und des deutschen Mittelalters, soweit sich bis dahin deutschrechtliche Einrichtungen erhalten haben.)	(im Sinne des Rechts der Zerfallzeit des römischen Reiches, insbesondere des Rechts Justinians.)
Das deutsche Recht ist ein **Recht der Frühzeit eines** rassereinen, in der ältesten Zeit **rein nordischen Volkes;** Ähnlichkeiten mit dem altrömischen Recht und den Rechten der sonstigen Völker nordischer Rasse.	Das römische Recht ist ein **Recht der Spätzeit eines Mischvolkes** mit vielen orientalischen Bestandteilen; Ähnlichkeiten mit den modernen liberalistischen Rechtssystemen.
Das deutsche Recht ist eine **ewige, absolute Größe** (germanisch: ewa = ewig = Recht).	Das römische Recht ist durch **willkürliche Gesetzgebung** veränderlich.
Das deutsche Recht ist der inneren Anschauung des Menschen von dem Wesen der Dinge und der Ordnung des Seins gleichzusetzen, ist **dem Menschen angeboren** und steht daher über dem Staate und der Staatsgewalt.	Das römische Recht ist identisch mit der vom Staate gesetzten Rechtsordnung und ist daher **vom Staate abhängig.**
Die Rechtsprechung im deutschen Recht ist eine **Rechtsfindung aus dem Gewissen** heraus.	Die „Findung" des römischen Rechts besteht in einer **verstandesmäßigen Erfassung** und systematischen Zergliederung des Gesetztestextes.
Das deutsche Recht ist ein Gewohnheitsrecht („Recht, das mit uns geboren"); es ist **Volksrecht,** bei dem die Volksgemeinschaft und deren rassereine Erhaltung im Mittelpunkt steht und für das Recht und Sitte eine Einheit bedeuten.	Das römische Recht entsteht mit der Gesetzgebung; es ist ein **von Juristen geschaffenes Recht,** das der Erhaltung der staatlichen Ordnung dient und Recht und Sitte scharf voneinander trennt.
Das germanische Recht **gliedert die Volksgemeinschaft** nach Stämmen, Geschlechtern (Sippen) und Familien von Blutsverwandten.	Das römische Recht **gliedert den Staat** nach Gebietsgrenzen (Provinzen) ohne Rücksicht auf Volks- oder Stammesgrenzen.
Die **Volksgenossenschaft** des deutschen Rechts, die sich nach Geburtsständen gliedert, wird **durch Abstammung erworben** und bildet auch eine rechtliche Gemeinschaft.	Im römischen Recht ist die **Staatszugehörigkeit** unabhängig von der Abstammung, sie wird durch Rechtsakt (Verleihung) erworben; eine ständische Gliederung ist, da es nur eine einheitliche Untertanenmasse gibt, unbekannt. Die Rechtsordnung ergreift jeden Untertanen.

Das deutsche Recht kennt **Eheschranken zwischen Volksgenossen und Fremden** sowie zwischen den einzelnen Geburtsständen zwecks Reinerhaltung des rassischen Erbgutes.	**Eheschranken** zur Reinerhaltung der Rasse sind dem römischen Recht **unbekannt.**
Im deutschen Recht besitzt die **Sippe** die **Gerichtsbarkeit,** wobei die Fähigkeit zur Ausübung des Richteramtes abhängig von der rassischen Herkunft ist.	Im römischen Recht obliegt die **Gerichtsbarkeit staatlichen Beamten,** wobei die Fähigkeit zum Richteramt abhängig ist von positiver Gesetzeskenntnis und der Ausbildung als „Jurist".
Die **Strafe,** die die **Ausmerzung des** durch Veranlagung **sozial Untauglichen** bezweckte, wird im deutschen Recht von der Sippe vollzogen.	Im römischen Recht obliegt das Strafrecht dem Staate; die **Strafe** bezweckt **Vergeltung und Abschreckung.**
Bestraft wird im deutschen Recht **der Täter.**	**Bestraft wird** im römischen Recht **die Tat.**
Das deutsche Erbrecht richtet sich nach der Blutsverwandtschaft; ihm ist das **Testament unbekannt.**	Die **willkürliche testamentarische Bestimmung** ist eine Eigentümlichkeit des römischen Erbrechts.
Das deutsche Recht kennt ein **Familieneigentum,** das der einzelne als Sachwalter des Geschlechts nutzt.	Diese Einrichtung ist dem römischen Recht unbekannt; der **Eigentümer** hat **freie Verfügungsgewalt** ohne Rücksicht auf die Interessen der Familienmitglieder usw.
Jedes Recht ist nach deutscher Auffassung **gleichzeitig Pflicht** und bindet den einzelnen an die Gesamtheit (Sozialismus).	Eine soziale Bindung kennt das römische Recht nur insoweit, als wirtschaftliche Erfordernisse vorhanden sind und der Staat ausdrücklich Anordnungen gibt **(Individualismus).**
Die deutsche Rechtsordnung baut sich nach dem Grundsatz der **Dezentralisation und Selbstverwaltung** von unten nach oben auf.	Die römische Rechtsordnung kennt keine Selbstverwaltung; sie gestaltet sich nach dem Grundsatz der **Konzentration** von oben nach unten.

I. **Das spätrömische Recht** ist **zu Beginn der Neuzeit in Deutschland aufgenommen** („rezipiert") worden. **Bis in die neueste Zeit** hat das römische Recht und das römische Rechtsdenken **die Rechtsentwicklung** in Deutschland **auf das stärkste beeinflußt.**

Insbesondere stehen auch große Teile des seit dem 1. Januar 1900 geltenden „Bürgerlichen Gesetzbuches" unter dem maßgebenden Einfluß römischer Rechtseinrichtungen und römischen Rechtsdenkens.

II. **Punkt 19 des Parteiprogramms,** der Ersatz des römischen Rechts durch ein deutsches Gemeinrecht fordert, ist **nicht dahin zu verstehen, daß alle Vorschriften** des geltenden Rechts, die **römisch-rechtlichen Ursprungs** sind, **ausgemerzt werden sollen. Er fordert vielmehr, daß die formalistische Rechtsanschauung,** die durch das erstarrte römische Recht nach

Deutschland gekommen ist, durch die dem deutschen Rechtsdenken eigene organische Rechtsanschauung **überwunden werden soll.**

C. Die Überwindung des liberalistischen und materialistischen Rechtsdenkens.

Im letzten Jahrhundert vor der nationalsozialistischen Erhebung wurde die **Rechtsentwicklung durch** den **Liberalismus und** das **Judentum stark beeinflußt.** Begünstigt wurde diese Beeinflussung durch die infolge der Aufnahme des römischen Rechts eingetretene Rationalisierung des Rechtsdenkens und durch das Fehlen einer aus dem Volke herausgewachsenen einheitlichen Rechtsordnung.

I. **Der Liberalismus** löste den einzelnen Menschen aus der Gesamtheit heraus und **stellte dem Staat** als dem Zusammenschluß der einzelnen **die Rechte des Individuums gegenüber.** Zur Verwirklichung dieser Auffassung bot das römische Recht mit seiner Hervorhebung der Einzelpersönlichkeit und ihrer Rechte eine geeignete Handhabe.

1. **Dem Liberalismus war** der **Begriff der Gemeinschaft fremd;** er erstrebte die unbeschränkte Freiheit des Individuums. Der **Staat erschien als notwendiges Übel;** er sollte möglichst wenig in die Rechtssphäre des einzelnen eingreifen. Die Rechte des einzelnen wurden daher als „Grundrechte" in den Staatsverfassungen geschützt. Dieser individualistischen Auffassung, die den Einzelmenschen in den Mittelpunkt des Lebens stellte und jede organische Gemeinschaft leugnete, fehlte jede sittliche Grundlage.

   Die individualistische Idee mußte in ihrer letzten Konsequenz zur Auflösung des Staates, zum Anarchismus, führen. Da man alle Bindungen nur als formalen Zusammenschluß von Individuen betrachtete, erkannte man Klassen- und Wirtschaftskämpfe als berechtigt an. Kulturelle Leistungen, die immer nur im Rahmen einer Gemeinschaft entstehen können, hätten letzten Endes nicht mehr erzielt werden können.

2. **Die Ausbreitung des Liberalismus** wurde gefördert **durch** die **wirtschaftliche und technische Entwicklung.**

   a) **Die Wirtschaft erlangte** eine **überragende Bedeutung.** Daß sie sich nach organischen und völkischen Belangen zu richten hat, wurde nicht erkannt. Vielmehr **erschien** die Wirtschaft **als Schicksal des Staates.** Ein rationalistisch ausgebautes Recht kam dieser Auffassung entgegen. Im Mittelpunkt des gesamten Rechtssystems stand das die wirtschaftlichen Verhältnisse regelnde Recht.

   b) **Die technische Entwicklung** überbrückte die Entfernungen und **förderte** die **internationalen Beziehungen.** Diese Beziehungen erschienen am besten geregelt durch ein Recht, das nicht an die Eigenheiten eines Volkes gebunden war.

II. **Das Judentum** hat **an der Verbreitung des Liberalismus und** des **liberalistisch-materialistischen Rechtsdenkens** einen **hervorragenden Anteil.** Dem Judentum als Fremdkörper in einem Volk ist jedes organische Recht und jedes völkische Gemeinschaftsempfinden für seine Zwecke hinderlich. Die durch die Rezeption vorbereitete und durch den Liberalismus eingetretene Entwicklung wurde daher vom Judentum ausgenutzt, um die Kraft des Volkes und Staates weiter zu lähmen.

In den letzten hundert Jahren verschafften sich die Juden immer mehr Eingang im Rechtsleben und nahmen sowohl in der Rechtswissenschaft wie auch in der Gesetzgebung und Rechtsausübung einen breiten Raum ein. Die Studenten gingen durch die Schule jüdischer Rechtsgelehrter; die wichtigsten Kommentare stammten von Juden; die rechtswissenschaftlichen Zeitschriften standen unter ihrem Einfluß; an der Schaffung der Gesetze waren sie maßgebend beteiligt; in der Rechtsausübung, vor allem im Anwaltsberuf, waren sie in großer Zahl tätig.

1. **Auf dem Gebiete des Strafrechts** kam der **Versuch des Judentums, Volk und Staat zu schwächen** und dem Anspruch des Staates auf Regelung des Volkslebens die sittliche Berechtigung zu nehmen, **am schärfsten** zum Ausdruck.

   Das Judentum ging von dem Gedanken aus, daß ein Volk, welches das Verbrechen nicht mehr tragisch nimmt, auch unempfindlich gegen den jüdischen Einfluß sein wird. Die jüdische Rechtswissenschaft stellte daher Theorien auf, in denen die Psyche des Verbrechers untersucht und dieser als eine besondere Gattung Mensch hingestellt wurde, der das Interesse der Wissenschaft verdiene.

   a) **Lombroso** (1836—1909) stellte die kriminalpsychologische Theorie auf, daß die Verbrecher eine den konkreten Kulturrassen gegenübertretende abstrakte Rasse bilden, indem sie nämlich die Menschen darstellen, die in die ursprüngliche Wildheit eines primitiven Naturzustandes zurückgefallen sind. Dieser **„geborene Verbrecher"**, der an äußerlichen Merkmalen erkennbar sein soll, muß vernichtet werden. Nach der Theorie Lombrosos tritt also der Verbrecher dem Staat genau so entgegen wie etwa eine Überschwemmungsgefahr. Diese Betrachtungsweise technisiert die Strafrechtspflege und entzieht ihr jede ethische Begründung.

   b) Die Theorie Lombrosos wurde dem Judentum gefährlich, als der Antisemitismus die Bekämpfung des Judentums als einer rassischen Einheit forderte. Deshalb vollzog die jüdische Kriminalpsychologie eine geschickte Wendung und übernahm aus den Grundsätzen der französischen Revolution das Dogma von der „Gleichheit alles dessen, was Menschenantlitz trägt". Sie sah jetzt das **Verbrechen als** eine **Gesellschaftskrankheit** an, die nicht durch Vernichtung des Verbrechers, sondern nur durch soziale Reformen beseitigt werden kann.

   c) **Die Individualpsychologie** geht gleichfalls von dem Dogma der Gleichheit aller Menschen aus. Sie betrachtet das **Verbrechen als** einen **Akt der Notwehr** gegen die Vergewaltigung durch die Gesellschaft, als einen Ausdruck sozialer Entmutigung. Der Staat darf also den Verbrecher nicht strafen, sondern er muß ihn ermutigen und erziehen. Auch diese Theorie zerstört die Strafhoheit des Staates.

d) **Die Psychoanalyse Freuds** sieht **alle Menschen** als **Sklaven eines verbrecherischen Sexualtriebes** an, der alle ihre Handlungen bestimmt. Von dem allgemeinen Schuldgefühl, das jeder Mensch hat, sucht er sich durch das mit Strafe bedrohte Verbrechen zu befreien. Nach der Ansicht Freuds ist also nicht die Strafe die Folge des Verbrechens, sondern das Verbrechen die Folge eines schon vorher bestehenden Schuldgefühls. Der Staat darf daher nicht strafen, da er sonst dem Strafbedürfnis des von Komplexen gequälten Verbrechers nur entgegenkäme.

2. **In das Gebiet des Staatsrechts** ist das **Judentum nach der Gründung des Zweiten Reiches eingedrungen,** als es durch die politische Erstarkung Deutschlands seine Ziele gefährdet glaubte. Die jüdischen Staatsrechtslehrer stellten sich bewußt auf den Standpunkt, daß es im Staats- und Rechtsleben keine biologischen Ausgangspunkte geben könne, und konstruierten den Staat als juristische Person.

Der 1887 geborene Jude Laserson betrachtete die Nation als einen personalen, vom Territorium gelösten Verband und behauptete, daß die Menschheit sich in verschiedene wirtschaftliche und nationale Untergruppen gliedere. Mit Hilfe dieser Ideen glaubte das Judentum die Staaten völlig beseitigen und damit der Welt die Herrschaft des organisatorisch fest zusammengefügten Judentums aufzwingen zu können.

3. **Auf dem Gebiete der Wirtschaft** hat das **Judentum die Technik dem Kapital untergeordnet** und die Nationalökonomie vom Standpunkt des börsenmäßigen Betriebsgeschäftes aus entwickelt. Der Sinn von Grund und Boden, Arbeit und Wirtschaft wurde nur darin gesehen, Produkt zu sein, d. h. auf dem Markt gehandelt zu werden.

Die Betonung der wirtschaftlichen Werte, die Herausstellung von Handel und Wirtschaft als der höchsten menschenbestimmenden Werte schloß eine Unterbewertung aller politischen Kräfte in sich. Volk und Staat, Arbeit und Recht wurden nur als Helfer der Wirtschaft betrachtet. So erfand das Judentum eine neue Gesellschaftsordnung, die nicht mehr in völkische und staatliche Bereiche geteilt war, sondern die Menschheit zusammenschloß. Diese neue Weltenordnung sollte keine Kriege mehr kennen, sondern in dem von dem Völkerbund „gewährleisteten" ewigen Frieden leben.

III. **Das liberalistisch-materialistische Rechtsdenken** hat **im Volke niemals ganz Fuß fassen können** und ist auch in Schrifttum und Praxis zunächst vereinzelt, später weitgehend bekämpft worden. **Aber erst der organisch denkende,** vom Volk ausgehende **Nationalsozialismus** hat die **liberalistisch-materialistische Denkweise überwunden.**

Nur eine Anschauung, die — wie der **Nationalsozialismus** — nicht in der Hervorhebung der Rechte des einzelnen gegenüber dem Staat die Hauptaufgabe sieht, sondern in der Schaffung und Erhaltung einer völkischen Gemeinschaft, kann sich ein **Gemeinschaftsrecht schaffen,** d. h. ein Recht, **das die völkische Gemeinschaft in den Mittelpunkt stellt** und die Rechtsordnung in Einklang bringt mit der inneren Überzeugung des Volkes von den Notwendigkeiten seiner politischen Lebensordnung. Von

diesen Notwendigkeiten geht das nationalsozialistische Recht auf allen Rechtsgebieten aus. Es **berechtigt und verpflichtet die Angehörigen des Volkes:**

1. **Im Verfassungsrecht,** an der **Gestaltung** und **Leitung der Volksgemeinschaft teilzuhaben.**
2. **Im Strafrecht,** am **Schutz der Volksgemeinschaft teilzunehmen.**
3. **Im Wehrrecht,** der **Volksgemeinschaft** mit den **Waffen zu dienen.**
4. **Im Verwaltungsrecht,** die **Ordnung des Gemeinschaftslebens zu gestalten** und sich dieser Ordnung einzufügen.
5. **Im volksgenössischen Recht,** die **Beziehungen der Volksgenossen** untereinander **dem Gemeinschaftsgedanken unterzuordnen.**
6. **Im Steuerrecht,** die **Gemeinschaftsaufgaben** wirtschaftlich **zu fördern.**

D. Inhalt des nationalsozialistischen Rechts.

Den Inhalt des nationalsozialistischen deutschen Rechts hat der Führer in **fünf Ausstrahlungen** neu bestimmt: 1. **Rasse,** 2. **Boden,** 3. **Arbeit,** 4. **Reich,** 5. **Ehre.**

Vgl. zu den folgenden Ausführungen: Frank, Rechtsgrundlegung des nationalsozialistischen Führerstaates, 1938.

1. Rasse.

I. **Die Rasse** und deren Eigenarten **bestimmen Wesen und Form des Rechts;** die Reinhaltung des Blutes ist oberster Grundsatz einer völkischen Gesetzgebung. Am Ausgangspunkt der nationalsozialistischen Gesetzgebung steht daher die Rasse. Die Grundgedanken dieser Lehre sind:

1. **Das Recht ist mit** dem Begriff und dem Vorhandensein einer Gemeinschaft von Menschen **(Volksgemeinschaft) unmittelbar gegeben.** Ohne Recht läßt sich ein Zusammenleben von Menschen überhaupt nicht denken. Recht ist die Voraussetzung des Lebens von Menschen überhaupt.

   a) **Das Recht ist angeboren.** Es entspringt den natürlich gegebenen spezialen Instinkten der Menschen.

   b) **Das Recht ist** seinem Geiste nach **bestimmt durch die Rasse** der Menschen. Denn die sozialen Instinkte der Menschen sind verschieden nach den verschiedenen Rassen.

   Beispiele: Das germanisch-deutsche Recht als Recht einer ganz oder fast rassereinen nordischen Menschengruppe. Das spätrömische Recht als Recht einer rassischen Mischbevölkerung.

2. **Zweck des Rechts** ist die **Erhaltung** des Lebens **der Volksgemeinschaft.** Daraus folgt:

   a) **Nur das ist Recht, was dem Leben der Volksgemeinschaft dient,** nicht aber das, was etwa sonst willkürlich durch Gesetzgebung oder als schädliches Gewohnheitsrecht entsteht.

Es gibt Gesetze, die nicht Recht zu schaffen vermögen, z. B. Entwaffnungsgesetze, der Versailler Friedensvertrag und sonstige erpreßte Verträge; ferner Gesetze, die noch von der liberal-marxistischen Zeit her vorhanden sind, deren Inhalt sich aber mit dem Geiste des Nationalsozialismus nicht vereinbaren läßt.

b) **Die Staatsgewalt muß** dem Zweck des Rechts dienen, sie muß also **völkisch bestimmt sein.**

Eine internationale oder widervölkische Staatsgewalt, wie z. B. ein fremder Usurpator, eine marxistische Herrschaft, kann zwar einen tatsächlichen, aber keinen rechtlichen Zustand herbeiführen.

c) **Die Staatsgewalt steht** nicht über, sondern **unter dem Recht** (Unterschied von Rechtsstaat und Gewaltherrschaft).

α) Die Gesetzgebung des Staates schafft nicht Recht, sondern der Staat formuliert und verwaltet nur das Recht (Gegensatz: der Positivismus).

β) Der Richter hat in zweifelhaften Fällen das Recht aus seinem Gewissen zu finden (induktiv), nicht auf dem Wege der Konstruktion (deduktiv).

3. **Dem Leben** einer bestimmten Volksgemeinschaft **kann nur ein Recht dienen, das der Artung** (Rasse) **des Volkes angemessen** ist.

a) **Das Recht darf nicht international sein,** also nicht für alle Menschen gleich sein, sondern es muß verschieden sein nach der verschiedenen Artung der Menschen.

Dem Deutschen gebührt deutsches Recht. Deshalb sind das rezipierte römische Recht und die römischrechtliche Behandlung des Rechtsstoffes zu überwinden und durch deutschrechtliche Gestaltung und Behandlung zu ersetzen.

b) **Im Mittelpunkt des gesamten Rechtslebens** (als „Zentrale Rechtsidee") muß das **rassengesetzliche Denken** stehen oder als vorhanden angenommen werden.

α) In Staatspolitik und Gesetzgebung muß beachtet werden, daß die Förderung und Erhaltung der rassischen Grundlagen des Volkstums an erster Stelle zu stehen hat, vor allen wirtschaftlichen und sonstigen Erwägungen. Dieses rassengesetzliche Denken ist auch bei der Anwendung und Auslegung der Gesetze zugrunde zu legen.

β) Als rechtspolitisches Ideal muß, da die nordische Rasse durch ihre Veranlagung die vorzugsweise staatenbildende ist, eine Aufnordung, d. h. eine Vermehrung der nordrassischen rassischen Bestandteile im Volke angesehen werden.

4. **Die Rechtsordnung kann nur bestehen, wenn ihr bestimmte sittliche Überzeugungen zugrunde liegen.** Für die deutsche Rechtsordnung sind dies die germanischen Ideale der Ehre und Treue, Wahrheit und Freiheit, Opfermut und Helden- (vgl. oben S. 6).

a) **Es besteht** eine **enge Verbindung zwischen Sittlichkeit und Recht,** die deshalb auch logisch und praktisch nicht voneinander getrennt werden dürfen.

b) **Das germanisch-deutsche Recht** der Vergangenheit muß auch wegen dieser notwendigen Verbindung mit den germanischen Grundvorstellungen als **Vorbild** für das deutsche Recht der Zukunft dienen.

II. **Die Rassengesetzgebung des Dritten Reiches hat** erstmalig in der Rechtsgeschichte den **Rassengedanken verwirklicht.**

Ziel der Rassengesetzgebung ist (vgl. Näheres unten S. 59ff.):

1. **Alle** dem Gesetzgeber überhaupt möglichen **Maßnahmen** zu ergreifen, **um die weitere Vermischung** des deutschen Blutstromes **mit fremdrassigen Blutströmen** für die Zukunft **zu verhindern.**
2. **Dafür zu sorgen, daß** die **lebensunwerten Produkte** rassisch unerwünschter Fortpflanzungsakte **sich nicht weiter fortpflanzen.**
3. **Erbpflege zu treiben,** d. h. die Güte der Erbmasse des gesamten Volkes zu heben.

III. **Im Rassengesetz liegt** zugleich die **letztmögliche Ausweitung des Rechtsbegriffs überhaupt.** Deshalb besteht die Möglichkeit, aus ihm die idealistische Grundhaltung der gesamten Rechtswissenschaft neu erstehen zu lassen (Frank, a. a. O.). Aus dem Rassenrecht wird ferner die Methodik des Rechts entscheidend beeinflußt.

2. Boden.

Der Boden ist der zweite Substanzwert der Gesetzgebung des Dritten Reiches.

I. **Die beiden Grundgedanken** des Bodenrechts sind:

1. **Die Wiederherstellung** und Aufrechterhaltung **des Bauernstandes** als eines Standes mit völkisch wichtigsten Aufgaben.
2. **Die Erhaltung des Bodens** im Besitz der dazu berufenen Familien.

II. **Zur Erreichung dieser Ziele** sind namentlich **folgende Gesetze** erlassen worden:

1. **Das Reichserbhofgesetz** vom 29. September 1933. Es hat den Erbhof geschaffen, der im ewigen Besitz der Bauernfamilie bleibt und den Unterhalt der Familie sicherstellt.
2. **Das Reichsnährstandsgesetz.** Vgl. unten S. 96f.

III. **Aus dem neuen Bodenrecht ergeben sich** für die Rechtswissenschaft **grundlegende Änderungen der Systematik.**

„Aus einer Ordnung des Rechts, die sich mit den Praktiken der Lösung eines an sich als unabänderlich hingenommenen Systems von individuellen Streitigkeiten in einer die Gemeinschaft möglichst nicht gefährdenden Weise

als höchster Maxime abgab, wurde nunmehr eine Rechtsordnung, die an diese Staatssphäre selbst herangeht“ (Frank, a. a. O.). Es interessiert nicht mehr der Streit einzelner Parteien, sondern das Problem, wie der Streitanlaß beseitigt werden kann. In dieser Richtung ist die neue Bodengesetzgebung von besonderer Bedeutung.

3. Arbeit.

Die nationale Arbeit ist der dritte Grundpfeiler der nationalsozialistischen Rechtsordnung.

I. **Grundgedanken des Arbeitsrechts** sind:

1. **Zusammenfassung aller schaffenden Volksgenossen,** die irgendwie an der Sicherung der Lebensbedürfnisse und an der Steigerung des Lebensstandards des gesamten deutschen Volkes mitwirken, zu einem völkischen Arbeitertum.
2. **Steigerung der gesamten Arbeitsleistung** des deutschen Volkes.

II. **Zur Erreichung dieser Ziele** ist namentlich das **Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit** vom 20. Januar 1934 erlassen worden, das die Zerreißung des Volkes in internationale Gruppen auf dem Gebiet der Arbeit beseitigt hat und auf dem Leistungsprinzip aufgebaut ist.

III. **Auch das neue Arbeitsrecht bedeutet,** da es ausschließlich nach dem Wert der Arbeit für die Volksgemeinschaft ausgerichtet ist, eine **Umformung des Rechtsdenkens.**

Dies legt der Rechtswissenschaft die Pflicht auf, auch auf diesem Gebiet an der Umformung des individualistischen Denkens zum Gemeinschaftsdenken an führender Stelle mitzuarbeiten.

4. Das Reich.

Das Reich erhebt sich als vierter Substanzwert über Rasse, Boden und Arbeit.

I. **Das Reich** ist **die Partei und Staat zusammenfassende Einheit des Volkes,** der Ausgangspunkt der Gesetzgebung und der Sicherung der Gemeinschaftsordnung.

Dem Wesen und dem Aufbau des Reiches ist der 4. Abschnitt dieses Heftes gewidmet (vgl. unten S. 79ff.).

II. **An Stelle des früheren Staatsrechts,** das die Beziehungen der mit subjektiven Rechten ausgestatteten Staatsbürger zu den Repräsentanten des Staates und das Verhältnis einzelner Organe des Staates und des Volkes zueinander regelte, ist als **Verfassungsrecht** eine Lehre gegeben, die von der **Einheit des Reiches** auszugehen hat.

5. Ehre.

Über Rasse, Boden, Arbeit und Reich steht letzten Endes die Ehre der Nation. Ehre ist der Sinn des Lebens des gesamten Volkes, des Daseins des einzelnen Volksgenossen und seiner Arbeit.

I. **Inhalt der Ehrvorstellung** ist, **daß das deutsche Volk** in seiner Gemeinschaft geschichtliche, soziale und kulturelle **Höchstleistungen vollbringt** und daher **niemals eine Verletzung seiner Gleichberechtigung** oder seiner natürlichen Entwicklung **hinnehmen kann.**

Die Ehrvorstellung hat ihren **Ausdruck gefunden:**

1. **In der Wiederherstellung der Wehrhoheit** durch das Gesetz über den Aufbau der Wehrmacht vom 16. März 1935.
2. **In der Rückgliederung des Saarlandes** auf Grund der Abstimmung vom 13. Januar 1935.
3. **In der** vom Führer in der Reichstagssitzung vom 7. März 1936 angekündigten **Wiederbesetzung der früheren entmilitarisierten Zone** am Rhein durch deutsche Truppen.
4. **In der Wiedergewinnung der Reichshoheit über die deutschen Wasserstraßen** durch die deutsche Note vom 14. November 1936.
5. **In der Eingliederung Österreichs** durch das Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 und die Abstimmung vom 10. April 1938.
6. **In der Eingliederung der** früheren **sudetendeutschen Gebiete** der Tschecho-slowakei an das Deutsche Reich im Oktober 1938.
7. **In der Übernahme des Protektorats über Böhmen und Mähren** auf Grund des Erlasses des Führers vom 16. März 1939.
8. **In der Wiedereingliederung** des deutschen **Memelgebietes** im März 1939.
9. **In der Abwehr des Angriffs der Westmächte** in den Jahren 1939ff. **und** in der **Rückgliederung der entrissenen deutschen Gebiete** im Osten, Westen und Südosten.

II. **Die Ehre des Volkes und** damit auch ihre Verwirklichung, **die Treue, sind** nicht nur Grundsatz, sondern auch **Rechtsnorm:** Wer gegen die Treue zu Volk und Führer, Reich und Bewegung verstößt, kann nicht Mitglied der völkischen Gemeinschaft sein.

1. **Das individualistische bürgerliche Recht** ist daher **umzuwandeln in ein völkisches Gemeinrecht,** das nach der Ankündigung von Dr. Frank bei der Einweihung des ersten Bauabschnittes des Hauses des deutschen Rechts am 13. Mai 1939 in allgemeinverständlicher und rechtsklarer Weise für jeden Volksgenossen lesbar, die Grundgesetze zu enthalten hat, die das Reich für das Gemeinschaftsleben in unserm Volk aufstellt.
2. **Das Strafrecht hat von der Treupflicht auszugehen** und den Täter als den Verletzer der Treue gegenüber der Gemeinschaft zu bestrafen.

Vierter Abschnitt.

Die Grundlagen des nationalsozialistischen Reiches

Erster Teil.

Das Volk.

Das nationalsozialistische Reich ist ein völkisches Reich. Im Mittelpunkt des nationalsozialistischen Denkens steht das Volk. Das Volk ist nicht die Zusammenfassung der Menschen, die innerhalb eines Staatsgebietes leben, sondern eine Gemeinschaft, die ursprünglich vorhanden ist und sich den Staat erst schafft.

I. **Volk und Staat** stehen nicht wie im liberalen Staat als feindliche Pole gegenüber, sondern **bilden eine Einheit.**

II. **In der Einheit von Volk und Staat** ist nicht, wie z. B. im Faschismus (vgl. S. 31f.), der Staat **die Grundlage** der Stärke und des Willens, sondern **das Volk.** „Der Ausgangspunkt der nationalsozialistischen Lehre liegt nicht im Staat, sondern im Volk" (Führerrede vom 16. September 1935 in Nürnberg).

I. Der Begriff des Volkes.

Das Volk ist eine **durch Abstammung entstandene und** durch eine **gemeinsame Weltanschauung verbundene** bewußte **Lebens- und Schicksalsgemeinschaft,** deren rassische Zusammengehörigkeit vertieft wird durch gemeinsames Erleben, Sprache, Kultur und Geschichte.

I. **Zum Begriff des Volkes gehört** also in erster Linie eine **auf rassischer Zusammengehörigkeit beruhende Gemeinschaft** als objektives **und** die **Gemeinsamkeit der Weltanschauung** mit dem Bewußtsein der schicksalsmäßigen Verbundenheit als subjektives Moment.

1. **Die Rasse** ist die **naturhafte Grundlage des Volkes.**

   a) **Sie ist eine durch bestimmte** leibliche und seelische **Merkmale ausgezeichnete Abstammungsgemeinschaft.** Vgl. Näheres unten S. 52ff.

   b) **Die zu einem Volke gehörenden Rassen müssen artgleich sein,** wenn die biologische Erhaltung des Volkes gewährleistet sein soll. In seiner rassischen Einheitlichkeit muß das Volk eine bewußte organische Ganzheit bilden.

2. **Die** bewußt gepflegte und vertiefte **Gemeinsamkeit der Weltanschauung schafft** erst **ein gesundes Volk.**

   Zeiten, in denen die verschiedensten Anschauungen innerhalb eines Volkes gegeneinander kämpfen, werden immer Übergangszeiten bleiben. Sie führen entweder zum Untergang oder werden von der Stärke des einheitlichen Willens überwunden.

II. **Die geschichtliche Idee** und die geschichtliche Sendung **eines Volkes überdauern alle geschichtlichen Zersplitterungen** und Veränderungen.

1. Die Arbeit der Gegenwart baut sich stets auf der Größe der Vergangenheit auf und gilt der völkischen Sicherstellung der Zukunft.
2. Aus geschichtlichem Erleben entstehen die Aufgaben der Zukunft.

III. **Die Kulturgeschlossenheit** wird stets **bestimmend für** die Entwicklung und für die **Einheit des Volkes** sein.

1. Die von der völkischen Gemeinschaft erlebte und aus ihr entwickelte Kultur läßt das Gemeinschaftsleben, seine organische Einheit und seine geschichtlichen Zusammenhänge bewußt werden.
2. Die Einheitlichkeit der Kultur wird fremde ungesunde Kulturströmungen immer wieder abzustoßen versuchen.
3. Die sprachliche Einheit bildet eine starke Grundlage für einen geschlossenen Kulturkreis.

IV. **Das Volk bildet** hiernach eine **ewige Einheit,** die **Grundlage** des politischen Werdens und **Ausgangspunkt des politischen Gestaltens** ist. Das deutsche Volk ist damit der Träger der Idee des Reiches.

II. Volk und Raum.

Bedeutungsvoll für die Entwicklung eines Volkes ist dessen Verhältnis zum Raum.

I. **In der früheren Staatslehre** war das **„Staatsgebiet" eines der** drei **Merkmale des Staatsbegriffes:** Staatsoberhaupt, Gebiet und Volk (= Summe der Untertanen).

1. Ursprünglich sah man in dem Fürsten den Eigentümer des Gebietes.
2. Später faßte man das Gebiet als Gegenstand der öffentlichrechtlichen Hoheitsgewalt des Staates auf.
3. Schließlich sah man im Staatsraum lediglich eine gebietsmäßig abgegrenzte Einflußsphäre des Staates.

II. **Für den Nationalsozialismus ist,** da er nicht vom Staat, sondern vom Volk ausgeht, das **Verhältnis des Volkes zum Raum,** nicht das Verhältnis des Staates zum Gebiet, **das Wesentliche.**

1. Das Volk besiedelt den Raum und gestaltet ihn, damit schafft es sich ein Gebiet, mit dem es politisch verbunden ist.

2. Der Boden gibt wiederum dem Volk eine bestimmte Prägung. Das Wesen des Volkes wird mitbestimmt durch die Landschaft, durch ihre natürlichen Bedingungen und ihre geschichtlich-politsche Gestaltung.

III. **Den Lebensraum des Volkes zu erhalten** und zu gestalten, ist eine der **wichtigsten Aufgaben der Staatsführung.**

1. Die Verbindung von Blut und Boden, d. h. die Verwurzelung des Menschen mit dem Heimatboden, und seine Liebe zur heimatlichen Landschaft sind Voraussetzungen eines gesunden Volkes. Die Erhaltung und Gestaltung des Gesichts der Landschaft ist erforderlich, um die seelische Struktur des Volkes erhalten und gestalten zu können.
2. Die Erhaltung und Erweiterung des Lebensraums ist eine Notwendigkeit, die vom Führer immer wieder betont worden ist. Die Bestimmungen des Versailler Diktats nahmen dem deutschen Volke den allernotwendigsten Lebensraum und waren schon aus diesem Grunde für Deutschland eine untragbare Last.

IV. **Aus der Lage Deutschlands** im mitteleuropäischen Raum **ergibt sich** für uns die **Notwendigkeit, Gestalter der mitteleuropäischen** und damit der europäischen **Politik zu sein.** Die Ausstrahlungen deutscher Kultur in den gesamten europäischen Raum sind von einer solchen Stärke, daß sie, verbunden mit dem Willen eines starken Reiches, stets mitbestimmend auf die Entwicklung der europäischen Völker sein werden.

1. Die Aufgabe des Ersten Deutschen Reiches war bereits, sich nach Süden und Osten auszudehnen.
2. Das Zweite Reich hatte die Möglichkeit, europäische Interessen auszugleichen und vermittelnd in der europäischen Politik tätig zu sein.
3. Der Führer des Dritten Reiches hat wie kein Mann vor ihm diese Aufgabe des deutschen Volkes und des deutschen Raumes erkannt und heute bereits erreicht, daß die Gestaltung der europäischen Politik abhängig ist von dem deutschen Willen.

III. Volk und Rasse.

A. Der Begriff der Rasse.

I. **Unter „Rasse"** im wissenschaftlichen Sinne **versteht man** eine **„erbgleiche Menschengruppe".**

Nach Günther stellt sich eine Rasse dar in einer „Menschengruppe, die sich durch die ihr eignende Vereinigung körperlicher Merkmale und seelischer Eigenschaften von jeder anderen (in solcher Weise zusammengefaßten) Menschengruppe unterscheidet und immer wieder nur ihresgleichen zeugt" (Günther, „Rassenkunde des deutschen Volkes").

1. **Der Begriff „Rasse"** wird also nur verwandt im Sinne von Systemrasse, d. h. als **naturwissenschaftlicher Einteilungsbegriff** (z. B. nordische, fälische Rasse), nicht im Sinne von Vitalrasse, d. h. gleichbedeutend dem Erbgut, das von Geschlecht zu Geschlecht weitergegeben wird.

a) **Rassenkunde** ist somit die **Lehre von der Entstehung,** dem Vorkommen **und den Kennzeichen der** menschlichen **Rassen.**

b) **Rassenpflege** ist dagegen die **Anwendung der Forschungsergebnisse** der Rassenkunde zur Einsetzung **für die Reinerhaltung und Bestanderhaltung der Rasse,** vor allem der jedem Volke seine Eigenart verleihenden Rasse. Dem deutschen Volke hat die nordisch-fälische Rasse die ihm arteigene Prägung gegeben.

2. **Die Zugehörigkeit zu einer Rasse** ist **nicht übereinstimmend mit** der **Zugehörigkeit zu einem Volk,** einer Sprachgemeinschaft oder einem Staat.

a) Es gibt zwar einen deutschen, französischen Staat, aber keine deutsche oder französische Rasse.

b) Es gibt zwar germanische, romanische, slawische Sprachen, aber keine germanische, romanische oder slawische Rasse.

c) Innerhalb der einzelnen Völker gehören die Menschen verschiedenen Rassen an.

3. **Die Begriffe „arisch"** und **„nichtarisch"** werden von der Wissenschaft **in verschiedener Bedeutung** gebraucht.

a) Als „arosch" (indisch: arya = edel) bezeichneten sich die Inder und die im Iran eingewanderten nordischen Völker (Meder, Perser), deren gemeinsame Sprache vor der Trennung dieser Völker man daher mit „arisch" bezeichnet hat.

b) Das Wort „arisch" wird gelegentlich auch als gleichbedeutend mit indogermanisch gebraucht, und zwar im Sinne der Sprache wie auch im Sinne der nordischen Rasse.

c) Von der völkischen Bewegung wurde das Wort „arisch" im Gegensatz zu „jüdisch" gebraucht und bedeutete „nicht jüdisch" oder „nicht farbig". In diesem Sinne ist das Wort auch in der nationalsozialistischen Gesetzgebung verwandt worden.

d) Seit den Nürnberger Gesetzen wird das Wort „arisch" in der nationalsozialistischen Gesetzgebung nicht mehr gebraucht. Es ist durch die Abgrenzungen „deutschblütig", „Mischling" und „Jude", auf denen sich seit dieser Zeit die gesamte Rassengesetzgebung aufbaut, ersetzt worden.

II. **Die wissenschaftlich festgestellten Rassen** im anthropologischen Sinne werden vielfach verschieden benannt. Nach den heute üblichen Bezeichnungen von Günther kommen für Deutschland in Betracht:

1. **Rassen,** die **für den Begriff des deutschen Volkes bedeutungsvoll** sind:

a) Die **nordische Rasse.**

b) Die **fälische Rasse.**

Diese beiden Rassen bildeten vorwiegend das Germanentum und sind, vor allem die nordische Rasse, bestimmend für die Gesamtentwicklung des deutschen Volkes.

c) Die **westische** (mediterrane) **Rasse,** anscheinend urverwandt mit der nordischen Rasse.

d) Die **ostbaltische Rasse.**
e) Die **ostische Rasse.**
Diese beiden Rassen sind rundschädelich.
f) Die **dinarische Rasse,** langgesichtig und kurzschädelig.
g) Die **sudetische Rasse.**

2. **Rassen,** die nur **für das Judentum Bedeutung** haben:
a) Die **orientalische Rasse.**
b) Die **vorderasiatische Rasse.**
c) Die **hamitische Rasse.**

3. **Sonstige außereuropäische Rassen,** z. B. die mongolische. Diese Rassen kommen in Deutschland nur gelegentlich vor.

B. Das deutsche Volk.

I. **Die Begriffe „Rasse" und „Volk" decken sich,** wie aus dem Vorgesagten hervorgeht, **nicht.**

1. **Das deutsche Volk** umfaßt in seiner heutigen Zusammensetzung **Bestandteile von mindestens sieben** (vgl. oben A II 1) **Rassen.**

2. **Den rassischen Kern** des deutschen Volkes bilden die **nordische und** die **fälische Rasse.**
a) Sie haben infolge ihrer überragenden geistigen Leistungsfähigkeit die deutsche Volkskultur geprägt.
b) Sie sind in Mischung wohl bei allen Deutschen mehr oder weniger vorhanden.
c) Das deutsche Volk ist damit „nordrassisch bestimmt".

II. **Zum deutschen Volke gehören:**

1. **Alle Deutschen,** die **innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches** wohnen.

2. **Die Grenzlanddeutschen,** d. h. diejenigen Deutschen, die in geschlossenen und mit dem deutschen Lande zusammenhängenden Siedlungsgebieten wohnen.
Zu diesen gehörten insbesondere die Deutschen im früheren Österreich, im Sudetenland und in den Ostgebieten, die in den Jahren 1938/39 in Erfüllung des Punktes 1 des Parteiprogrammes: „Wir fordern den Zusammenschluß aller Deutschen zu einem Großdeutschland" dem Deutschen Reich eingegliedert worden sind.

3. **Die Volksdeutschen,** d. h. die deutschen Volkszugehörigen fremder Staatsangehörigkeit, die ohne örtlichen Zusammenhang mit dem deutschen Siedlungsgebiet im Auslande wohnen.
Zu diesen gehören z. B. die Deutschen in Siebenbürgen und im Banat, die Wolgadeutschen, die Deutschen in Südamerika, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika usw.

4. **Die im Auslande weilenden Deutschen,** d. h. diejenigen Deutschen, die sich ohne Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit im Auslande aufhalten oder dort wohnen.
Hierbei ist es unerheblich, ob sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder nicht, es sei denn, daß ihnen die Staatsangehörigkeit ausdrücklich abgesprochen worden ist.

III. **Zum deutschen Volke gehören** von den innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches lebenden Menschen **nicht:**

1. **Die Angehörigen fremder Völker, die** innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches leben und **nicht zur deutschen Blutsgemeinschaft gehören.** Vgl. unten C.
2. **Die Juden.** Vgl. unten D.
3. **Die Zigeuner,** die von der nichtarischen Bevölkerung Indiens abstammen und ein Wandervolk mit eigener Sprache sind.
Sie treten in Deutschland seit dem 15. Jahrhundert auf, spielen jedoch zahlenmäßig keine Rolle. Auf sie braucht deshalb nicht näher eingegangen zu werden.

C. Die Angehörigen fremder Völker im Deutschen Reich.

I. **Die Polen** bilden den Hauptteil der Bevölkerung des **Generalgouvernements** (vgl. unten S. 119). Außerdem wohnen Polen in den eingegliederten Ostgebieten und in geringer Zahl auch im Ruhrgebiet, in das sie durch Einwanderung gelangt sind.

1. Die rassische Beschaffenheit der Polen und des gesamten Slawentums unterscheidet sich von der der germanischen Völker wesentlich durch stärkste Durchsetzung mit ostbaltischem Blut (breite Backenknochen, graue Haut, stumpfe Nase, gedrungener Körperbau) neben Bestandteilen nordischer, dinarischer und ostischer Rasse.
2. Das ostbaltische Blut prägt den slawischen Charakter: Gutmütigkeit, Hang zum Grübeln, nationale und revolutionäre Leidenschaft, Hang zur Gleichmacherei usw.

II. **Die Tschechen** bilden den Hauptteil der Bevölkerung des **Protektorates Böhmen und Mähren** (vgl. unten S. 117). Außerdem leben Tschechen in geringer Zahl im Sudetengau und in den Randgebieten Oberschlesiens.

1. Die rassische Beschaffenheit der Tschechen ist ähnlich wie der der Polen: Ostbaltisches Blut, durchsetzt mit Bestandteilen der nordischen Rasse, wiegt vor.
2. Die Ansiedlung der Tschechen auf rein deutschen Gebieten rührt zumeist aus der Zeit des Nationalitätenstaates der Doppelmonarchie Österreich-Ungarn her und aus der Zeit nach dem Weltkriege, in der die Tschechen das neugeschaffene Gebiet mit tschechischer Bevölkerung zu durchsetzen suchten.

III. **Die Zahl der übrigen** im Deutschen Reich wohnenden **Angehörigen fremder Völker ist sehr gering.**

In Frage kommen Kroaten (im Burgenland), Slowenen, Madjaren (ebenfalls im Südosten des Reiches), Dänen (in Schleswig), Litauer (im Memelgebiet) und Slowaken (in Wien).

D. Die Juden.

Der rassisch am schärfsten in die Erscheinung tretende Fremdkörper ist das auch zahlenmäßig am stärksten auftretende Judentum. Nach der letzten Volkszählung (13. Mai 1939) betrug, obwohl inzwischen ein beträchtlicher Teil der Juden freiwillig ausgewandert war, der Anteil der Juden an der Bevölkerung des damaligen Reichsgebiets immer noch 0,42 v. H. Für die gutachtliche Feststellung der arischen oder nichtarischen Abkunft besteht seit 1933 ein Reichssippenamt.

Die Gesamtzahl der Juden beläuft sich auf etwa 15000000. Davon entfallen auf das früher polnische Gebiet annähernd 3000000, auf Rumänien 900000, auf Großbritannien und Palästina je 300000, auf Frankreich 100000, auf Italien 50000. In den Vereinigten Staaten leben ungefähr 4000000 Juden.

I. **Das Judentum** blickt auf eine **wechselvolle Geschichte** zurück.

1. **Die älteste Geschichte** ist **sagenhaft.** Die Hauptquelle der israelitischen Geschichte, die fünf Bücher Moses, ist erst ungefähr 700 v. Chr. entstanden.

a) Das israelitische Volk war in 12 Stämme eingeteilt, die unter der Führung von „Richtern" standen. Die Stämme zerfielen in Geschlechter, die von „Ältesten" (Patriarchen) geführt wurden; die Geschlechter gliederten sich in Familien. Später fand eine Einigung der Stämme unter „Königen" statt (Saul 1030—1010, David 1010—970, Salomon 970—933 v. Chr.).

b) Seit der Zeit Salomons läßt sich eine Entartung des Judentums beobachten, die offenbar eine Folge des rassischen Niederganges war. Als Zeichen dieser Entartung seien erwähnt: Tyrannische Diktatur, Aufkommen des Händlertums, religiöser und moralischer Zerfall, Teilung des Reiches in Israel und Juda (978 v. Chr.).

2. **Im weiteren Verlauf der alten Geschichte** gestaltete sich das Schicksal der Juden recht wechselhaft. Ihr Land s tan meist unter fremder Abhängigkeit. Es wurde schließlic von den Römern erobert, die seine nationale Selbständigkeit vernichteten. Die **Juden** wurden **vaterlandslos und zerstreuten sich** über die ganze Erde.

a) Bereits vor der Zerstörung Jerusalems (70 n. Chr.) hatten die Juden als ausgesprochenes Händlervolk Handelsniederlassungen in der ganzen Mittelmeerwelt und in den Küstenstädten de Schwarzen Meeres begründet. Sie hatten das Römische Weltreich durchsetzt, in dem sie häufig schon frühzeitig Bürgerrechte erhielten (Paulus) und Ämter bekleiden durften. So verjudete das Römische Reich schnell und weitreichend.

b) In späteren Zeiten verbreiteten sich die Juden weiter in der ganzen damals bekannten Welt. Sie wanderten im Gefolge der römischen Heere nach Gallien, Spanien und Deutschland

(nachgewiesen in Köln seit 321 n. Chr.) und verstreuten sich über die Handelsplätze Asiens und Afrikas. Hierbei bildete sich frühzeitig eine Gliederung der europäischen Juden in zwei Gruppen heraus.

α) Die Sephardim (sepharad = Pyrenäenhalbinsel) wohnen in Spanien und haben sich von dort als „Spaniolen" nach Nordafrika verbreitet. Sie bilden etwa 10 v. H. der Gesamtzahl der Juden und zeigen mehr orientalisch-westischen Typ.

β) Die Aschkenasim (Askenas = Norden) wohnen im nördlichen und östlichen Europa (Ostjuden). Sie machen 90 v. H. der Judenschaft aus und zeigen mehr vorderasiatischen Typ; sie haben auch mongolisches und ostbaltisches Blut in sich aufgenommen.

3. **Im Mittelalter** wurden **den Juden vielfach politische Beschränkungen auferlegt,** die durch starke Gegensätze zwischen den Juden und der einheimischen Bevölkerung, vor allem durch den drückend empfundenen Judenwucher bei Darlehns-, Pfand- und Wechselgeschäften hervorgerufen waren.

a) Heinrich IV. stellte die Juden im Jahre 1103 als „servi camerae" (Kammerknechte) gegen Zahlung einer besonderen Abgabe unter kaiserlichen Schutz. Dieses Judenregal wurde später vielfach auf die Landesherren übertragen. Seit dem 13. Jahrhundert wurde den Juden das Tragen besonderer Abzeichen (gelber Fleck) vorgeschrieben. Seit dem 15. Jahrhundert wurden ihnen Wohnungsbeschränkungen auferlegt, indem man ihnen eine bestimmte Wohngegend (Ghetto) anwies.

b) Im 14. und 15. Jahrhundert kam es in Deutschland gelegentlich zu Judenverfolgungen und Aufenthaltsverboten für bestimmte Territorien. Spanien, Portugal und Frankreich vertrieben die Juden überhaupt aus ihren Gebieten. Der Zustrom der Juden richtete sich vor allem nach Polen, wo der westliche Wanderweg mit dem aus Südosten (Schwarzes-Meer-Gebiet) zusammentrifft. Die „jiddische" Sprache der polnischen Juden ist aus dem Mittelhochdeutschen entstanden, der „Kaftan" ist der Rock des mittelalterlichen deutschen Bürgers.

4. **In der Neuzeit** kam es zunächst zur sog. **„Judenbefreiung",** die dann als **Gegenströmung** einen stark ausgeprägten **Antisemitismus** auslöste.

a) Die Judenbefreiung wurde in Deutschland im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts vor allem durch Moses Mendelssohn betrieben. Nach der Auffassung des Liberalismus (Hauptvertreter z. B. die Freimaurerlogen) sollten die nicht geleugneten schlechten Eigenschaften der Juden nur eine Folge ihrer Unterdrückungen und Abschließungen sein. Folglich glaubte man, die Juden bessern und assimilieren zu können, wenn ihnen die Gleichberechtigung mit den Wirtsvölkern zuerkannt wurde. Die Verkündung der Gleichberechtigung erfolgte zuerst in den Vereinigten Staaten, dann in Frankreich 1791, 1806, 1814, in Deutschland 1808—1833 (Preußen 1812), dann 1848 und 1869.

b) Die Folge der Judenbefreiung war die Durchdringung des gesamten politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens der Wirtsvölker durch das Judentum. Als besonders für Deutschland schädliche Nachteile sind festzustellen: Tatsächliche Herr-

schaft des Judentums in der Wirtschaftsführung, Förderung aller Zersetzungsbestrebungen, stärkste Einwanderung von Ostjuden, Überfremdung der deutschen Kultur und Politik.

c) Der Antisemitismus wollte die jüdische Vorherrschaft beseitigen (vgl. oben S. 14f.).

5. **Der Nationalsozialismus brachte eine Verschmelzung des Antisemitismus mit dem Rassegedanken.** „Indem ich mich des Juden erwehre, kämpfe ich für das Werk des Herrn" (Adolf Hitler, „Mein Kampf", 1. Band, 2. Kapitel).

II. **Das Judentum** stellt sich dar als ein religiös gefestigtes **Volkstum** (rein völkischer Verband) **ohne feste Siedlungsplätze** (Nomadentum).

1. **Das jüdische Volkstum** ist aus **stärkster Kreuzung der verschiedensten Rassen** entstanden, deren hauptsächlichste nichteuropäischer Herkunft sind.
2. **Die starke Rassenmischung** bringt mannigfache Begabungen hervor, insbesondere solche verstandesmäßiger Art, aber auch **stärkste Zwiespältigkeit des Wesens, und** infolge Disharmonie des Charakters **mangelnde soziale Fähigkeiten.** Die inzuchtähnliche, enge Blutgemeinschaft macht das Judentum zu einer „Rasse zweiter Ordnung", die Rassenmischung zur „Gegenrasse", die unsoziale Einstellung zur „Parasitenrasse".

III. **Politisch** ist das **Judentum gespalten** in eine nationalistisch-orthodoxe und in eine liberale Richtung.

1. **Die nationalistische Richtung** fordert die Erhaltung der jüdischen Eigentümlichkeiten und **Abschließung von anderen Völkern.** Hierher gehört der „Zionismus" mit dem Ziele, in Palästina eine gesamtjüdische politische Heimstätte zu gründen. Dies wurde der Weltjudenschaft 1917 durch die sog. Balfour-Deklaration zugestanden.
2. **Die liberale Richtung** verlangt stärkste Anpassung an die Wirtsvölker und erstrebt als Enderfolg das **Aufgehen des Judentums im Volkskörper der Wirtsvölker.** Hierzu gehört das sog. „nationale Judentum".

IV. Rassenpflege.

Die Rassenpflege gehört zu den **grundlegendsten Aufgaben des nationalsozialistischen Reiches,** weil sie Voraussetzung der inneren und äußeren Gesundung der Volksgesamtheit ist.

A. Staatsangehörigkeit und Reichsbürgerrecht.

(Vgl. Näheres in Heft 13[1] S. 94ff.).

Während der liberale Staat, weil er in der Summe der Staatsangehörigen das „Volk" sah, **nur Staatsangehörige und Ausländer kannte, teilt der völkische Staat,** der es auf den wirklichen Volksbegriff abstellt, seine Bewohner in drei Gruppen: **in Reichsbürger, Staatsangehörige** und **Ausländer.** (Adolf Hitler, „Mein Kampf", Band 2, Kapitel 3.)

Die Begriffe „Staatsangehöriger" und „Reichsbürger" sind durch das Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 klar definiert worden.

I. **Staatsangehöriger** ist nach dem Reichsbürgergesetz, wer dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört und ihm dafür besonders verpflichtet ist. Die Staatsangehörigkeit ist also die **rein juristische Zugehörigkeit zum deutschen Staat.**

1. **Erwerb und Verlust** der deutschen Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit) bestimmen sich **nach dem** (inzwischen mehrfach geänderten) **Staatsangehörigkeitsgesetz** vom 22. Juli 1913.

   Wer die Staatsangehörigkeit auf Grund dieses Gesetzes besitzt, behält sie auch. Staatsangehörige sind also im nationalsozialistischen Reich auch die hier wohnenden Juden, Zigeuner usw., die auf Grund des Staatsangehörigkeitsgesetzes die Staatsangehörigkeit erworben haben.

2. **Es gibt keinen Anspruch auf Einbürgerung** (= Verleihung der Reichsangehörigkeit) **mehr,** wie er nach dem bisherigen Recht in gewissen Fällen, vor allem für frühere Reichsangehörige, bestanden hatte.

   Über die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit entscheiden die Einbürgerungsbehörden nach pflichtmäßigem Ermessen völlig frei. Dadurch wurde der in einzelnen Fällen bestehende gesetzliche Zwang beseitigt, rassisch oder politisch unerwünschte Elemente einbürgern zu müssen (Gesetz vom 15. Mai 1935).

II. **Reichsbürger** ist nach dem Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 nur der **Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes,** der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem deutschen Volk und Reich zu dienen. Er ist der **alleinige Träger der politischen Rechte** nach Maßgabe der Gesetze.

Dem Reichsbürgergesetz fehlt noch die endgültige Ausgestaltung, die erst mit dem Abschluß des Aufbaues des Reiches zu erwarten ist. Deshalb sind **zunächst Vorschriften über das vorläufige Reichsbürgerrecht getroffen** worden.

1. **Die allgemeinen Voraussetzungen** für den Erwerb des **vorläufigen Reichsbürgerrechts** sind:
   a) **Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit.**
   b) **Deutsches** oder artverwandtes **Blut.**
   c) **Besitz des Reichstagswahlrechtes** beim Inkrafttreten des Gesetzes.
2. **Das vorläufige Reichsbürgerrecht kann** durch den Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei **entzogen werden.**

B. Rassenschutz.

Oberstes Gebot der Rassenpflege ist die **Reinerhaltung der Rasse,** d. h. die Verhinderung der Vermischung deutschen Blutes mit rassisch fremden Völkern.

I. **Verhindert werden soll** nicht jede Vermischung Deutscher mit Angehörigen anderer Völker schlechthin, sondern **lediglich eine Vermischung, die** nach den Grundsätzen der Rassenforschung unerwünscht und **dem deutschen Volkstum schädlich** ist. Für die Grenzziehung sind **zwei Gesichtspunkte** ausschlaggebend:

1. **Wertung der Volksfremden nach der Rassenzugehörigkeit.** Dem Rassenschutzgedanken zuwiderlaufend und deshalb zu verhindern ist die Vermischung von Deutschen mit Angehörigen von Völkern fremder Rassen.

   a) **Fremde Rassen** sind zweifellos die **Völker außereuropäischer Rassenabkunft,** also Juden, Neger, Mongolen usw., ohne Rücksicht darauf, ob diese etwa die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

   b) **Keines Rassenschutzes** bedarf es **gegenüber fremdem Volkstum, das** dem deutschen Volkstum **artverwandt oder wesensgleich ist,** z. B. Niederländer, Skandinavier, Briten, Franzosen, Buren usw. Es muß nur im Einzelfall festgestellt werden, ob der betreffende Angehörige des fremden Volkstums wirklich zu diesem Volkstum gehört, ob also beispielsweise ein sog. Schwede nicht etwa ein schwedischer Jude ist. Die amerikanische Einwanderungsgesetzgebung hat diese Tatsache nicht beachtet; obgleich sie zwischen erwünschten und unerwünschten Einwanderungen unterscheidet und deshalb die Angehörigen germanischer Staaten bevorzugt, waren in den Jahren 1918—1925 gleichwohl 93 v. H. der Einwanderer Juden.

2. **Wertung der Volksfremden nach der Familienzugehörigkeit.** Der Rassenschutz hat sich nicht nur auf die Beurteilung nach der Rassenzugehörigkeit, sondern auch auf die Beurteilung der Menschen als Träger von Erbanlagen zu erstrecken.

   Bei der Frage, ob ein Mensch einen erwünschten oder unerwünschten Bevölkerungszuwachs bildet, ist also nicht nur festzustellen, ob er der nordischen, westischen usw. Rasse angehört, sondern auch, ob er aus einer erbgesunden Familie stammt.

II. **Als Maßnahmen,** die zur **Durchführung des Rassenschutzes** getroffen worden sind, **kommen in Betracht:**

1. **Die Verhinderung von Eheschließungen** zwischen Deutschen und Fremdrassigen und die Verhinderung außerehelichen Geschlechtsverkehrs zwischen Deutschen und Fremdrassigen.

   a) **Ehen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen** und artverwandten **Blutes** sind nach dem Gesetze zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 **verboten.** Vgl. Näheres in Heft 5² S. 49ff.

   b) **Ein Verbot des außerehelichen Verkehrs** von Juden mit Deutschen ist durch das genannte Gesetz ausgesprochen worden. Vgl. Näheres in Heft 5² S. 56f.).

2. **Die völlige Ausschaltung der Juden aus dem Leben des deutschen Volkes.** Dieses Ziel ist erst dann endgültig erreicht,

wenn durch Auswanderung aller Juden eine räumliche Trennung herbeigeführt ist. Da diese Trennung noch nicht völlig durchgeführt werden konnte, ist zunächst eine rechtliche Trennung verwirklicht worden, und zwar durch Ausschaltung der Juden:

   a) **Aus dem deutschen Kulturleben.**

   Die Juden sind **von jeder Betätigung innerhalb des deutschen Kulturlebens** und von der Teilnahme an Darbietungen der deutschen Kultur **ausgeschlossen.** Sie können sich innerhalb des jüdischen Kulturbundes ein eigenes Kulturleben schaffen.

   b) **Aus der deutschen Wirtschaft.**

   Die **gewerbliche Wirtschaft ist entjudet** und der sonstige wirtschaftliche Einfluß der Juden beseitigt worden.

   c) **Aus dem deutschen Berufs- und Arbeitsleben.**

   Alle **Berufe, die** einen **öffentlich-rechtlichen Einschlag haben oder** einen **Verkehr mit Deutschblütigen bedingen,** sind **den Juden verschlossen.** Ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (vgl. oben S. 48) können Juden nicht eingehen.

C. Erbpflege.

Zur Rassenpflege gehört neben dem Rassenschutz die Erbpflege d. h. die **Hebung der Erbmasse des Gesamtvolkes.** Während der Rassenschutz durch den Ausschluß der Fremdrassigen die Harmonie des deutschen Volkskörpers gewährleistet, verbürgt die Erbpflege innerhalb des deutschen Volkskörpers die körperliche, geistige und seelische Gesundung und Gesundheit der lebenden und kommenden Geschlechter.

I. **Vererbung** ist die Tatsache der **Übertragung elterlicher Erbanlagen auf die Nachkommen.** Sie vollzieht sich in der Weise, daß sich die Erbmasse des Kindes aus den Erbanlagen des Vaters und der Mutter zusammensetzt.

1. **Erbkunde** ist die **Lehre von den Gesetzmäßigkeiten,** nach denen Erbanlagen von Geschlecht zu Geschlecht weitergegeben werden.
2. **Erbpflege** ist die **Anwendung der Forschungsergebnisse** der Erbkunde zur Verbesserung der Erbgesundheit eines Volkes, d. h. zur Vermehrung des Reichtums an wertvollen Erbanlagen und zur Verminderung der schlechten und krankhaften Erbanlagen.

II. **Geeignete Maßnahmen** zur Verhinderung krankhaften und unerwünschten Nachwuchses sind (vgl. Näheres in Heft 5² S. 91ff.):

1. **Erziehung** der Volksgenossen **zum rassenhygienischen Denken und Fühlen,** z. B. durch Aufstellung eines bestimmten Schönheitsideals, Schulung, Eheberatung.

   „Der Staat muß dafür Sorge tragen, daß nur, wer gesund ist, Kinder zeugt, daß es nur eine Schande gibt: bei eigener Krankheit und eigenen Mängeln dennoch Kinder in die Welt zu setzen, doch eine höchste Ehre: darauf zu verzichten." (Adolf Hitler, „Mein Kampf", 2. Band, 2. Kapitel.)

2. **Unfruchtbarmachung** (Sterilisation).

Die gesetzliche Möglichkeit zur Sterilisation brachte das **Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses** vom 14. Juli 1933. Es erklärt die Unfruchtbarmachung durch chirurgischen Eingriff für zulässig bei Personen, die an folgenden Krankheiten (Erbkrankheiten) leiden: angeborenem Schwachsinn, Schizophrenie, zirkulärem (manisch-depressivem) Irresein, erblicher Fallsucht, erblichem Veitstanz, erblicher Blindheit, erblicher Taubheit, schwerer erblicher körperlicher Mißbildung und schwerem Alkoholismus.

3. **Verhinderung der Verheiratung von** solchen **Personen, die** eine **krankhafte** oder unerwünschte **Veranlagung** gezeigt haben.

Dem dient das **Ehegesundheitsgesetz** vom 18. Oktober 1935, wonach ein Ehetauglichkeitszeugnis gefordert wird darüber, daß kein Ehehindernis bestimmter gesundheitlicher und erbgesundheitlicher Art vorliegt, nämlich:

a) Ansteckende Krankheiten,

b) Entmündigung oder vorläufige Vormundschaft,

c) Geistige Störungen bestimmter Art,

d) Erbkrankheiten im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (vgl. oben 2).

4. **Entmannung** als Strafe gegen Sittlichkeitsverbrecher.

Die Entmannung sieht das **Gesetz gegen Gewohnheitsverbrecher** vom 24. November 1933 neben anderen Maßnahmen der Sicherung und Besserung als Nebenstrafe für gefährliche Sittlichkeitsverbrecher vor.

III. **Die Verbesserung des Volkstums verlangt eine Bekämpfung des Geburtenrückgangs.**

1. **Der Geburtenrückgang** ist eine **soziologische Entartungserscheinung,** die mit dem kulturellen Zustand eines Volkes, seinen wirtschaftlichen Verhältnissen und seiner Rechtsordnung zusammenhängt, wobei es schwierig ist, die Ursachen genau festzustellen. Als Ursachen kommen in Frage:

a) **Die liberalistische Weltanschauung,** die den Menschen als unabhängiges Einzelwesen hinzustellen suchte und so den Egoismus und die Verantwortunglosigkeit stärkte.

b) **Die systematische Unterwühlung** des gesunden Familienbegriffes durch volksfremde Propaganda, Judentum und Marxismus.

c) **Die falsche Steuer- und Sozialpolitik** der Systemzeit: Bevorzugung von Junggesellen und kinderlosen und kinderarmen Ehepaaren.

d) **Ein fehlerhaftes Boden- und Erbrecht.**

e) **Die Erwerbstätigkeit verheirateter Frauen** und Mütter.

f) **Das Abwandern** großer Teile der Landbevölkerung **in die Städte** (Landflucht).

2. **Der Geburtenrückgang bewirkt** vor allem eine langsame **Vernichtung gerade der besten Erbstämme** des Volkes. Das läßt sich aus seinen Begleiterscheinungen erkennen:

a) **Der Geburtenrückgang hat** die **höheren Stände mehr ergriffen als** die niederen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß das Aufsteigen in höhere Schichten und die Fähigkeit einer Familie, die erworbene

Stellung zu erhalten, von der tauglichen Veranlagung abhängig ist (Klugheit, Fleiß, Sparsamkeit, moralische Leistungsfähigkeit).

b) **Die städtische Bevölkerung** hat einen **stärkeren Geburtenrückgang** aufzuweisen als die ländliche, weil die kulturelle Ablenkung und die Ansprüche an das Leben in der Stadt größer sind. Die Stadt zieht infolge der größeren Entwicklungsmöglichkeiten und infolge der größeren Verlockungen gerade die begabteren und strebsameren Menschen vom Lande heran, so daß die rassische Beschaffenheit der städtischen Bevölkerung gehoben wird.

3. **Das Hauptaugenmerk bei** der **Förderung der Geburtenzahl** ist auf die **Verbesserung des Volkstums** zu richten, so daß nur diejenigen Volksteile gefördert werden können, die in der Lage sind, wirklich erbtauglichen Nachwuchs zu zeugen.

Es kommt nicht nur auf die Zahl, sondern auch auf die Güte der Bevölkerung an. **Die Bekämpfung hat** im übrigen **die Ursachen zu beseitigen,** die zum Geburtenrückgang geführt haben. Als hierzu geeignet erscheinen **folgende Maßnahmen:**

a) **Wirtschaftliche Anreize** durch Ausgleich der Lasten, die durch Heirat und Kindererzeugung den einzelnen Volksgenossen entstehen.

α) Staatliche Zuschüsse zur Aussteuer bei der Verheiratung, als Darlehen oder Geschenk. Vgl. die Gewährung von Ehestandsdarlehen nach dem Ges. vom 1. Juni 1933.

β) Staatliche Kinderbeihilfen. Nach der KinderbeihilfeVO. vom 9. Dezember 1940 wird jedem Haushaltungsvorstand — ohne Rücksicht auf die Höhe seines Einkommens und seines Vermögens — für das dritte und jedes weitere Kind eine monatliche Kinderbeihilfe von 10,— RM. gezahlt.

γ) Steuerliche Erleichterung für Ehepaare und Kinderreiche. Auch hierin sind bereits Maßnahmen in Richtung auf einen Familienlastenausgleich durchgeführt worden.

δ) Staffelung des Einkommens nach der Zahl der Familienmitglieder.

ε) Bevorzugung der kinderreichen Väter bei Anstellungen, Vergebung von Aufträgen usw. Vgl. VO. vom 10. August 1934.

ζ) Änderung des Erbrechts durch Ausschluß von unverheirateten und kinderlosen älteren Personen vom Genuß der Erbschaft.

η) Starke Besteuerung der Nachlässe von Erblassern mit weniger als einer bestimmten Mindestzahl von Kindern.

ϑ) Staatliche Fürsorge für die Ausbildung und das Fortkommen der Kinder aus kinderreichen Familien bei vorzeitigem Tod des Ernährers.

ι) Herstellung billiger und gesunder Wohnungen für kinderreiche Familien, Siedlungspolitik. Diesem Zweck dient vor allem auch das soziale Wohnungsbauprogramm des Führers, das nach dem Kriege durchgeführt werden wird.

b) **Geistige Beeinflussung** des Volkes, durch die ein Anreiz zur Heirat und zur Kindererzeugung ausgeübt wird.

α) Größere Achtung gegenüber den Verheirateten und Kinderreichen (Muttertag usw.).

β) Pflege des Familiensinnes.

γ) Erweckung der nationalen Leidenschaft. Kindererzeugung ist Pflicht gegenüber dem Volke.

δ) Beseitigung der falschen Einschätzung der Frau.

ε) Bekämpfung schädlicher Kultureinflüsse (Nachtleben, ungesunde Erotik). Jugendliche werden auf Grund be-sonderer Polizeiverordnungen vom unkontrollierten Besuch von Wirtshäusern, Tanzsälen, Spielkasinos usw. ferngehalten.

c) **Umschichtung des Volkes.**

α) Förderung der ländlichen Kultur. In großem Umfange wird vor allem das Bauernbrauchtum zu neuem Leben erweckt.

β) Kampf gegen den übertriebenen „Intellektualismus" und die alleinige Hochschätzung der geistigen Bildung.

γ) Besiedlung gewonnener Neuländer, Bildung von Randkolonien mit rassisch wertvoller Bevölkerung.

δ) Einrichtung von Hegehöfen, die gegen die Verpflichtung vergeben werden, gesunde Familien aufzubauen. Vgl. Gesetz vom 14. Juli 1933 über die Neubildung des deutschen Bauerntums.

ε) Schutz der Bauernhöfe vor Verschuldung und Zersplitterung durch Erbteilung, sowie Schutz vor den Zufälligkeiten des Wirtschaftslebens durch Verbot der Veräußerung, Belastung und Vollstreckung. Das ist der Sinn des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933.

D. Familien- und Geschlechterpflege.

Der Nationalsozialismus treibt eine Familien- und Geschlechterpflege, die dem Liberalismus, der den Einzelmenschen losgelöst von Volkstum, Rasse und Familie betrachtete, fremd sein mußte.

I. **Der Nationalsozialismus bejaht** die **Familie** (d. h. die Ehegemeinschaft einschließlich der Kinder) **als Keimzelle der Nation** und will durch ihre Erhaltung und Pflege das Gedeihen des Volksganzen fördern.

1. **Familienkunde** ist die **Lehre von dem Werden und Sein der Familie** unter Anwendung der Forschungsergebnisse der Erb- und Rassenkunde.

2. **Familienpflege** ist die **Anwendung der Forschungsergebnisse** der Familienkunde auf die Familie selbst. Es sind die Maßnahmen, die für notwendig erachtet werden, um jede Familie zur Höchstentfaltung der ihr innewohnenden Kräfte im Sinne der dem deutschen Volke artgemäßen Erb- und Rassenpflege zu bringen, und zwar unter Berücksichtigung alles dessen, was mit dem Begriff „Unwägbarkeiten" bezeichnet wird.

II. **Die Genealogie oder Geschlechterkunde** (Geschlecht = Gesamtheit der männlichen Nachkommen eines Stammvaters [Namensträgers]) wird nicht mehr, wie im liberalen Staat, als Privatwissenschaft, sondern amtlich **im Dienste der Volksgesamtheit betrieben.**

1. **Im liberalen Zeitalter war die Forschungstätigkeit rein geschichtlich eingestellt.** Sie erstreckte sich auf Herkunft und Verbreitung eines Geschlechts, des Namens, des Wappens usw. Die Ergebnisse der Forschung wurden — nach Verwandtschaftskreisen geordnet — in sog. genealogischen Tafeln graphisch dargestellt. Man unterscheidet:

a) **Stammtafeln.** Sie enthalten ein **Verzeichnis der Nachkommen** eines Stammvaters. Nach altem Vorbild tragen die Stammtafeln meist die Gestalt eines Baumes, als dessen Wurzelstamm der Stammvater gilt. Der Baum breitet sich in Äste und Zweige aus, die die einzelnen Linien der Nachkommenschaft versinnbildlichen. Daher der Name Stammbaum. — Enthält die Stammtafel nicht nur eine Aufzeichnung der männlichen, sondern auch der weiblichen Nachkommen des Stammvaters (also auch derjenigen, die den Geschlechtsnamen nicht tragen), so bezeichnet man sie als Nachfahrentafel.

b) **Ahnentafeln.** Sie enthalten ein **Verzeichnis der Vorfahren** eines Menschen dergestalt, daß die sich in der aufsteigenden Linie mit jeder Generation verdoppelnden Elterpaare (Eltern, Großeltern, Urgroßeltern usw.) stufenweise übereinandergestellt werden. Enthält die Ahnentafel nur eine Aufzeichnung der unmittelbaren Vorfahren väterlicherseits (Vater, Großvater, Urgroßvater), so spricht man von einer Ahnenreihe.

2. **Der nationalsozialistische Staat hat ein Reichssippenamt geschaffen.** Die Aufgaben dieses Reichssippenamtes sind:

a) **Erfassung und Sicherstellung der familiengeschichtlichen Urkunden** aus den Standesregistern, Archiven, Schriften, Schrifttum, Privatbesitz und vor allem auch aus den Kirchenbüchern.

b) **Feststellung der Abkunftsverhältnisse sämtlicher Volksgenossen** an Hand des gesammelten Materials, und zwar dergestalt, daß nicht nur die Abstammung allein, sondern auf Grund dieser des weiteren auch festgestellt werden kann, welche Erbanlagen bei den einzelnen Volksgenossen zu vermuten sind. An Hand der hierbei gesammelten Forschungsergebnisse kann alsdann erfolgen:

α) Die Feststellung der undeutschen Erbstämme, wobei vor allem die verjudeten Familien auszusondern sind.

β) Die Feststellung der wertvollsten Erbstämme, die wissenschaftlich erforscht werden könnten.

III. **Hervorragend wertvolle Erbstämme** wird der Staat unter besondere Obhut nehmen und durch gesetzgeberische Maßnahmen **in ihrer gedeihlichen Entwicklung fördern.**

1. **Der Verwirklichung** dieses Gedankens **dient** bereits das **Reichserbhofgesetz** vom 29. September 1933.

Als weitere Maßnahmen sind zu erwägen: Besonderer strafrechtlicher Schutz, Schutz vor wirtschaftlicher Vernichtung, Zuschüsse für Kindererziehung, Errichtung von Hegehöfen usw.

2. **Die Bildung eines Neuadels aus** dem besonders **tüchtigen und rassereinen Volkskern,** eines „Adels aus Blut und Boden" (Darré), ist in Vorschlag gebracht worden. Der besondere Vorzug eines solchen Adels würde der sein, daß

er keine willkürliche Schöpfung ist, sondern durch natürliche Entwicklung entstanden ist.

a) Adel im ursprünglichen und eigentlichen Sinne bedeutet Zugehörigkeit zu einer Gruppe von Menschen, die sich durch besondere rassische Beschaffenheit auszeichnet. Der germanische Adel bestand aus Sippen rein nordischer Herkunft; es bestand die Verpflichtung zu ebenbürtiger Ehe (Rassenprinzip).

b) In der späteren Zeit verschwand der rassische Grundgedanke. Der Adel entwickelte sich zu einem rein äußerlichen Standesvorrecht. Ein solcher Adel hat nach dem Rassegedanken keine innere Berechtigung.

c) Der Adelsgedanke auf rassischer Grundlage ist vor allem von der ᛋᛋ wieder aufgegriffen worden, deren Mitglieder nach rassischen Gesichtspunkten ausgewählt werden und sich besonderen Ehevorschriften unterwerfen.

Zweiter Teil.

Die Partei.

I. Geschichte der Bewegung.

I. **Zur Geschlossenheit des deutschen Volkes** gehört die **einheitliche Grundhaltung**, die **durch die nationalsozialistische Weltanschauung geschaffen** worden ist und den Grundpfeiler des neuen Reiches bildet.

1. **Die nationalsozialistische Bewegung** ist **aus dem Volke erwachsen.** Sie ist nie „Partei" im Sinne der früheren Parteien gewesen, sondern hat sich vorübergehend lediglich der Form der Partei bedienen müssen, um auf rein gesetzmäßigem Wege die Macht erobern zu können.
2. **Der geistige Ursprung der Bewegung ist in den Augusttagen des Jahres 1914** zu finden, in denen sich zum ersten Male bewußt eine Gemeinschaft bildete und den Zersetzungserscheinungen des liberalistischen Parteiwesens gegenübertrat.
3. **Aufbauend auf der Reinheit germanischen Wesens,** der geschichtlichen Größe des alten Deutschen Reiches und der großen Vergangenheit Preußens ist die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei die **Trägerin einer großen Überlieferung.**

II. **Jede einzelne Phase der Entwicklung der NSDAP.** bedeutet einen **weiteren Schritt zur Festigung** nationalsozialistischen Gedankengutes. Die Geschichte der NSDAP. vor der Machtübernahme zerfällt in **vier klar gegliederte Abschnitte:**

1. **Der erste Abschnitt** umfaßt **die politischen Anfänge** Adolf Hitlers, die erste Zeit der Partei und die Verschmelzung des Führers mit der Bewegung.

a) Als **Adolf Hitler 1919 in** die **Deutsche Arbeiterpartei** eintrat, war diese rechtlich gesehen ein nicht eingetragener Verein. Erst im Winter 1919/20 wurde der Verein in das Vereinsregister eingetragen; er nahm den Namen „Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei" an.

b) Mit der **Verkündung des Programms am 24. Februar 1920** erhielt die Partei ein festes Ziel, das sie von allen anderen Parteien unterscheidet.

2. **Der zweite Abschnitt** der Entwicklung der Partei ist **revolutionär bestimmt.** Der revolutionäre Aufstieg endet am 9. November 1923.

a) **Im Jahre 1921** übergab eine Generalmitgliederversammlung einstimmig die **gesamte Leitung des Vereins Adolf Hitler.** Gleichzeitig übertrug eine neue Satzung dem Vorsitzenden die volle Verantwortung.

Adolf Hitler führte die volle Verantwortlichkeit eines jeden Mitarbeiters für die ihm übertragenen Aufgaben ein, begann also damit, das „Führerprinzip" auszubilden.

b) **In der Zeit des Niederbruchs** der Jahre **1923/25** gelang es der **„Nationalsozialistischen Freiheitsbewegung"**, bei der Reichstagswahl am 4. Mai 1924 32 Abgeordnetensitze zu erhalten. Zur **Neugründung der Partei** kam es erst **am 27. Februar 1925.**

3. **Der der Neugründung folgende Entwicklungsabschnitt bereitet die Organisation der Partei vor.** Es ist die Zeit des „Trommelns", die am 14. September 1930 mit einem überwältigenden Sieg bei den Reichstagswahlen, die der NSDAP. 107 Sitze einbrachten, endete.

a) **Die Partei** wurde kurz nach ihrer Neugründung **wieder als Verein eingetragen.**

α) Adolf Hitler wurde bald darauf von einer Generalversammlung wiederum einstimmig zum Vorsitzenden gewählt.

β) Am 30. Juni 1926 wurde die Vereinssatzung, die das Programm vom 24. Februar 1920 als Vereinsprogramm angibt, eingetragen.

γ) In § 6 der Satzung kam der Führergrundsatz bereits klar zum Ausdruck: „Um eine entschlossene Leitung der Bewegung zu ermöglichen, ist für die Führung des Vereins in erster Lnie verantwortlich der Führer des Vereins bzw. der Partei. Für die Leitung der einzelnen Ortsgruppen bzw. Gauverbände gilt als verantwortlich der jeweilige Ortsgruppenvorsitzende bzw. der Gauleiter."

b) **Die Partei schuf sich:**

α) Schutzformationen in der SA. und ᛋᛋ.

β) Eine eigene Gerichtsbarkeit in den „Uschla" (Untersuchungs- und Schlichtungsausschüssen).

γ) Eine außenpolitische Vertretung im Außenpolitischen Amt.

δ) Ein Symbol in dem Hoheitszeichen der Bewegung.

4. **In der letzten Zeit vor der Machtübernahme** war die NSDAP. durch die Stärke der Reichstagsfraktion in der

Lage, einen **bestimmenden Einfluß auf die politische Entwicklung** auszuüben und der Politik Brünings erfolgreich zu begegnen.

III. **Mit der Machtübernahme** tritt die Partei in einen neuen Entwicklungsabschnitt ein, der ihr die **gesamte politische Führung des deutschen Volkes** in die Hand gibt:

1. **Durch die Verbote und Selbstauflösung der übrigen Parteien** und durch das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933 wurde die **NSDAP. die alleinige Partei.** Damit trat an die Stelle der Zersplitterung eine das ganze Volk erfassende Körperschaft.
2. **Durch das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat** vom 1. Dezember 1933 wurde die Partei die staatstragende **Verkörperung des deutschen Volkes.**

II. Das Wesen der Partei.

I. **Die Partei ist keine „Partei“ im alten Sinne,** keine Verkörperung einer völkischen Zersplitterung, sondern eine „Partei eigener Art“.

1. **Die Partei bildet den Kern des Volkes,** das sie mit ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden auch organisatorisch vollkommen erfaßt.

   Die Walter und Warte der Verbände sind als politische Leiter in die Partei eingegliedert und damit dem politischen Hoheitsträger unterstellt.
2. **Das Volk ist** also nicht mehr in einzelne Teile zersplittert, die die verschiedensten Anschauungen und Interessen vertreten und deren Lebensaufgabe darin besteht, sich gegenseitig zu bekämpfen, so daß für sachliche Arbeit keine Zeit mehr übrig bleibt, sondern **als Gesamtheit erfaßt und organisiert.**

   a) Durch die nationalsozialistischen Organisationen hat jeder Volksgenosse Fühlung mit der NSDAP. und damit eine unmittelbare Verbindung mit der Volksführung.

   b) Umgekehrt bedient sich die Führung des Volkes der Organisation der Bewegung, um das nationalsozialistische Gedankengut in die weitesten Kreise hineinzutragen und zu vertiefen.

II. **Durch das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat** vom 1. Dezember 1933 **erhielt die NSDAP.,** die bisher rechtlich gesehen ein eingetragener Verein war (vgl. oben S. 67), die rechtliche Form, die ihrer Bedeutung und Wesensart entspricht. Sie wurde Körperschaft des öffentlichen Rechts. Damit wurde ihr **eine einmalige, dem bisherigen Verfassungsrecht unbekannte Stellung** gegeben.

1. **Die Partei** ist nicht lediglich eine „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ im üblichen Sinne. Vielmehr ist ihre Stellung weit bedeutungsvoller. Sie steht nicht als eine Körperschaft im Staate, sondern als **gleichberechtigte Einrichtung neben dem Staate.** Deutlich kommt diese Stellung bereits im Titel des Gesetzes zum Ausdruck, das die beiden Begriffe „Partei“ und „Staat“ als gleichberechtigt nebeneinander stellt.

   Am treffendsten hebt Huber („Partei, Staat, Volk“ im „Deutschen Recht“ 1935, S. 311) die Bedeutung der Partei als Körperschaft des öffentlichen Rechts heraus, wenn er sagt, daß die öffentlich-rechtlichen Körperschaften im allgemeinen Einrichtungen des Verwaltungsrechts, die Partei aber eine Einrichtung des Verfassungsrechts sei. „Die rechtliche Stellung der Partei ist unbestritten die eines souveränen Machtträgers. Man hat den Begriff der Körperschaft des öffentlichen Rechts lediglich als konstruktiven Hilfsbegriff verwandt“ (Frank auf der Arbeitstagung des Reichsrechtsamt der NSDAP. in Nürnberg am 11. September 1936).
2. **Der Leiter der Partei-Kanzlei** (Reichsleiter Martin Bormann), der den Führer bei der politischen Leitung der Partei unterstützt, hat die Befugnisse eines Reichsministers und gehört als **Mitglied der Reichsregierung** (und dem Ministerrat für die Reichsverteidigung) an. **Dadurch** ist die **engste Zusammenarbeit mit den öffentlichen Behörden gewährleistet.**

III. **In der Idee des Großdeutschen Reiches** findet die **nationalsozialistische Anschauung** ihre **höchste Verwirklichung.**

1. **Das Reich** als politische Ganzheit **ist die** den beiden Begriffen **„Partei“ und „Staat“ übergeordnete Einheit.** Die aus dem Volke herauswachsende nationalsozialistische Bewegung ist die Schöpferin des neuen Deutschen Reiches, das sich zur organisatorischen Durchführung seiner Aufgaben des Apparates „Staat“ bedient.
2. **Tragende Elemente des Reiches** sind somit **Partei und Staat,** die eine untrennbare Einheit bilden.

III. Aufgaben und Aufbau der Partei.

Die Partei hat die politische Führung des Volkes: sie hat die nationalsozialistische Idee zu hüten, zu bewahren und immer wieder zu erneuern. Sie ist die Trägerin dieser Idee und das Sammelbecken der lebendigen Kräfte der Nation. Aus dieser Kraftquelle erwächst der politische Wille, der den Weg, den der Staat zu gehen hat, vorzeichnet.

I. **Im einzelnen** hat die Partei **folgende Aufgaben:**

1. **Sie hat in erster Linie** das **Volk zum politischen Denken zu erziehen** und im Volke das Bewußtsein seiner Eigenart und seiner geschichtlichen Idee zu wecken.

a) Die Partei erzieht die Volksgenossen zu bewußten Gliedern einer völkischen Gemeinschaft, denen diese Zugehörigkeit zum Ganzen über dem persönlichen Sein steht.

b) Die Gemeinschaft überwindet die beruflichen, religiösen, wirtschaftlichen und Stammesunterschiede.

c) Die Erziehung weckt in jedem Volksgenossen die Bereitschaft zum Einsatz, zum Opfersinn und zur Pflichterfüllung.

2. **Die zweite Aufgabe** der Partei liegt darin, die **Einheitlichkeit der Weltanschauung** des Volkes **zu bewahren** und zu vertiefen.

a) Die Weltanschauung ist in ihrem Kern im gesamten Volke vorhanden, muß jedoch aufgesucht und dem Volksgenossen ins Bewußtsein gerufen werden.

b) Die Weltanschauung kann nicht konstruiert werden, sondern muß als Uranspannung des Volkes auch dem Wissenschaftler und dem Politiker Ausgangspunkt für das gesamte Denken und Handeln sein.

3. **Die dritte Aufgabe** der Partei besteht in der **Führerauslese.** Vgl. hierzu unten S. 73f.

4. **Die vierte Aufgabe** der Partei liegt darin, die **Gegner** von früher: Judentum, Freimaurerei, Marxismus **nicht wieder zur Macht gelangen zu lassen.**

II. **Aus diesen Aufgaben ergibt sich** die gesamte Stellung der **Partei:** Sie ist **politischer Willensträger.**

1. Die Partei **prägt die politische Gesamthaltung** des Volkes.

2. Die Bewegung ist damit die bestimmende und **gestaltende Kraft des Deutschen Reiches.** Die Politik des Großdeutschen Reiches richtet sich also einzig und allein nach dem Willen der nationalsozialistischen Weltanschauung.

III. **Die Durchführung der Aufgaben** der Partei **erfordert** eine **straffe Parteiorganisation,** die trotz der Vielheit der Aufgaben einen gradlinigen Aufbau zeigt.

1. **Der vertikale Aufbau.**

a) **Vertikal** ist die Parteiorganisation in **vier Stufen** gegliedert: Reichsleitung, Gauleitung, Kreisleitung, Ortsgruppenleitung.

Die Ortsgruppe, die die kleinste organisatorische Erfassung der Gemeinschaft darstellt, benötigt zur praktischen Durchführung ihrer Aufgaben eine weitere Untereinteilung in Zellen und Blocks. Umfaßt die Ortsgruppe ein größeres Gebiet, so gliedert sie sich in Stützpunkte, die ihrerseits wiederum in Zellen und Blocks zerfallen.

b) **An der Spitze jeder Stufe** steht der **Hoheitsträger,** dem das politische Hoheitsrecht zusteht.

α) **Oberste Spitze** der Partei ist **der Führer Adolf Hitler,** der bei der politischen Leitung der Partei durch die Partei-Kanzlei unterstützt wird.

Dem Führer unterstehen die Reichsleiter, denen er als seinen Vertrauensmännern und Beratern die Leitung der wichtigsten Gebiete des Parteilebens übertragen hat.

β) **Hoheitsträger im Gau** ist der **Gauleiter, im Kreise** der **Kreisleiter,** im Hoheitsgebiet der **Ortsgruppe** der **Ortsgruppenleiter.**

2. **Die horizontale Gliederung.**

Horizontal ist die NSDAP. **in Ämter und Hauptämter** gegliedert, die ein bestimmtes Gebiet des Parteilebens zu betreuen haben und bei der Reichsleitung einem Reichsleiter oder Hauptamtsleiter, bei den Gau-, Kreis- und Ortsgruppenleitungen einem Amtsleiter unterstehen.

Die Ämter sind in Hauptstellen und Stellen untergeteilt, die unter der Leitung von Hauptstellenleitern und Stellenleitern stehen. Daneben gibt es eine Anzahl von Zwischenstufen.

IV. **Die Stellung der Gliederungen und angeschlossenen Verbände** der NSDAP. ist in der Durchführungsverordnung zum Einheitsgesetz vom 29. März 1935 geregelt.

1. **Die Gliederungen** besitzen **keine eigene Rechtspersönlichkeit** und **kein eigenes Vermögen.** Die NSDAP. bildet mit ihren Gliederungen als Körperschaft des öffentlichen Rechts eine Einheit für den Bereich der Gesamtorganisation. Den Angehörigen der Gliederungen obliegen ebenso wie den Parteigenossen erhöhte Pflichten gegenüber Führer, Volk und Reich.

Gliederungen der NSDAP. sind:

a) Die SA.,
b) Die ϟϟ,
c) Das Nationalsozialistische Kraftfahrkorps,
d) Die Hitlerjugend (einschl. des Deutschen Jungvolks, des Bundes Deutscher Mädel und der Jungmädel),
e) Der NS.-Dozentenbund,
f) Der NS.-Deutsche Studentenbund,
g) Die NS.-Frauenschaft.

2. **Die angeschlossenen** Verbände **können eigene Rechtspersönlichkeit besitzen,** unterstehen jedoch der Finanzaufsicht des Reichsschatzmeisters der NSDAP. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft übernehmen die Angehörigen der angeschlossenen Verbände freiwillig bestimmte Pflichten im Rahmen der allgemeinen Parteiaufgaben.

Angeschlossene Verbände sind:

a) Der NS.-Deutsche Ärztebund e. V.,
b) Der NS.-Rechtswahrerbund e. V.,
c) Der NS.-Lehrerbund e. V.,
d) Die NS.-Volkswohlfahrt e. V.,
e) Die NS.-Kriegsopferversorgung e. V.,
f) Der Reichsbund der Deutschen Beamten e. V.,

g) Der NS.-Bund Deutscher Technik,
h) Die Deutsche Arbeitsfront (einschl. der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude").

3. **Die NSDAP. erfaßt noch eine Reihe von Organisationen,** die weder Gliederungen noch angeschlossene Verbände sind, insbesondere:

a) **Das NS.-Fliegerkorps,** das durch Führererlaß vom 17. April 1937 als „Körperschaft des öffentlichen Rechts" gegründet worden ist. Es hat neben seinen sonstigen Aufgaben auch Parteiaufgaben zu erfüllen; seine praktische Bedeutung entspricht ungefähr der einer Gliederung.

b) **Der NS.-Reichsbund für Leibesübungen,** der durch Führererlaß vom 21. Dezember 1938 als eine „von der NSDAP. betreute Organisation" gegründet worden ist. Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß der NSRL. in den Aufgabenbereich der Partei mit einbezogen ist. Sein Zusammenhang mit der Partei ist aber noch lockerer als bei den angeschlossenen Verbänden. Der vom Führer ernannte Reichssportführer erfüllt als Leiter des NSRL. sowohl eine politische Führungsaufgabe wie auch eine staatliche Verwaltungsaufgabe.

c) **Kleinere Organisationen,** vor allem berufsständischer Art, die von den angeschlossenen Verbänden als Nebenorganisationen erfaßt werden. So betreut z. B. der NS.-Rechtswahrerbund die Reichsfachschaften für das Sachverständigenwesen, für das Dolmetscher- und Übersetzerwesen, der Schiedsmänner, der Buchprüfer usw.

Dritter Teil.

Die Führung.

I. Das Wesen der Führung.

I. **Der Führer** ist der **Träger des politischen Willens des Volkes,** der niemals in einem vielköpfigen Parlament zum Ausdruck kommen kann, sondern in einzelnen Personen gefaßt werden muß.

Der politische Wille findet seinen sichtbaren Ausdruck in der Führergewalt. Das Volk in seiner Gesamtheit kann seinen politischen Willen nicht in die Tat umsetzen, es ist zahlenmäßig zu groß, als daß es als Ganzes politisch tätig werden könnte. Aus ihm kommen die lebendigen Anregungen zum politischen Geschehen; es vermag jedoch nicht in jedem einzelnen Falle konkret seine Gewalt auszuüben. Ausgeübt wird die Gewalt vom Führer, dem Partei und Staat zur Seite stehen.

1. **Der Führer** ist unabhängig von allen Gruppen, Verbänden und Interessenten, aber gebunden an die Wesensgesetze des Volkes. Er **besitzt** daher **die gesamte politische Macht.** Seine Anordnungsmacht ist rechtlich und tatsächlich unbeschränkt. Vgl. Näheres unten S. 75ff.

Das Führertum gilt nicht nur für einzelne Bereiche, sondern ergreift alle Organisationen, Einrichtungen und Verbände, die am Gemeinschaftsleben des Volkes teilhaben.

2. **Der Führer ernennt die Unterführer** höheren Grades und kann diese zur Ernennung der Unterführer niederen Grades ermächtigen.

a) **Die Unterführer führen** die ihnen **anvertrauten Geschäfte selbständig** im Sinne des Führers und sind dem Führer für ihre Geschäftsführung verantwortlich.

b) **Die Unterführer** und die Geführten sind dem Führer **zu unverbrüchlicher Treue verpflichtet.** Der Bruch dieser Treue bildet das strafwürdigste Verbrechen im nationalsozialistischen Reich.

3. **Der Führerbegriff beruht** somit **auf einem gegenseitigen Treueverhältnis;** er wird von zwei Elementen gebildet:

a) **Autorität;** sie wächst von oben nach unten. Für die gesamte Führung ist nur ein Wille, nämlich der Wille des Führers, maßgebend.

b) **Verantwortung;** sie wächst von unten nach oben. Jeder Führer ist dem nächsthöheren Führer und letzten Endes dem an der Spitze des Volkes und des Reiches stehenden Führer verantwortlich.

4. **Im Führer treten die Wesensgesetze des Volkes in Erscheinung.**

a) **Der Führer stellt,** indem er diese Wesensgesetze hervortreten läßt, **die gemeinsamen große Ziele auf,** die es zu verwirklichen gilt, und entwickelt den Plan, nach dem der Einsatz der völkischen Kräfte für die gemeinsamen Ziele zu erfolgen hat.

b) **Im staatlichen Leben** kommt das **zielsetzende, plangestaltende Wirken** namentlich durch die in der Hand des Führers liegende **Gesetzgebung zum Ausdruck.** Der umfassende Bedeutungswandel des Begriffes „Recht" verlangt, daß die Rechtsetzung, die nicht mehr willkürlich und nach Zweckmäßigkeitserwägungen geschehen kann, ein zielbewußtes und planvolles Handeln umreißt.

c) **Auch in der Verwaltung und in der Wehrmacht** sind Befehl und Gehorsam nur die für die Organisation notwendigen Hilfsmittel; dem Wesen nach ist auch dieses Verhältnis vom Führer zur Gefolgschaft ein **Verhältnis, das auf Verantwortung und Treue beruht.**

II. Die **Befähigung zum politischen Führer** ergibt sich nicht aus Bildung und Wissen, sondern **ist angeboren.** Sie **hängt von natürlichen Begabungen ab** in der gleichen Weise, wie auch die Eignung für bestimmte Berufe von angeborenen Begabungen abhängig ist.

1. **Die angeborenen Charaktereigenschaften des Führers** sind insbesondere **Mut, Idealismus, politischer Instinkt** (Fingerspitzengefühl), **rednerische Begabung,** logisches **Denkvermögen,** Fähigkeit zum Erfassen weltanschaulicher Zusammenhänge.

2. **Hierbei handelt es sich um ererbte Veranlagungen.** In der Regel bringen die Nachkommen von Männern, die in einem bestimmten Beruf Hervorragendes geleistet haben, auch eine gute Veranlagung für diesen Beruf mit. In der gleichen Weise vererbt sich auch die Führernatur auf spätere Generationen.

3. **Hinzu kommt** eine **harte Schulung und Arbeit** an sich selbst.

III. **Der Kernpunkt des Führerproblems** liegt in der **Auslese der Führer.** Die Aufgabe besteht darin, die richtigen Begabungen an den richtigen Platz zu stellen.

Rosenberg hat in einer Rede in Marienburg im April 1934 darauf hingewiesen, daß es im Grunde genommen zwei Lebensfragen des deutschen Volkes gebe: die eine ist die der Geburtenzahl, die andere die der Auslese.

1. **Die politische Führerschicht der NSDAP.** hat sich im Laufe des revolutionären Kampfes der Partei von selbst herausgebildet. Sie ist eine **natürliche Auswahl im Sinne einer Elite** (Sorel).

   Die natürliche Bildung war **ein einmaliger Vorgang,** für den folgende Tatsachen von ausschlaggebender Bedeutung waren:

   a) Die völkische Ideenwelt zog nur solche Menschen an sich, die politischen Ideen von Natur aus zugänglich sind.

   b) Die Gefahren, mit denen das Eintreten für die NSDAP. verbunden war, zogen nur die Mutigen herbei und schreckten die Feigen ab.

   c) Die Opfer, die der Kampf der NSDAP. verlangte, veranlaßten nur die Opferwilligen zum Mitgehen und stießen die Selbstsüchtigen ab.

   d) Die Leistungen, die von der NSDAP. verlangt wurden, ergaben von selbst die Notwendigkeit zur Ausmerzung Leistungsunfähiger.

   Naturgemäß lockte der aus praktischen Gründen gewollte Radikalismus und die frühere Oppositionsstellung der NSDAP. auch solche Elemente an, die von Natur aus zur Unzufriedenheit mit jedem bestehenden Zustande neigen, aber zu aufbauender Arbeit nicht fähig sind; diese Elemente scheiden durch einen natürlichen Säuberungstrieb der Gemeinschaft aus.

2. **Zur Ergänzung der** durch natürliche Auslese entstandenen **Führerschaft** ist, da sich die Bildung einer „Elite" nur im revolutionären Kampf vollziehen kann, in Zukunft die **künstliche Heranbildung von Führern erforderlich.** Dies geschieht durch:

   a) Politische Schulung im nationalsozialistischen Geiste (Gründung politischer Führerschulen wie die drei 1936 errichteten Ordensburgen Vogelsang, Crössinsee, Sonthofen).

   b) Ergänzung der Führerschaft durch jugendlichen Nachwuchs. Soweit Neuaufnahmen in die Partei erfolgen, geht der Weg nur durch die HJ. oder eine Tätigkeit in den Gliederungen oder angeschlossenen Verbänden.

3. **Für die Auswahl der Führer** gilt das **Leistungsprinzip,** das die Voraussetzung des Führerprinzips ist. Beide Grundsätze bedingen sich gegenseitig.

   a) Ausschlaggebend darf nur die Leistungsfähigkeit für ein bestimmtes Amt sein, für das der beste Bewerber auszusuchen ist ohne Rücksicht vor allem auf persönliche Beziehungen oder Leistungen auf fernliegenden Gebieten.

   b) Zur Leistungsfähigkeit gehören neben dem fachlichen Wissen und Können, das stets zu fordern ist und in der Regel durch den Nachweis einer bestimmten Fachausbildung erbracht wird, insbesondere auch politische und charakterliche Eignung.

Wenn ein Führer nach dem Leistungsprinzip in sein Amt gekommen ist, ist anzunehmen, daß er tatsächlich die für das betreffende Amt geeignete Person ist; er hat deshalb Anspruch auf entsprechendes Vertrauen und entsprechende Achtung.

IV. **Der Führer trägt** die **alleinige Verantwortung.**

1. **Im liberalen Staat** wurde die **Verantwortung** mit besonderer Vorliebe **auf irgend welche Wahlkörperschaften** oder Kollegien **abgewälzt,** die durch Mehrheitsbeschluß entschieden und bei denen dann der einzelne verantwortungslos war.

   Die Folge der Verantwortungslosigkeit ist Leichtsinn, die Folge der Vielköpfigkeit Sachunverstand. Die Abhängigkeit der Wahlkörperschaften von der Wählermasse machte diese verantwortungslos nach oben und autoritätslos nach unten.

2. **Nach dem nationalsozialistischen Führerprinzip** soll **derjenige, der ein Amt hat,** für den Kreis der ihm übertragenen Aufgaben **allein entscheiden** und für die richtige Ausübung seines Amtes nach oben verantwortlich sein, nach unten Autorität haben. Das Beschwerderecht und sonstige geordnete Rechtsmittel bleiben hiervon unberührt.

   Zum Tragen der Verantwortung ist notwendig, daß die persönliche Stellung der verantwortlichen Amtsträger gegen willkürliche Amtsenthebungen und andere Benachteiligungen gesichert ist.

3. **Neben einem Führer können** von ihm **berufene Ratgeber** für bestimmte Fachgebiete **bestehen,** deren Beratung für den Führer zwar nicht bindend ist, aber regelmäßig und vor allem auf den rein fachlichen Gebieten beachtet werden wird.

   Die Behörden im nationalsozialistischen Staat sind nach dem bürokratischen (im Gegensatz zum kollegialen) System aufgebaut. Der Behördenleiter trägt die Gesamtverantwortung, wodurch jedoch die Verantwortung der Dezernenten nicht aufgehoben wird. Diese Verantwortung wird übernommen durch die sogenannte „Gegenzeichnung", deren Verweigerung den Dezernenten von der Verantwortung entlastet.

II. Der Führer.

In der Person des Führers vereinigen sich der **Wille des Volkes** und die **Macht des Reiches.** Da im nationalsozialistsichen Reich nicht Volk mit Volksvertretung und Staat mit Staatsspitze (Herrscher oder Präsident) einander gegenüberstehen, sondern eine Einheit bilden, kann die gesamte politische Macht auch nur von einer einzigen Person, vom Führer, ausgehen.

I. **Der Führer ist Repräsentant des Volkes.** In ihm verkörpern sich die Wesenseigenarten des deutschen Volkes. Er ist aus der Mitte des Volkes herausgewachsen und als Gestalter der NSDAP. nicht Vertreter der Interessen eines Volksteiles, sondern der Gesamtheit der Volksgemeinschaft.

1. **Der Führer** ist der **Leiter der den Kern der Volksgemeinschaft bildenden NSDAP.** In der Organisation der Partei ist das Führerprinzip zum erstenmal in klarster Form durchgeführt worden (vgl. unten S. 77f.). Die Stellung des Führers in dieser auf Freiwilligkeit und fanatischen Aufbauwillen beruhenden Gemeinschaft ist einzigartig: Er hat der Partei das Programm gegeben, dem Bewußtsein des völkischen Gedankens Ausdruck verliehen, die Partei als lebendige Gestalterin des völkischen Willens bestimmt und sie zur Durchführung ihrer gewaltigen Aufgabe durch Einführung des straffen Führersystems befähigt.
2. **Der Führer** ist der **Hüter der nationalsozialistischen Weltanschauung.** Die lebendige Anschauung des Volkes von seinem Wesen und seinen politischen Notwendigkeiten bedarf ständiger Pflege und Erneuerung. Die politische Gestaltung hat nach den nationalsozialistischen Grundideen zu erfolgen; die klare Linie, der sich alles unterzuordnen und einzufügen hat, bestimmt der Führer.
3. **Der Führer ist der erste Betreuer des Volkes.** Da das Volk nach nationalsozialistischer Auffassung eine rassisch bestimmte Schicksalsgemeinschaft ist (vgl. oben S. 50), ist die Pflege der gesunden Weiterentwicklung dieser Gemeinschaft die erste Aufgabe der Politik. Dieser Aufgabe unterziehen sich die Partei, die für die seelische Gesunderhaltung des Volkes zu sorgen hat, und der Staat, der die für das Zusammenleben notwendigen Anordnungen durchzuführen hat. Beide haben sich dem Willen des Führers unterzuordnen.

II. **Der Führer ist die Spitze des Staates.** Die organische Verschmelzung von Volk und Staat und die Aufgaben des Staates als des Vollstreckers des im Volke erwachsenden politischen Willens erfordern eine einheitliche Spitze der beiden Organisationen Partei — der Organisation des Volkes — und Staat.

1. **Der Führer ist Reichskanzler.** Die durch das Gesetz vom 1. August 1934 (vgl. unten S. 78) geschaffene Vereinigung der Ämter des Reichspräsidenten und des Reichskanzlers war eine logische Folgerung aus der Beseitigung des Gegensatzes Volk — Staat. Als Reichskanzler gestaltet der Führer den politischen Willen des Volkes und gibt der Staatsorganisation die zur Durchführung dieses Willens notwendigen Anweisungen.
2. **Der Führer ist Oberster Befehlshaber der Wehrmacht.** In der straffen Zusammenfassung der Wehrmachteile unter dem Oberbefehlshaber der Wehrmacht und des ihm zur Seite stehenden Oberkommandos der Wehrmacht wird die restlose Ausnutzung des politischen Gestaltungswillens, der sich gegenüber den Angriffen anderer Mächte behaupten und durchsetzen muß, gewährleistet.
3. **Der Führer ist erster Gesetzgeber.** Der Wegfall der Beseitigung der Rivalität Volk — Staat bedingte auch die Beseitigung eines vielköpfigen, von den verschiedensten Parteien abhängigen Gesetzgebungsorgans. Dem Führer als dem Repräsentanten des Volkes muß das Recht zustehen, Gesetze zu erlassen, ohne an einschränkende formelle Vorschriften gebunden zu sein. Dieses Recht, das vor allem bei dem gegenwärtigen Existenzkampf des deutschen Volkes von weittragender Bedeutung ist, hat sich der Führer am 26. April 1942 vom Reichstag ausdrücklich bestätigen lassen.
4. **Der Führer ist oberster Richter.** Wie die Rechtsschöpfung, so ist auch die Rechtsfindung auf eine einheitliche, vom Führer bestimmte Linie ausgerichtet. Wie in der Verwaltung gilt auch in der Rechtspflege die Arbeit des Rechtswahrers der Verwirklichung des nationalsozialistischen Gedankengutes. Rechtspflege und Verwaltung setzen den nationalsozialistischen Willen in die Tat um. Die Verbindung zwischen dem politischen Willen und der Rechtsfindung ist der Führer, der als oberster Richter die letzte Entscheidung hat.

III. **Der Führer ist Schöpfer und Wahrer des Reiches.**

1. **Der Führer hat dem Reich,** in dem sich Volk und Staat vereinigen (vgl. unten S. 80), die **Idee und** die **Gestalt gegeben.** Unter Überwindung der politischen, stammesmäßigen, konfessionellen, wirtschaftlichen und sozialen Gegensätze ist durch die Volkwerdung der Nation das Reich erwachsen, in dem die Gedanken des Führers Gestalt gewonnen haben.
2. **Der Führer ist der Wahrer des Reiches.** In Befolgung seiner Befehle werden alle Aufgaben durchgeführt, die der inneren und äußeren Festigung des Reiches dienen. Hand in Hand mit der weltanschaulichen Prägung des Reiches geht dessen organisatorische Festigung. Unter der Leitung des Führers betreut die Partei die seelische Grundhaltung des Volkes und bekämpft die dem Nationalsozialismus feindlichen Strömungen, erhalten Polizei und SS die inneren Grundlagen des Reichsgefüges und gewährleistet die Wehrmacht die unerschütterliche Stellung des Reiches in der Welt.

III. Die Führung der Partei.

I. **Adolf Hitler** ist der **Führer der Partei.** Er hat die Leitung der Partei im Jahre 1921 übernommen und seit dieser Zeit die nationalsozialistische Bewegung zum Siege geführt.

1. **Als Führer der Partei** ist Adolf Hitler, da die Partei mit ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden das ganze Volk erfaßt (vgl. oben S. 68), der **Führer des deutschen Volkes.**

   Das Verhältnis zwischen Führer und Volk beruht auf der Grundlage der Treue und des Vertrauens. Immer wieder verantwortet deshalb der Führer sein Handeln vor dem Volk, wie z. B. zu Beginn und nach Abschluß der einzelnen Phasen des Krieges.
2. **Zu seiner Entlastung** bei der Parteiführung **bedient sich Adolf Hitler des Leiters der Partei-Kanzlei,** der die Partei weitgehend selbständig führt.

   Dem Leiter der Partei-Kanzlei sind auch eine Reihe von Befugnissen in der Staatsführung eingeräumt (vgl. unten S. 88). Damit ist eine enge Verbindung zwischen Partei und Staat hergestellt worden.

II. **Innerhalb der Partei** ist das **Führerprinzip** bis in die kleinste Einheit **konsequent durchgeführt.**

1. **Das Führungsgefüge** der Partei baut sich **über Ortsgruppe, Kreis und Gau bis zur obersten Spitze** auf. Jede dieser Einheiten wird von einem Hoheitsträger politisch geführt, dem ein Stab geschulter Mitarbeiter zur Seite steht. Vgl. auch oben S. 70f.
2. **Innerhalb der Ämter,** die dem Hoheitsträger zur Durchführung der Einzelaufgaben zur Verfügung stehen, ist das **Führerprinzip mit der gleichen Konsequenz durchgeführt.** Der Amtsleiter untersteht disziplinär seinem Hoheitsträger, fachlich dem Amtsleiter in der höheren Einheit.
3. **Die Führer der Gliederungen und angeschlossenen Verbände** bilden ein **festes Führungsgefüge,** das dem Hoheitsträger zur Seite steht. Die Füh-

rer der angeschlossenen Verbände sind zumeist als Amtsträger dem politischen Leiterkorps angegliedert und unterstehen damit unmittelbar dem Hoheitsträger.

III. **Die Führer der Partei** sind weder Beamte noch Politiker. Sie sind **politische Offiziere,** die erhöhte Pflichten gegenüber Führer und Volk übernommen haben.

1. **Der Politische Führer,** der sich gegen die grundlegenden sittlichen Pflichten der Treue und Kameradschaft vergeht, **unterliegt härteren Strafen** als ein anderes Mitglied der Volksgemeinschaft.
2. **In allen Stufen** des Führungsaufbaues **nimmt der Hoheitsträger eine besondere Stellung ein.** Er ist Vorgesetzter gegenüber den Politischen Leitern seines Hoheitsbereichs. Für die gesamte politische Führung ist der Leiter der Partei-Kanzlei, für die gesamte Verwaltung der Partei der Reichsschatzmeister verantwortlich.
3. **Die Parteirichter** sind aus dem übrigen Politischen Leiterkorps herausgenommen und **allein dem Führer verantwortlich.**

IV. Die Staatsführung.

Adolf Hitler, der Führer der Bewegung, ist **der Führer des Reiches.** Er führt die Amtsbezeichnung „Führer und Reichskanzler" und im Verkehr mit den ausländischen Mächten „Der deutsche Reichskanzler".

I. **Vom 30. Januar 1933 bis zum 1. August 1934** stand **neben dem Führer** als Reichskanzler der **Reichspräsident von Hindenburg** an der Spitze des Reiches.

Während in den letzten Jahren vor der Machtübernahme die Bedeutung der Stellung des Reichspräsidenten durch Anwendung des Artikels 48 der Reichsverfassung gestiegen war, trat der Reichspräsident in der Folgezeit von der unmittelbaren politischen Leitung zurück und übernahm die schwere verantwortungsvolle Aufgabe, an der Einigung des gesamten Volkes unter nationalsozialistischer Führung mitzuarbeiten.

II. **Durch das Gesetz über das Staatsoberhaupt vom 1. August 1934** sind nach dem Tode des Reichspräsidenten die Ämter **des Reichspräsidenten und des Reichskanzlers** miteinander **vereinigt** worden. Diese Vereinheitlichung bedeutet die Schaffung eines neuen Amtes.

1. **Alle Befugnisse des Reichspräsidenten** sind **auf den Führer übergegangen.**

   Zu diesen Befugnissen gehören namentlich die völkerrechtliche Vertretung des Reiches, der Oberbefehl über die Wehrmacht, das Ministerernennungsrecht, das Beamtenernennungsrecht, das Recht zur Verhängung des Ausnahmezustandes, das Recht zur Auflösung des Reichstages, das Begnadigungsrecht usw.
2. **Der Führer vereinigt** damit die **gesamte politische Macht** des Reiches in seiner Person.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben stehen dem Führer **drei Stellen** zur Verfügung:

a) **Die Reichskanzlei** für die Aufgaben des Reichskanzlers, vor allem für den Verkehr mit den Behörden.
b) **Die Präsidialkanzlei** für die Aufgaben, die früher der Reichspräsident hatte.
c) **Die Kanzlei des Führers** für die Angelegenheiten der Bewegung, soweit diese nicht der Leiter der Partei-Kanzlei wahrnimmt.

III. **Als beratendes Organ,** namentlich bei der Reichsgesetzgebung, stehen dem Führer **die Reichsminister** zur Seite.

Vierter Teil.

Das Reich.

I. Die Reichsidee.

A. Das Wesen des Reiches.

Das Reich ist eine **einmalige Erscheinung im geschichtlichen Werden der Völker.** In ihrer Einmaligkeit hat die Bezeichnung „Reich" immer den Sinn gehabt, das Deutsche Reich gegenüber den anderen Staaten hervorzuheben.

I. **Das Reich** ist die **Erfüllung der Sehnsucht** der Deutschen **nach einer staatlichen Einheit.** Vgl. auch unten S. 89 ff.

1. Das Erste Deutsche Kaiserreich (919—1806) und das Reich Bismarcks (1871—1918) beruhten auf dem Streben nach einer staatlichen Einheit des deutschen Volkes.
2. Die Bezeichnung „Reich" erhielt sich auch in der Systemzeit im Gegensatz zu den Bezeichnungen „deutsche Länder" oder „deutsche Staaten" als übergeordneter Begriff.

II. **Das Reich ist** — über den Begriff der staatlichen Einheit hinaus — **die Verkörperung des deutschen Volkes und der nationalsozialistischen Idee.**

Die im Volke vorhandene politische Gestaltungskraft wird zusammengefaßt in der nationalsozialistischen Bewegung. Sie ist die Trägerin des Reiches, das sich wiederum zur Durchführung des politischen Willens des gleichfalls aus dem Volke herausgewachsenen Staates bedient.

III. **Das Reich** ist heute in ähnlicher Weise, wie das Erste Deutsche Kaiserreich in seiner Glanzzeit die ordnende Macht im Abendlande war, die **führende und tragende Macht innerhalb eines großen Raumes.**

1. Die tragende Idee des Reiches strahlt in den europäischen Raum hinein: Die politische Gestaltung dieses Raumes steht in engster Verbindung mit den politischen Schicksalen des Reichskerns, seine

kulturelle Entwicklung wird vom Reich befruchtet und seine wirtschaftliche Entwicklung richtet sich nach den wirtschaftlichen Erfordernissen des Reiches.

2. Das Reich trägt die Kraft in sich, den europäischen Raum und die ihn besiedelnden Völker einem Gesundungsprozeß entgegenzuführen, ihre politische Gestaltung seinem organischen Denken anzugleichen und eine auf friedliche Zusammenarbeit gegründete Gemeinschaft aufzubauen.

B. Reich, Volk, Partei und Staat.

Das Reich ist die **Zusammenfassung von Volk, Partei und Staat.**

I. **Die Partei ist,** da sie ihr Dasein unmittelbar aus dem Volke herleitet, die **lebendige Verkörperung des Volkes.** Sie ist Organismus und Organisation zugleich. Vgl. auch oben S. 68f.

Im Rahmen des Gesamtvolkes, das sie mit ihren Nebenorganisationen völlig erfaßt und dessen Kern sie bildet, ist die Partei die „Führungsgemeinschaft" und damit die Gestalterin aller politischen und kulturellen Kräfte der Nation.

II. **Der Staat** ist **eine Organisation.**

1. **Er ist** die **Ordnung** des Volkes, nach der sich ein geregeltes Leben zu entwickeln hat.

„Wir haben schärfstens zu unterscheiden zwischen dem Staat als einem Gefäß und der Rasse als dem Inhalt" (Adolf Hitler, „Mein Kampf", 2. Band, 2. Kapitel).

2. **Er ist „Mittel zum Zweck".** „Sein Zweck liegt in der Erhaltung und Förderung einer Gemeinschaft physisch und seelisch gleichartiger Lebewesen" (Adolf Hitler, a. a. O.).

Auch der Staat ist als Ordnung des Volkes von regem Leben durchpulst. Er ist lebendig durch seine Stellung im Reich, das Volk, Partei und Staat zusammenfaßt und durch die Partei die völkischen Kräfte in die staatliche Organisation weiterträgt, um auch diese Ordnung mit nationalsozialistischem Geist zu erfüllen.

III. **Das Reich** ist **ein Organismus.**

1. **Es ist** die in das geschichtliche Leben tretende **Erscheinungsform des Volkes** und als solche ebenso **lebendig wie das Volk selbst.**

„Wir, als Arier, vermögen uns unter einem Staat also nur den lebendigen Organismus eines Volkstums vorzustellen, der die Erhaltung dieses Volkstums nicht nur sichert, sondern es auch durch Weiterbildung seiner geistigen und ideellen Fähigkeiten zur höchsten Freiheit führt" (Adolf Hitler, „Mein Kampf", 2. Band, 2. Kapitel).

2. **Die bedeutungsvollste Aufgabe des Reiches** ist, als Staat **alle Deutschen zu umschließen,** um „aus diesem Volkes die wertvollsten Bestände an rassischen Urelementen nicht nur zu sammeln und zu erhalten, sondern langsam und sicher zur beherrschenden Stellung emporzuführen" (Adolf Hitler, a. a. O.).

IV. **Das durch die nationalsozialistische Bewegung zusammengeschweißte Volk und die Organisation des Staates** stehen sich somit nicht als feindliche Elemente gegenüber, sondern bilden eine **politische Ganzheit in der Idee des Reiches.**

1. Das Leben, das aus dem Volke durch die Bewegung in das Reich hineinfließt, hört nicht auf, Leben zu sein, sondern durchblutet selbst die staatliche Ordnung.

2. Die Durchführung der in die Form der Gesetze gebrachten Anschauung des Volkes verlangt in jedem Falle ein lebendiges Wirken. Das Leben des Volkes richtet sich nicht nach starren Ordnungsprinzipien, die jeden „Fall" unter eine bestimmte buchstabenmäßig festgelegte Anordnung subsumieren; vielmehr sind die „Anordnungen" nur Richtlinien für die Verwirklichung nationalsozialistischen Gedankengutes, die von dem, der sie anzuwenden hat, eine äußerst lebendige Gestaltungskraft verlangen.

II. Die Verwirklichung der Einheit von Volk und Staat.

Die frühere Auffassung, daß das „Volk" als Summe von Individuen und der Staat verfassungsrechtliche Gegensätze sind, ist mit der Machtübernahme durch die nationalsozialistische Anschauung von der Einheit der organischen völkischen Gemeinschaft und der staatlichen Organisation überwunden worden. Daraus ergaben sich bereits in den ersten Jahren nach der Machtübernahme eine Reihe wesentlicher Folgerungen:

I. Die Abschaffung der Grundrechte.
II. Die Abschaffung der Volksvertretungen.
III. Die Abschaffung der Parteien.
IV. Die Gleichschaltung der öffentlichen und privaten Körperschaften.

A. Die Abschaffung der Grundrechte.

I. **Grundrechte,** wie sie im früheren Recht herausgebildet und in den Verfassungen verankert waren, **sind der nationalsozialistischen Anschauung unbekannt.**

1. **Die Grundrechte bedeuten** nach liberaler Auffassung eine **Gewährleistung persönlicher Rechte,** die von staatlichen Eingriffen völlig oder doch wenigstens grundsätzlich unberührt bleiben sollten (Versammlungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit, Briefgeheimnis usw.).

2. **Die Grundrechte** sind **mit dem Gemeinschaftsgedanken unvereinbar.** Dem Staat als äußerer Erscheinungsform des Volkes muß es freigestellt bleiben, im Interesse des Volksganzen alle Gebiete des Lebens rechtlich und tatsächlich zu regeln. Es gibt also keine Lebensgebiete, die den Eingriffen des Staates entzogen sind.

II. **An Stelle der „Grundrechte"** steht **die Pflicht und das Recht,** im Volke und für das Volk die ganze Arbeitskraft einzusetzen und damit **Glied der Gemeinschaft zu sein.**

Dem Staat obliegt die Verpflichtung, das Recht, also die im Volke vorhandene sittliche Anschauung, zu verwirklichen.

B. Die Abschaffungen der Volksvertretungen.

(Vgl. Näheres Heft 13[1].)

Da dem nationalsozialischen Denken der Gegensatz zwischen Volk und Staat unbekannt ist, kann es auch eine „Vertretung" des Volkes gegenüber dem Staat nicht mehr geben. **Für die Volksvertretungen im früheren Sinne,** die Parlamente, ist in **einem Staate der Gemeinschaft kein Raum.**

I. **Die parlamentarische Verfassung des Reiches** ist zwar nicht formell aufgehoben worden, **besteht** aber praktisch **nicht mehr.** Die Macht des Reichstags, der als solcher fortbesteht, ist durch das Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933 beseitigt worden.

1. **Das Gesetzgebungsrecht des Reichstags** besteht zwar nach wie vor. Es **hängt** aber **vom Willen des Führers ab,** ob und wann er sich des Reichstags als Gesetzgebungsorgan bedienen will.

   Die Reichsregierung hat ein unbeschränktes Gesetzgebungsrecht. Gewisse sachliche und zeitliche Beschränkungen, die im Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933 vorgesehen waren, sind durch das Gesetz über den Neuaufbau des Deutschen Reiches vom 30. Januar 1934 beseitigt worden. Vgl. Näheres Heft 13[1] S. 54.

2. **Die Bedeutung des Reichstags** ist eine andere geworden. Der Reichstag ist nicht mehr ein Tummelplatz der verschiedensten Anschauungen, sondern ein **Beschlußorgan, auf dessen Zustimmung sich die Reichsregierung** bei besonders schwerwiegenden gesetzgeberischen Maßnahmen **stützen kann.** Er wird deshalb nur noch bei ganz besonderen Anlässen zusammengerufen.

   Gesetzgeberisch tätig geworden ist der Reichstag u. a. bei der Verabschiedung des Ermächtigungsgesetzes vom 24. März 1933, des Gesetzes über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934, der sog. „Nürnberger Gesetze" vom 15. September 1935, des Ermächtigungsgesetzes vom 30. Januar 1937, des Ermächtigungsgesetzes vom 30. Januar 1939 und des Gesetzes über die Wiedervereinigung Danzigs mit dem Reich vom 1. September 1939.

   a) **Die Struktur des Reichstags** ist **vollkommen verändert.** Nach dem Fortfall der Parteien gliedert er sich nicht mehr in Fraktionen, sondern weist eine **einheitliche Zusammensetzung** auf. Die Abgeordneten sind führende Männer der nationalsozialistischen Bewegung, zum geringeren Teile auch des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens.

   Nach der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich ist der Reichstag zum „Großdeutschen Reichstag" geworden. Er ist nach der Rückkehr weiterer Gebiete mehrfach durch Zuwahlen ergänzt worden.

   b) **Eine besondere Bedeutung** hat der Reichstag **als Organ zur Entgegennahme von Regierungserklärungen** in wichtigen politischen Fragen gewonnen.

   z. B. Stellungnahme des Führers zu der Haltung Roosevelts (28. April 1939), Bericht des Führers über den Feldzug in Polen (2. Oktober 1939), Bericht des Führers über den Feldzug im Westen und letzter Appell an England (20. Juli 1940).

II. **Die Länderparlamente** sind **vollständig beseitigt** worden.

Den Schlußstein der Entwicklung bildete Art. 1 des Gesetzes **über** den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934, der **bestimmte:** „Die Volksvertretungen der Länder werden aufgehoben".

III. **An die Stelle der Parlamente treten** im nationalsozialistischen Reich sogenannte **Räte,** die aber nicht den Charakter von Kontrollorganen gegenüber der Staatsgewalt haben, sondern lediglich **beratende Körperschaften** sind, die eine lebendige Verbindung zwischen Volk und Regierung darstellen sollen.

1. **Die „Räte"** weisen im Vergleich **zu den Parlamenten folgende** markante **Unterschiede** auf:

   a) **Die vertreten nicht das Volk** gegenüber dem Staat, **sondern beraten den Führer.** Sie werden daher nicht gewählt, sondern berufen.

   b) **Sie bestehen nicht aus Abgeordneten** von Wahlgruppen, **sondern aus Einzelmitgliedern kraft Amtes und kraft Berufung.** Es gibt in den Räten keine Fraktionen oder sonstigen willkürlichen Gruppen.

   c) **In den Räten** wird **nicht abgestimmt, sondern beraten** durch Aussprache und Raterteilung. Die Mitglieder der Räte führen daher die persönliche Amtsbezeichnung „Rat" (z. B. Preußischer Staatsrat).

2. **An Räten** sind bisher **namentlich gebildet** worden:

   a) **In Preußen** der neue **Preußische Staatsrat** und die neuen **Provinzialräte.**

   b) **Die Gemeinderäte.** Sie haben nach der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 den Bürgermeister eigenverantwortlich zu beraten, seinen Maßnahmen in der Bevölkerung Verständnis zu verschaffen und die ständige Verbindung der Gemeindeverwaltung mit allen Schichten der Bürgerschaft zu sichern.

   Der Reichsrat der Weimarer Verfassung war kein „Rat" in dem besprochenen Sinne, sondern eine politische Körperschaft zur Vertretung der Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Reiches. Nachdem das Reich seinen bundesstaatlichen Charakter verloren hatte und in einen Einheitsstaat verwandelt worden war, hatte der Reichsrat keine Daseinsberechtigung mehr. Er ist deshalb durch Gesetz vom 14. Februar 1934 aufgehoben worden.

C. Die Abschaffung der Parteien.

Die nationalsozialistische Gemeinschaft kennt keine Zersplitterung des Volkes in einzelne Parteien.

I. **Im Parteienstaat** waren die **Abgeordneten,** obwohl sie nach dem Wortlaut der Verfassung das ganze Volk vertreten sollten, doch **nur Vertreter von Gruppeninteressen,** die durch die politischen Parteien erfaßt wurden.

1. Die Parteienbildung war möglich gewesen, weil der liberale Staat grundsätzlich **jede Gruppenbildung** für **berechtigt** hielt und ihren politischen Einfluß sichern wollte.
2. Aus der weltanschaulichen, konfessionellen, staatlichen und wirtschaftlichen Zersplitterung des Volkes ergab sich eine **Vielheit von Parteien,** die sich gegenseitig auf das heftigste bekämpften und sach-

liche Arbeit kaum zu leisten imstande waren. Bei der Reichstagswahl vom 31. Juli 1932 sind z. B. insgesamt 61 Parteien in Erscheinung getreten, von denen allerdings „nur" 13 Parteien Mandate erhielten.

II. **Mit dem Gemeinschaftsgedanken** des nationalsozialistischen Volksstaates ist die **Parteizersplitterung unvereinbar.** Die im Volk vorhandenen Unterschiede in der Stammeseigenart dürfen nicht in Gegensätzlichkeiten ausarten und in die politische Willensbildung hineingetragen werden.

1. **Mit der Beseitigung der Parlamente** sind auch die **Parteien verschwunden.** Ihre Beseitigung erfolgte durch staatliches Verbot (so bei der kommunistischen und sozialdemokratischen Partei) oder durch Selbstauflösung.
2. **Die Wiederaufrichtung** der früheren Parteien **und Bildung neuer Parteien** ist durch Gesetz vom 14. Juli 1933 **verboten** worden.

III. **Der Begriff des Volkes verlangt** eine **einheitliche Grundhaltung** sämtlicher Volksgenossen. **Diese Grundhaltung zu pflegen** ist **Aufgabe der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei,** die damit nicht eine „Partei" im überkommenen Sinne, sondern eine Eigenerscheinung darstellt.

Über das Verhältnis von Volk und Bewegung vgl. S. 68, über das Verhältnis der Partei zum Staat S. 86.

D. Die Gleichschaltung der öffentlichen und privaten Körperschaften.

Die Länder, Körperschaften, Verbände usw. sind im Wege der „Gleichschaltung" in das Gesamtgefüge des nationalsozialistischen Reiches eingefügt worden.

I. **Die Gleichschaltung der Länder** wurde **durch mehrere Gesetze** durchgeführt. Vgl. hierüber unten S. 92ff.

II. **Die Gleichschaltung der Gemeinden** und Gemeindeverbände wurde **durch folgende Maßnahmen** erreicht:

1. **Die politischen Vertretungen der Gemeinden** und Gemeindeverbände wurden **im Jahre 1933** nach der Stimmenzahl der Reichstagswahl vom 5. März 1933 **neugebildet.** Dabei ergaben sich überall nationalsozialistische Mehrheiten.

   Eine weitere Gleichschaltungsmöglichkeit ergab sich dadurch, daß die leitenden Gemeindebeamten unter dem Druck der Volksbewegung vielfach freiwillig von ihren Ämtern zurücktraten, z. T. auch zwangsweise auf gesetzlichem Wege entfernt wurden.

2. **Das Gemeinderecht** wurde **durch die Deutsche Gemeindeordnung** vom 30. Januar 1935 **neugestaltet** und vereinheitlicht. Vgl. Näheres Heft 14².

   a) **Die DGO. führte** in den Gemeinden das **Führerprinzip ein.** Leiter der Gemeinde ist der Bürgermeister, der nicht

gewählt, sondern durch das Vertrauen von Partei und Staat berufen wird.

Bei der Berufung des Bürgermeisters und der anderen leitenden Gemeindebeamten ist die Mitwirkung der NSDAP. durch ihren Beauftragten, die Mitwirkung der Bürgerschaft durch die Gemeinderäte und die Mitwirkung des Staates durch bestimmte Behörden sichergestellt.

   b) **Die DGO. beseitigte** endgültig die **Vertretungskörperschaften der Gemeinden,** die in der Mehrzahl der Länder (darunter Preußen) schon früher abgeschafft worden waren.

III. **Die Gleichschaltung der Verbände und Vereine** erfolgte nicht durch gesetzgeberische Maßnahmen, wie bei den Ländern und Selbstverwaltungskörperschaften, sondern **durch die tatsächliche Macht der nationalsozialistischen Bewegung,** teilweise unterstützt durch staatlichen Druck.

Die **Gleichschaltung erstreckte sich:**

1. **Auf die marxistischen Gewerkschaften,** die am 2. Mai 1933 in die Hand der nationalsozialistischen Betriebszellenorganisationen bzw. der gleichzeitig gegründeten „Deutschen Arbeitsfront" kamen. Damit verschwanden die Gewerkschaften, die mit ihrem Vermögen von der Deutschen Arbeitsfront verwaltet wurden.
2. **Auf die Jugendverbände,** die in der Hitler-Jugend aufgingen.
3. **Auf den Stahlhelm** (Bund der Frontsoldaten), von dem der Kernstahlhelm unter der früheren Bundesführung zunächst selbständig erhalten blieb, dann jedoch im Kyffhäuserbund aufging, während der Jungstahlhelm in die SA. eingegliedert wurde.
4. **Auf sämtliche wirtschaftlichen und kulturellen Verbände und Vereinigungen,** deren Leitung in nationalsozialistische Hände gelegt wurde, oder die an nationalsozialistische Organisationen angeschlossen wurden (wie z. B. die Juristenverbände an den bereits im Jahre 1928 als nationalsozialistischen Verband gegründeten „Bund nationalsozialistischer deutscher Juristen", den jetzigen NS.-Rechtswahrerbund).

IV. **Eine der wichtigsten Aufgaben** der neuen Reichsführung war die **Gleichschaltung der „öffentlichen Meinung",** vor allem der Presse, die entsprechend der früheren Aufspaltung des Volkes in Parteien sich gegenseitig bekämpfte und die Parteien gegeneinander aufhetzte. Der vom Nationalsozialismus hier vollzogene Eingriff ist eine der größten und segensreichsten Taten der Bewegung. Ihm dienten vor allem zwei Maßnahmen:

1. **Die Errichtung des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda** unter Reichsminister Dr. Goebbels am 13. März 1933, das die Aufgabe hat, dem deutschen Volke das Wollen der Regierung verständlich zu machen und die politischen Vorgänge, z. B. den Zweck bestimmter Gesetze, außenpolitische Zusammenhänge usw., nahezubringen.
2. **Die Errichtung der Reichskulturkammer** am 22. November 1933 mit der Aufgabe, die Erzeugnisse der Presse, des Films, der Buchproduktion

usw. durch zielbewußte Leitung unter Ausschaltung polizeilicher Gewalt positiv im nationalsozialistischen Sinne zu beeinflussen. Dem Aufbau der deutschen Presse im besonderen dient auch das Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933. Vgl. unten S. 100.

III. Die Einheit von Partei und Staat im Reich.

A. Bedeutung der Einheit von Partei und Staat.

Partei und Staat wachsen beide aus dem Volk und aus der nationalsozialistischen Idee **heraus:** Die Partei faßt die Kräfte des Volkes zusammen und ist Trägerin des politischen Willens; der Staat schafft aus diesem Willen die Ordnung, nach der sich das gesamte Leben des Volkes zu richten hat.

I. **Partei und Staat sind durch das Einheitsgesetz** vom 1. Dezember 1935 zu **einer Gesamtgemeinschaft zusammengeschlossen** worden.

1. **Die Partei** ist die **Trägerin des deutschen Staatsgedankens** (des Reichsgedankens).
2. **Partei und Staat schöpfen aus der nationalsozialistischen Weltanschauung**, die für beide die Grundlage ihres Wirkens und Handelns bildet und damit bereits die innere Einheit von Partei und Staat sicherstellt.
3. **Die Einheit von Partei und Staat** ist auch **äußerlich dadurch hergestellt, daß der Führer** der vom Volke getragenen **Bewegung Kanzler des neuen Reiches** ist und damit Bewegung und Reich in seiner Person vereinigt.
4. **Verantwortliche Führer der Partei,** der SA. und der SS bilden die Mitglieder des Reichstags und sind **in den höchsten Vertrauensstellen** eingesetzt.

II. **Die Partei ist Trägerin des Reiches.**

Auf dem Nürnberger Parteitag 1934 sagte der Führer: „**Nicht der Staat befiehlt uns, sondern wir befehlen dem Staat**". Mit diesem oft zitierten Wort wird das Verhältnis der Partei zum Staat klargestellt und zum Ausdruck gebracht, daß die Bewegung die geistige Trägerin des nationalsozialistischen Reiches ist.

1. **Das Führerwort bedeutet nicht, daß Parteidienststellen staatlichen Dienststellen Anweisungen zu geben haben,** sondern daß aus dem Geiste der Bewegung heraus das staatliche Leben sich zu vollziehen hat.
2. **Die Politik des Staates** wird **von der nationalsozialistischen Weltanschauung diktiert;** die großen Richtlinien dieser Politik werden daher dem Staat von der Bewegung vorgezeichnet.

3. **Die Bewegung stellt** den staatlichen Dienststellen **bewährte Nationalsozialisten zur Verfügung.** Die führenden Stellen im Staat sollen also von Volksgenossen eingenommen werden, die nicht nur über fachliches Wissen und Können verfügen, sondern in erster Linie sich in der Bewegung bewährt haben.

III. **Symbolisch** kommt die **Einheit von Partei und Staat** darin zum Ausdruck, daß **Flaggen und Hoheitszeichen** der Bewegung auch die Symbole des Reiches und damit der staatlichen Dienststellen geworden ist.

1. **Die Hakenkreuzflagge der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei** ist zur **Flagge des Deutschen Reiches** geworden.

   Sie ist vom Führer im Jahre 1920 selbst entworfen worden. „Im Rot sehen wir den sozialen Gedanken der Bewegung, im Weiß den nationalistischen, im Hakenkreuz die Mission des Kampfes für den Sieg des arischen Menschen und zugleich mit ihm auch den Sieg des Gedankens der schaffenden Arbeit, die selbst ewig antisemitisch war und antisemitisch sein wird" (Adolf Hitler, „Mein Kampf", 2. Band, 7. Kapitel).

   a) **Auch die alte deutsche Flagge** war eine **rote Fahne,** der Heinrich VI. ein weißes Kreuz einfügte; die Schweiz hat noch heute diese Flagge.

   b) **Bismarck** hatte für das Zweite Reich die **schwarz-weiß-rote Fahne** eingeführt.

   c) **Die Weimarer Nationalversammlung** setzte an deren Stelle die **schwarz-rot-goldene Flagge.** Der geistige Ursprung der Trikolore ist in dem Zeitalter der Französischen Revolution von 1789 zu suchen.

   d) **Reichspräsident von Hindenburg** bestimmte durch Erlaß vom 12. März 1933, daß die **schwarz-weiß-rote Flagge und die Hakenkreuzflagge** bis zur endgültigen Regelung gemeinsam zu hissen seien.

   e) **Das Reichsflaggengesetz** vom 15. September 1935 bestimmt in Artikel 1 und 2: Die Reichsfarben sind schwarz-weiß-rot. **Reichs- und Nationalflagge** ist **die Hakenkreuzflagge.**

2. **Das Hoheitszeichen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei** ist auch **Hoheitszeichen des Reiches** geworden, jedoch mit dem Unterschied, daß bei dem Hoheitszeichen der NSDAP. der Kopf des Adlers nach links, bei dem Hoheitszeichen des Reiches nach rechts gewendet ist. VO. über die Gestaltung des Hoheitszeichens des Reichs vom 7. März 1936.

3. **Das Horst-Wessel-Lied,** das Kampflied der Bewegung, ist gemeinsam mit dem Deutschlandlied die **Nationalhymne** des neuen Reiches geworden.

4. **Der Gruß der Bewegung** ist der **Gruß aller Deutschen** geworden.

B. Organisatorische Verwirklichung der Einheit von Partei und Staat.

Die organisatorische Einheit von Partei und Staat ist sehr eng.

I. **An der Spitze** ist diese **Einheit hergestellt durch die Person des Führers,** in der **Mittelstufe** durch die fast ausnahmslos bestehende **Personalunion zwischen Gauleiter und Führer der Landesregierung** (Reichsstatthalter in den Reichsgauen, Oberpräsidenten in den preußischen Provinzen).

In der Stufe des Kreises ist dagegen — mit Ausnahme der Reichsgaue der eingegliederten Ostgebiete — **bewußt auf die Personalunion** zwischen dem Hoheitsträger der Partei und dem verantwortlichen Leiter der Behörde der allgemeinen Staatsverwaltung **verzichtet worden.** Hier hat die Anordnung über die Verwaltungsführung in den Landkreisen vom 28. Dezember 1939 die Befugnisse zwischen dem Kreisleiter, dessen Aufgabe die politische Führung ist, und dem Landrat bzw. Oberbürgermeister, dem die Verantwortung für die ordnungsmäßige Erfüllung aller Aufgaben der staatlichen Verwaltung obliegt, abgegrenzt.

II. **Das Zusammenwirken von Partei und Staat** wird namentlich **durch die Partei-Kanzlei hergestellt.**

1. **Der Leiter der Partei-Kanzlei** hat **bei allen gesetzgeberischen Arbeiten** die Stellung eines beteiligten **Reichsministers.** Vgl. auch oben S. 38.
2. **Vorschläge und Anregungen** aus Parteikreisen werden allein **durch den Leiter der Partei-Kanzlei** den **Obersten Reichsbehörden zugeleitet.**
3. **Der Leiter der Partei-Kanzlei** ist **bei der Ernennung aller Beamten beteiligt,** die durch den **Führer** persönlich **ernannt werden.**

III. **Eine Anzahl Dienststellen** erfüllen **gleichzeitig Parteiaufgaben und staatliche Funktionen.**

1. **Die Hitlerjugend** nimmt eine besondere Stellung ein. Sie ist gleichzeitig Gliederung der NSDAP. und staatliche Organisation, wird also mit Recht als „Reichsjugend" bezeichnet. Der Reichsjugendführer ist sowohl Verbändeführer der NSDAP. wie auch als „Jugendführer des Deutschen Reiches" oberste Reichsbehörde.
2. **Der Reichsnährstand** ist zwar weder Gliederung noch angeschlossener Verband der NSDAP., aber mit der Partei durch die Ämter für Agrarpolitik verbunden. Der Reichsbauernführer ist zugleich Reichsleiter der NSDAP.
3. **Der Leiter der Auslandsorganisation der NSDAP.** ist gleichzeitig als „Chef der Auslandsorganisation im Auswärtigen Amt" staatliche Dienststelle.
4. **Der NS.-Reichsbund für Leibesübungen** ist eine „von der NSDAP. betreute Organisation". Der Reichssportführer ist zugleich im Auftrage des Reichsministers des Innern tätig. Vgl. auch oben S. 72.
5. **Die Landespropagandastellen** sind gleichzeitig Ämter der NSDAP. und in die staatliche Verwaltung eingebaut.
6. **Das NS.-Fliegerkorps** hat sowohl staatliche Aufgaben, wie die vormilitärische Schulung auf dem Gebiete des Flugwesens, wie auch Parteiaufgaben, nämlich die weltanschauliche Schulung seiner Mitglieder. Vgl. auch oben S. 72.

Fünfter Abschnitt.

Der Aufbau des Reiches

Erster Teil.

Die Stärkung der Reichseinheit.

I. Geschichtliche Entwicklung.

I. **Die deutsche Geschichte zeigt** das **Streben nach Reichseinheit.**

1. **Ursprünglich** war **Germanien in Völkerschaften geteilt,** die sich, ohne durch eine staatliche Zentralgewalt verbunden zu sein, als eine völkisch gegliederte Einheit betrachteten.

   Durch Zusammenschluß von Völkerschaften zu Stämmen entstanden in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung Gemeinschaften, die sich als besondere, voneinander abgeschlossene Völker ansahen (z. B. Franken, Sachsen, Thüringer, Friesen, Schwaben).

2. **Die Stammesstaaten** wurden nach jahrhundertelangen Bruderkämpfen **von dem Frankenreich aufgesaugt,** das in Karl d. Gr. (768—814) seinen Höhepunkt erreichte.

   a) Die Stämme empfanden sich um die Wende zum 9. Jahrhundert noch als Franken, Sachsen usw.; sie erhielten sich als natürliche völkische Bildungen und bewahrten ihre alte Tradition. Ihre Rechte genossen im Frankenreich große Achtung.

   b) Die Germanen des Reiches, das einerseits auch andere Völker umschloß und andrerseits nicht alle germanischen Stämme umfaßte, wurden von Karl d. Gr. als völkische Einheit angesehen. Träger des Reiches waren die Franken.

   c) Zur Zeit Karls d. Gr. entstand der Begriff „deutsch", und zwar zuerst in den westlichen Grenzgebieten des Reiches, wo mit ihm die in der Romanisierung begriffenen Franken die germanischen Zusammenhänge bezeichneten.

3. **Das Erste Deutsche Reich** (919—1806), das aus dem fränkischen Ostreich erwuchs, war sich in der Blütezeit seiner universellen Sendung bewußt und **prägte das Nationalbewußtsein der Deutschen.**

a) Die Blütezeit des Ersten Reiches liegt in den ersten drei Jahrhunderten seines Bestehens, unter der Herrschaft der Kaisergeschlechter der Sachsen, Salier und Hohenstaufen. Als sein Schöpfer muß Heinrich I. betrachtet werden, der die deutschen Stämme zu einigen und zusammenzufügen verstand, äußere Gefahren abwehrte und die Ost- und Westgrenzen des Reiches sicherte und erweiterte.

Zum ersten Male wurde anstatt vom „Fränkischen Reich" vom „Deutschen Reich" gesprochen, als die Bayern im Jahre 919 an Stelle Heinrichs I. den Herzog Arnulf als König des „Regnum Teutonicorum" wünschten.

b) In der Zeit des Niederganges des Reiches, der mit dem Ende der Stauferzeit (1256) begann, entwickelten sich Territorialstaaten ohne stammesmäßige Abgrenzungen.

Das Reich wurde bereits im 13. Jahrhundert in zahlreiche selbständige Gewalten zersplittert, deren Macht immer mehr wuchs und vor allem seit dem 16. Jahrhundert unter dem Einfluß des römischen Rechts sich wesentlich verstärkte. Infolgedessen entwickelte sich das Reich zu einem Ständestaat, in dem die Reichsstände (Landesherren und Reichsstädte) die Reichspolitik maßgebend beeinflußten.

c) Mit dem Ende des 30jährigen Krieges (1648) begann die endgültige Auflösung der Reichseinheit.

Der Friede von Münster und Osnabrück suchte die Zersplitterung des Reiches in Hunderte von Territorien und Herrschaftsgebiete für alle Zeiten festzulegen. Die Landesherren beseitigten den Einfluß der Stände und erlangten die absolute Staatsgewalt. Das lockere Band, das zwischen Reich und Territorien noch bestand, zerriß unter den Eroberungszügen Napoleons. Damit waren die Territorien völlig selbständig geworden.

4. **Die Territorien,** deren Zahl sich wesentlich verringert hatte, wurden als **Bundesstaaten in das Zweite Deutsche Reich** (1871—1918) **eingegliedert** und nach dem Umsturz von 1918 als Länder in die Weimarer Republik aufgenommen.

a) Nach dem Zusammenbruch des Ersten Deutschen Reiches erstarkte das Nationalbewußtsein in weiten Kreisen; neben den Fürsten und Staaten trat zum erstenmal das Volk in das politische Leben ein. Der Einigung hinderlich waren die Landesherren, die ihre Souveränität erhalten wollten und in der Schaffung eines Reiches nur eine Beeinträchtigung ihrer eigenen Macht sahen.

b) Während der Deutsche Bund (1815—1866) nur eine lose Vereinigung der Landesherren darstellte, war der Norddeutsche Bund (1866—1870) ein Bundesstaat, dem sich im November 1870 die süddeutschen Staaten anschlossen. Damit war der Grundstein zum Zweiten Reich gelegt.

c) Das Zweite Reich baute sich auf den Einzelstaaten auf, bei denen das Schwergewicht der politischen Gewalt lag.

5. **Während des Weimarer Systems** zeigten sich **starke Bestrebungen, die Länder verschwinden zu lassen** und das Reich in einen Einheitsstaat zu verwandeln. Diese Bestrebungen scheiterten an dem Widerstand der Länder und an der Ablehnung des Zentralismus.

II. Der Nationalsozialismus hat den nationalen Einheitsstaat des deutschen Volkes geschaffen.

1. **Adolf Hitler** hatte schon in seinem Werke **„Mein Kampf"** erklärt: „Die **Bedeutung der Einzelstaaten** wird künftig überhaupt **nicht mehr auf staats- und machtpolitischem Gebiete** liegen; ich erblicke sie entweder auf stammesmäßigem oder auf kulturpolitischem Gebiete" (2. Band, 10. Kapitel).

a) Auf dem Reichsparteitag in Nürnberg am 1. September 1933 sprach sich der Führer für die Schaffung der Reichseinheit aus und erklärte, daß die nationalsozialistische Bewegung nicht der Konservator der Länder und der Vergangenheit, sondern ihr Liquidator zugunsten des Reiches der Zukunft sei.

b) Die Regierungserklärung des Führers vor dem Reichstag am 30. Januar 1934 enthielt die denkwürdigen Worte: „Die deutschen Stämme sind gottgewollte Bausteine unseres Volkes. Sie sind ein Teil seiner Substanz und werden daher bleiben, solange es ein deutsches Volk gibt. Die politischen Gebilde der Einzelstaaten aber sind Ergebnisse eines zum Teil wohl guten, zum Teil aber auch sehr schlechten Handelns von Menschen vergangener Zeiten. Sie sind Menschenwerk und daher vergänglich."

2. **Schon unmittelbar nach dem Umbruch** wurde das **Landesstaatsrecht auf** eine **völlig veränderte Grundlage gestellt** (Gleichschaltungsgesetze vom 31. März 1933 und vom 7. April 1933 [sog. Erstes Reichsstatthaltergesetz]).

a) **Die Landesregierungen** wurden durch Beseitigung der parlamentarischen Regierungsform **von den Landtagen unabhängig gestellt** und zum Erlaß von Landesgesetzen ermächtigt. Später wurden die Landtage überhaupt abgeschafft. Vgl. oben S. 83.

b) **In den Ländern wurden,** um die Gleichmäßigkeit der Staatsführung in Reich und Ländern zu sichern, **Reichsstatthalter eingesetzt.** Ihnen wurde die politische Führung der Länder, insbesondere auch die Bildung der Landesregierung, übertragen. Die Reichsstatthalter waren hiernach in erster Linie Vertreter der Reichsbelange, zugleich aber auch Vertrauenspersonen der Länder. Über die heutige Stellung der Reichsstatthalter vgl. unten S. 93.

3. **Das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934** hat die bundesstaatliche Struktur des Reiches beseitigt und das deutsche Volk zu einem **nationalen Einheitsstaat** vereinigt.

Dies bedeutet einen Wendepunkt in der deutschen Geschichte. Die früheren Einigungsbestrebungen waren erfolglos geblieben, weil die natürliche Voraussetzung für die Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands, die Einigung des Volkes selbst, erst möglich wurde, als die nationalsozialistische Bewegung das ganze Volk als politischen Willensträger an den Ausgangspunkt des Staates setzte.

II. Der Neuaufbau des Reiches.

(Vgl. Näheres in Heft 13[1].)

Die Schaffung des nationalen Einheitsstaates beruht auf **folgenden allgemeinen Grundsätzen** des Neuaufbaugesetzes:

I. **Die deutschen Länder** sind keine Staaten mehr, sondern **nur noch Verwaltungsbezirke des Reiches** mit Selbstverwaltungsbefugnissen.

Es gibt keine Staatsangehörigkeit in den Ländern mehr, sondern nur noch eine deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit). VO. vom 5. Februar 1934.

1. **Die Ländergrenzen** sind keine Staatsgrenzen mehr, sondern **Grenzen von Verwaltungsbezirken,** die das Reich nach seinem Dafürhalten anderweitig bestimmen kann.

2. **Die Landesregierungen unterstehen der Reichsregierung** und haben nur noch eine vom Reich abgeleitete Gewalt. Die Behörden der Länder sind nicht mehr Landesbehörden, sondern mittelbare Reichsbehörden. Vgl. auch Art. I § 1 des Gesetzes vom 5. Juli 1939.

II. **Das Reich ist der alleinige Träger der Staatshoheit** und besitzt die gesamte Staatsgewalt, die es früher mit den Ländern teilen mußte.

1. **Die Hoheitsrechte der Länder** sind **auf das Reich übergegangen,** insbesondere:

a) Die **Gebietshoheit.** Vgl. oben I 1.

b) Die **Gesetzgebungshoheit.** Die Gesetze der Länder sind keine Landesgesetze mehr, sondern örtlich beschränkte Reichsgesetze; alle Gesetze bedürfen der Zustimmung des zuständigen Reichsministers. Das Reich kann nach freiem Ermessen den Landesregierungen den Erlaß von Gesetzen vorschreiben, aber auch jederzeit von sich aus an Stelle der Landesregierungen Gesetze für einzelne Länder erlassen.

c) Die **Verwaltungshoheit.** Die Reichsregierung kann für die Länder Behörden einrichten und ihre Aufgaben bestimmen.

d) Die **Justizhoheit.** Die Gerichte sprechen Recht „Im Namen des Deutschen Volkes" (Gesetz vom 16. Februar 1934); sie sind unmittelbare Reichsbehörden geworden („Verreichlichung der Justiz", Gesetz vom 24. Januar 1935).

2. **Die Wahrnehmung der** auf das Reich **übergegangenen Hoheitsrechte** ist **den Landesbehörden** zur Ausübung **im Auftrag und im Namen des Reiches übertragen** worden, soweit das Reich nicht allgemein oder im Einzelfalle von diesen Rechten Gebrauch macht. Erste VO. über den Neuaufbau des Reichs vom 2. Februar 1934.

Die Landesregierungen werden nicht mehr vom Reichsstatthalter, sondern auf seinen Vorschlag vom Führer ernannt und entlassen. Sie sind von der Reichsregierung als solcher und von den einzelnen Reichsministern abhängig.

III. **Die Reichsstatthalter,** die in den einzelnen Ländern eingesetzt sind, haben infolge der Umwandlung der Länder in Verwaltungsbezirke des Reiches **eine veränderte Rechtsstellung und veränderte Aufgaben** erhalten (Neuaufbaugesetz, Zweites Reichsstatthaltergesetz vom 30. Januar 1935).

1. **Der Reichsstatthalter** ist Organ des Reiches und **unmittelbare Reichsbehörde.**

a) **Die Reichssatthalter** werden — wie schon bisher — **vom Führer** und Reichskanzler **ernannt.**

In der Regel ist eine Einheit von Partei und Staat dadurch hergestellt worden, daß die zuständigen Gauleiter zu Reichsstatthaltern ernannt wurden. In Bayern ist Reichsleiter General Ritter von Epp Reichsstatthalter.

b) **Die Reichsstatthalter** sind **dem Reichsinnenminister unterstellt.** Die übrigen Reichsminister haben auf ihrem Fachgebiet ein Anweisungsrecht gegenüber den Reichsstatthaltern.

2. **Der Reichsstatthalter** ist der **ständige Vertreter der Reichsregierung in seinem Amtsbezirk** und damit der politische Führer seines Amtsbezirks.

a) **Seine Aufgabe** ist es, **für die Beobachtung der** vom Führer aufgestellten **Grundlinien der Politik zu sorgen.**

Der Reichsstatthalter hat hiernach nicht mehr neben den Reichsinteressen auch die Interesssen der Länder wahrzunehmen, sondern ausschließlich die Ziele der Reichsführung in den Ländern zu verwirklichen.

b) **Der Reichsstatthalter** ist **der Landesregierung und** den **sämtlichen Verwaltungsstellen** seines Bezirks **übergeordnet.** Er kann von den genannten Stellen Bericht einfordern, ihnen Anregungen geben und bei Gefahr im Verzug einstweilige Anordnungen treffen.

IV. **Preußen nimmt** im Aufbau des Reiches **eine Sonderstellung ein.**

Preußen war bei der Machtübernahme im Jahre 1933 der stärkste innere Machtträger des Reiches. Die Aufgabe des neuen Reiches bestand darin, Preußen in jener Stellung zu erhalten, ihm jedoch eine Vormachtstellung gegenüber den anderen Ländern nicht einzuräumen. Diese Aufgabe ist gelöst worden, indem das Reich und Preußen durch Personal- und Realunion verbunden, jedoch die politische Führung — anders als im Zweiten Reich — nicht in die Hand Preußens, sondern in die Hand des Reiches gelegt wurde (Zweites Gleichschaltungsgesetz vom 7. April 1933).

1. **Der Führer übt** für Preußen **selbst die Befugnisse des Reichsstatthalters aus.** Er hat diese Bedürfnisse **auf den preußischen Ministerpräsidenten übertragen,** der für seine Amtsführung allein dem Führer verantwortlich ist, also nicht — wie die Reichsstatthalter — dem Reichsinnenminister untersteht.

2. **Fast sämtliche Reichsministerien** sind **mit den entsprechenden preußischen Ministerien zusammengelegt,** so daß eine Realunion der Ämter besteht.

3. **Die Oberpräsidenten der preußischen Provinzen** sind zu **Reichsmittelinstanzen** erhoben worden. Sie sind — wie die Reichsstatthalter — die ständigen Vertreter der Reichsregierung in ihrem Amtsbezirk. Zweite VO. über den Neuaufbau des Reichs vom 27. November 1934.

Zweiter Teil.

Die innere Ordnung des Reiches.

I. Die Organisation der Arbeit.

Vorbemerkung.

Die Aufgaben der Wirtschaft.

I. **Die Wirtschaft dient** dem **Staat und** damit dem **Volk.** Sie ist eine völkische Wirtschaft, also eine Wirtschaftsordnung, deren Aufgaben und Ziele vom völkischen Geschehen bestimmt werden.

1. **Sie ist** einerseits **keine Staatswirtschaft,** d. h. keine Wirtschaft, die vom Staat als Ganzes verwaltet wird.
2. **Sie ist** andrerseits **keine gesellschaftliche Interessenwirtschaft,** die in einer vom Staat völlig losgelösten Selbständigkeit nur den höchsten individuellen Nutzen erstrebt.
3. **Sie ist** vielmehr **gleichzeitig gebunden und frei.**
   a) Gebunden ist die Wirtschaft, weil sie völkischen Lebensgesetzen vorbehaltlos verpflichtet ist.
   b) Frei ist die Wirtschaft, weil die persönliche Schöpferkraft und Leistung in ihr sich voll entfalten können.

II. **Die Wirtschaft untersteht** der völkischen **Führung des Reiches.** Seit der Verkündung des Vierjahresplanes auf dem Reichsparteitag 1936 tritt dieser Führungsgedanke klar in Erscheinung.

1. **Die Gesamtaufgabe der deutschen Wirtschaft** ist durch den Vierjahresplan scharf umrissen worden: Alles Wirtschaften dient nur dem Zweck, die **Existenz des deutschen Volkes zu sichern** und eine möglichst weitgehende **Unabhängigkeit von der Einfuhr** fremder Güter herbeizuführen.
2. **Die Gesamtführung der deutschen Wirtschaft** hat im Auftrage des Führers **Ministerpräsident Göring** als **Beauftragter für den Vierjahresplan** übernommen.
   a) Er ist als Beauftragter für den Vierjahresplan **ermächtigt,** durch **allgemeine Vorschriften oder Einzelanweisungen** alle Maßnahmen zu treffen, die **zur Verwirklichung des Vierjahresplanes** erforderlich sind.
   b) Alle **Dienststellen des Staates, der Partei** und der Wirtschaft sind **verpflichtet,** den **Anweisungen** des Beauftragten für den Vierjahresplan **Folge zu leisten** und mit allen Kräften zur Verwirklichung des Vierjahresplanes beizutragen.
3. **Im Dezember 1939** ist der **Beauftragte für den Vierjahresplan höchste kriegswirtschaftliche Instanz geworden.**

Die Schaffung einer einheitlichen höchsten Instanz für die Kriegswirtschaft gewährleistet eine straffe autoritäre Lenkung der gesamten Kriegswirtschaft, engste Zusammenarbeit sämtlicher staatlicher und Parteidienststellen, die mit kriegswirtschaftlichen Fragen beschäftigt sind, und eine verständnisvolle Mitarbeit des ganzen Volkes.

A. Die Arbeitsordnung.

Eine der großen Lebensordnungen, die die Grundlage des Aufbaues der Wirtschaft bilden, ist die Arbeitsordnung, deren **Trägerin die Deutsche Arbeitsfromt** (DAF.) ist. Die Aufgaben der Deutschen Arbeitsfront sind durch die Verordnung des Führers vom 24. Oktober 1934 bestimmt worden.

I. **Die Deutsche Arbeitsfront** ist die **Organisation der schaffenden Deutschen** der Stirn und der Faust.

1. **Sie hat die Aufgabe,** Unternehmer und Arbeiter zu einer Einheit zusammenzuschweißen und so die **Grundlage eines echten Sozialismus zu schaffen.** Das Ziel der Deutschen Arbeitsfront ist die Bildung einer wirklichen **Volks- und Leistungsgemeinschaft aller Deutschen.**

   Nach der Verordnung des Führers hat die Deutsche Arbeitsfront insbesondere „dafür zu sorgen, daß jeder einzelne seinen Platz im wirtschaftlichen Leben der Nation in der geistigen und körperlichen Verfassung einnehmen kann, die ihn zur höchsten Leistung befähigt und damit den größten Nutzen für die Volksgemeinschaft gewährleistet".

   a) Die Arbeitsfront hat also den **Arbeiter und den Unternehmer zu erziehen** und in ihnen den Willen zur Gemeinschaft, zur Leistung und zum Sozialismus zu entwickeln und zu pflegen.
   b) Darüber hinaus hat die DAF. nach der genannten Verordnung die Aufgabe, „den **Arbeitsfrieden** dadurch **zu sichern,** daß bei den Betriebsführern das Verständnis für die berechtigten Ansprüche ihrer Gefolgschaft, bei den Gefolgschaften das Verständnis für die Lage und die Möglichkeiten ihres Betriebes geschaffen wird".

2. **Im einzelnen** hat die Deutsche Arbeitsfront die Aufgabe, ihre **Mitglieder weltanschaulich zu erziehen,** sie arbeits- und sozialrechtlich **zu betreuen,** ihre fachliche **Weiterbildung zu fördern,** ihnen bei Befähigung Aufstiegsmöglichkeiten zu sichern, ihnen **im Falle der Not Hilfe** zu bieten, ihre **Freizeit** durch die „NS.-Gemeinschaft Kraft durch Freude" **auszugestalten** und die Reichsdeutschen im Ausland im Rahmen der im Gastland geltenden gesetzlichen Bestimmungen sozial zu betreuen.

   „Die Deutsche Arbeitsfront hat die Aufgabe, zwischen den berechtigten Interessen aller Beteiligten jenen Ausgleich zu finden, der den nationalsozialistischen Grundsätzen entspricht und die Anzahl der Fälle einschränkt, die nach dem Gesetz vom 20. Januar 1934 zur Entscheidung an alle zuständigen staatlichen Organe zu überweisen sind."

II. **Die Deutsche Arbeitsfront** ist nach der Verordnung des Führers vom 29. März 1935 **ein der NSDAP. angeschlossener Verband.** Die Führung der DAF. obliegt dem Reichsorganisationsleiter der NSDAP.; er wird von Führer und Reichskanzler ernannt und ernennt und enthebt die übrigen Führer der Deutschen Arbeitsfront.

Damit ist die Deutsche Arbeitsfront organisatorisch selbständig, jedoch der politischen Führung der NSDAP. unmittelbar unterstellt.

III. **Zur Bearbeitung sozial- und wirtschaftspolitischer Fragen** sind bei den Gauwaltungen der Deutschen Arbeitsfront **Arbeitskammern** gebildet.

1. In die Arbeitskammern werden Amtswalter der DAF. und Einzelpersonen aus der Partei und der Wirtschaft berufen. Bei der Reichswaltung besteht die Reichsarbeitskammer.
2. Die Mitglieder der Arbeitskammern und die Beiräte der Wirtschaftskammern (vgl. unten C III) eines Wirtschaftsbezirkes bilden den Arbeits- und Wirtschaftsrat. Mitglieder der Reichsarbeitskammer und der Beiräte der Reichswirtschaftskammer sind im Reichsarbeits- und Wirtschaftsrat vereinigt.

B. Die bäuerliche Ordnung.

(Vgl. Näheres in Heft 32[2].)

Die Deutsche Bauernschaft und Landwirtschaft einschließlich der landwirtschaftlichen Genossenschaften, des Landhandels und der Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist durch das Gesetz vom 13. September 1933 im **Reichsnährstand** zu einer Gesamtorganisation zusammengeschlossen worden, die die Trägerin der bäuerlichen Ordnung ist.

I. **Aufgabe des Reichsnährstandes** ist zunächst, die in der Landwirtschaft tätigen Volksgenossen zu einer Einheit zusammenzufassen und in ihnen das **Verantwortungsbewußtsein für das große Ganze zu wecken.**

Der Reichsnährstand hat die einzelnen Glieder der Ernährungswirtschaft zu unterstützen, die wirtschaftlichen und genossenschaftlichen Beziehungen zwischen seinen Angehörigen zu regeln und einen allgemeinen Ausgleich zu schaffen.

II. **Seinen Aufgaben entsprechend** ist der Reichsnährstand verwaltungsmäßig in **drei Hauptabteilungen** gegliedert:

1. **Der Hauptabteilung I** obliegt namentlich die allgemeine Verwaltung.
2. **Der Hauptabteilung II** obliegt die berufliche Selbstverwaltung des Bauerntums, insbesondere die Fragen der Besitz-, Arbeits- und Sozialverfassung, die Fragen des landwirtschaftlichen Betriebes und die Förderung der Erzeugung.
3. **Die Hauptabteilung III** hat die Marktordnung nach einheitlichen Grundgedanken zu regeln. Durch die Marktordnung sollen die Ernährung des deutschen Volkes auch bei begrenzter Erzeugungsmöglichkeit

in der Heimat sichergestellt, die bäuerlichen Erlöse unter tunlichster Schonung der Kaufkraft der Bevölkerung gehoben und die Wirtschaft systematisch organisiert werden.

Der Reichsnährstand hat die ihm übertragenen Aufgaben restlos gelöst.

III. **Der Reichsnährstand** ist eine **Körperschaft des öffentlichen Rechts.**

Mit der NSDAP. ist der Reichsnährstand dadurch verbunden, daß das Reichsamt und die Ämter für Agrarpolitik der NSDAP. den Reichsnährstand mittelbar betreuen.

C. Die gewerbliche Ordnung.

Die einheitliche Organisation der gewerblichen Wirtschaft und der Verkehrswirtschaft ist auf Grund des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der Wirtschaft vom 27. Februar 1934 durchgeführt worden.

I. **Die Organisation der gewerblichen Wirtschaft** ist in der 1. DVO. vom 27. November 1934 geregelt.

1. **Fachlich** ist die gewerbliche Wirtschaft in **sieben Reichsgruppen:** Industrie, Handwerk, Handel, Banken, Versicherungen, Fremdenverkehr und Energiewirtschaft eingeteilt.
2. **Aufgabe** der Organisation der gewerblichen Wirtschaft ist, **die Mitglieder der einzelnen Gruppen** auf dem Fachgebiet **zu beraten und zu betreuen.** Der Leiter hat die Gruppe im Sinne des nationalsozialistischen Staates zu führen und die Angelegenheiten der Gruppe und ihrer Mitglieder unter Rücksichtnahme auf die Gesamtinteressen zu fördern. Insbesondere sind die Mitglieder zum wirtschaftlichen Ehrbegriff und zur Wahrung der Berufsehre zu erziehen; als Hilfsmittel hierzu sind berufsständische Ehrengerichte auch für die Industrie geschaffen worden, wie sie für das Handwerk schon früher bestanden.

II. **Der organisatorische Aufbau des Verkehrsgewerbes** ist in der 2. DVO. vom 25. November 1935 geregelt.

1. **Das Verkehrsgewerbe** gliedert sich in **sieben Reichsverkehrsgruppen:** Seeschiffahrt, Binnenschiffahrt, Kraftfahrgewerbe, Fuhrgewerbe, Schienenbahnen (außer der Reichsbahn), Spedition und Lagerei, Hilfsgewerbe des Verkehrs.
2. **Die Reichsverkehrsgruppen haben** die **allgemeinen Belange** der Gruppe **zu wahren und** die **Mitglieder** auf dem Fachgebiet **zu beraten und zu betreuen.**

III. **Die Organisation der gewerblichen Wirtschaft** ist **zusammengefaßt in den Gauwirtschaftskammern,** die für die einzelnen Wirtschaftsbezirke errichtet worden sind. VO. vom 30. Mai 1942.

Über den Wirtschaftskammern steht die Reichswirtschaftskammer, die als Organ der Selbstverwaltung die gemeinsamen zentralen Angelegenheiten der gewerblichen Wirtschaft und des Verkehrs bearbeitet.

D. Die Kulturordnung.

Die Kultur wächst aus dem Volk, **bedarf** jedoch zu ihrer Vertiefung und Ausweitung **einer Ordnung.** Das kulturelle Leben des Volkes muß daher von einer Stelle aus gelenkt werden und eine feste Organisation besitzen. Aufgabe des Reiches ist es, die im deutschen Volk vorhandenen wertvollen Kräfte zu fördern und die schädlichen Einflüsse zu beseitigen.

I. **Zuständig für** die **Lenkung des Kulturlebens** ist das **Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda,** das aus einer Dienststelle der Partei, nämlich der Reichspropagandaleitung, hervorgegangen und eine nationalsozialistische Schöpfung ist.

Nach der Verordnung vom 30. Juni 1933 hat dieses Ministerium alle Aufgaben der geistigen Einwirkung auf die Nation, der Werbung für Staat, Kultur und Wirtschaft, der Unterrichtung der in- und ausländischen Öffentlichkeit über sie und die Verwaltung aller diesen Zwecken dienenden Einrichtungen. Die Arbeit an der deutschen Kultur steht somit im Mittelpunkt seiner Aufgaben.

II. **Die organisatorische Zusammenfassung** der kulturellen Berufe geschieht in der durch Gesetz vom 22. September 1933 geschaffenen **Reichskulturkammer.**

1. **Die Reichskulturkammer** ist eine **Körperschaft des öffentlichen Rechts,** die unter Aufsicht des Reichspropagandaministers steht, der gleichzeitig Präsident der Reichskulturkammer ist.

a) **Die Reichskulturkammer besteht aus Einzelkammern** (vgl. unten 2), die gleichfalls Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Ihnen müssen alle Personen angehören, die bei der Erzeugung, der Wiedergabe, der geistigen oder technischen Verarbeitung, der Verbreitung, der Erhaltung, dem Absatz oder der Vermittlung des Absatzes von Kulturgut mitwirken.

Dabei ist es ohne Bedeutung, ob die Tätigkeit gewerbsmäßig oder gemeinnützig, durch Einzelpersonen oder durch Gemeinschaften irgendwelcher Art, durch Reichsangehörige oder Ausländer, durch Träger eines Unternehmens oder Personen in einem Angestelltenverhältnis ausgeübt wird. Ausländer unterliegen also ebenso der Kammergesetzgebung wie die Reichsangehörigen.

b) **Die Reichskulturkammer hat** die **Aufgabe, durch Zusammenwirken der Angehörigen aller** von ihr **erfaßten Tätigkeitszweige** unter der Führung des Reichspropagandaministers die **deutsche Kultur zu fördern und** die sozialen und wirtschaftlichen **Angelegenheiten der kulturellen Berufe zu regeln.**

Die Reichskulturkammer und die Einzelkammern können Bedingungen für den Betrieb, die Eröffnung und Schließung von Unternehmungen im Bereich ihrer Zuständigkeit festsetzen und Anordnungen über wichtige Fragen innerhalb ihres Wirkungsbereichs, insbesondere über Art und Gestaltung der Verträge zwischen den von ihnen erfaßten Tätigkeitsgruppen treffen.

2. **Die Einzelkammern** der Reichskulturkammer sind:

a) **Die Reichsmusikkammer.** Sie führt die Aufsicht über die gesamte deutsche Musikpflege.

Die Reichsmusikkammer hat in erster Linie der früheren Erwerblosigkeit der Berufsmusiker gesteuert, Mindesthonorare für Musikunterricht festgesetzt, für die Tätigkeit aller Organisationen Richtlinien herausgegeben, ebenso Bestimmungen über die Führung von Decknamen. Auch die Einführung des Tags der deutschen Hausmusik ist auf die Bestrebungen der Reichsmusikkammer zurückzuführen. Um die äußeren Voraussetzungen für eine Erneuerung der Musikkultur zu schaffen, sind in allen Städten über 5000 Einwohner Musikbeauftragte eingesetzt worden, die unter besonderer Berücksichtigung örtlicher Sitten und Gebräuche die Aufsicht über die Musikpflege führen.

b) **Die Reichskammer der bildenden Künste.** Sie faßt die bildenden Künste mit dem Kunsthandwerk zusammen.

Die Kammer hat in erster Linie die Voraussetzungen für eine neue Baukultur geschaffen und Grundsätze für die Berufsausbildung aufgestellt.

c) **Die Reichstheaterkammer.** Sie erfaßt alle Personen, die an der Gestaltung des deutschen Theaters mitwirken.

Das Theatergesetz vom 15. Mai 1934, das die erste reichsrechtliche Regelung des Theaterwesens darstellt, hat aus dem Theater den Träger einer öffentlichen Aufgabe geschaffen und die Theater der Aufsicht des Reichspropagandaministers unterstellt.

d) **Die Reichsschrifttumskammer.** Sie umfaßt alle an der Herstellung und dem Absatz von nichtperiodischem Schrifttum mitwirkenden Personen.

Die Reichsschrifttumskammer sorgt dafür, daß ungeeignetes oder gar schädliches Schrifttum nicht verbreitet wird. Sie führt zwei Listen, von denen die eine die Schriften umfaßt, deren Verbreitung schlechthin unerwünscht ist, während die andere die Schriften aufzählt, die möglichst nicht in die Hand jugendlicher Personen gelangen sollen.

Zur Prüfung des nationalsozialistischen Schrifttums ist durch Erlaß vom 16. April 1934 eine parteiamtliche Prüfungskommission zum Schutz des nationalsozialistischen Schrifttums errichtet worden. Diese hat die Aufgabe, darüber zu wachen, daß das nationalsozialistische Ideengut nicht von unberufener Seite verfälscht und in einer die Öffentlichkeit irreführenden Weise geschäftlich ausgewertet wird.

e) **Die Reichspressekammer.** Sie erfaßt alle an der Herstellung und am Absatz der periodischen Presse mitwirkenden Personen.

Der Aufbau und die Gestaltung der Presse hat durch das Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933 eine grundlegende Änderung erfahren. Der große Einfluß, den die Presse auf das Kulturschaffen des Volkes hat, verlangt, daß nur charakterlich wertvolle Menschen das Amt eines Schriftleiters ausüben. Es werden daher besondere Anforderungen an den Schriftleiter gestellt, der auch vor den Berufsgerichten der Presse zur Verantwortung gezogen werden kann.

f) **Die Reichsfilmkammer.** Sie ist der Zusammenschluß aller am deutschen Film und seinem Vertrieb mitschaffenden Personen und Unternehmen.

II. Die Erziehung des deutschen Menschen.

Vorbemerkung.

Grundlagen der nationalsozialistischen Erziehung.

Die Durchdringung der Volksgemeinschaft mit nationalsozialistischem Gedankengut ist, da der Wille des Volkes Ausgangspunkt des politischen Werdens ist, **eine der ersten Aufgaben des Reiches.** Der nationalsozialistischen Bewegung als der unmittelbar aus dem Volk erwachsenen Organisation obliegt dabei die politische Führung. Die Partei, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände erfassen den Volksgenossen in seiner Grundhaltung und haben ihn zu „schulen", um das nationalsozialistische Gedankengut ständig wach zu erhalten.

I. **Der Erziehung des jungen Menschen** widmet das Reich sein ganz besonderes Augenmerk. **Elternhaus, Hitlerjugend** und **Schule** haben allein die deutsche Jugend zu erziehen.

Ergänzend erzieht der Reichsarbeitsdienst die jungen Menschen zur wahren Arbeitsauffassung und der Wehrdienst zur soldatischen Haltung.

II. **Die Grundlagen der Erziehung** sind **andere geworden:**

Nach liberaler Anschauung kann der Mensch **durch Erziehung gebessert** werden, und zwar nicht nur der Einzelmensch, sondern **auch die Erbmasse** des Volkes.	Nach nationalsozialistischer Anschauung kann durch Erziehung **nur der Einzelmensch erfaßt** werden, und auch dieser nur, soweit seine Erbanlagen das zulassen.
Nach liberaler Auffassung liegt der **Wert der „Bildung"** in der **Fülle des Wissens.**	Nach nationalsozialistischer Anschauung liegt der **Wert im angeborenen Charakter,** der durch Wissen nicht verändert, aber durch Erziehung ausgebildet werden kann.
Nach liberaler Auffassung sind **Körper und Geist** voneinander **getrennte Dinge,** so daß bei der geistigen Ausbildung die körperliche Ertüchtigung nicht gepflegt wurde.	Nach nationalsozialistischer Auffassung muß ein **gesunder Körper mit einem gesunden Geist verbunden** sein. „Der völkische Staat hat seine gesamte Erziehungsarbeit in erster Linie nicht auf das Einpumpen bloßen Wissens einzustellen, sondern auf das Heranzüchten gesunder Körper. Erst in zweiter Linie kommt dann die Ausbildung der geistigen Fähigkeiten." (Adolf Hitler, „Mein Kampf", 2. Band, 2. Kapitel.)
Im liberalen Staat wird auf die **Wünsche des Erziehungsberechtigten** größtmöglichste Rücksicht genommen (Zulassung konfessioneller und Weltanschauungschulen usw.).	Im nationalsozialistischen Staat steht die gesamte **Erziehung im Dienst der nationalsozialistischen Weltanschauung.**

A. Die Hitlerjugend.

I. **Die Hitlerjugend** ist eine **Gemeinschaft innerhalb des Volkes,** die aus der freien Verantwortlichkeit innerlich junger Menschen gestaltet wird; sie will die Jugend zum Reichsbewußtsein erziehen.

1. **Ziel der Jugenderziehung** ist, der Forderung des Führers entsprechend („Mein Kampf", 2. Band, 2. Kapitel), das **Heranzüchten kerngesunder Körper, Bildung des Charakters,** Ausbildung der Willens- und Entschlußkraft und Pflege der Verantwortungsfreudigkeit, also eine einheitliche Durchbildung von Körper, Seele und Geist.
2. **Die geschichtliche Sendung der Hitlerjugend** liegt in der **Überwindung konfessioneller Gegensätze** durch bewußte Erziehung zum völkischen Denken, in der Zusammenführung von Partei und Staat und in der Selbsterziehung, die zu den Idealen führt, die im jungen Menschen selber ruhen.
3. **Zu den Aufgaben der Hitlerjugend** gehören auch solche, die sie in Verbindung mit der Jugend der übrigen Welt bringt; in Auslandsfahrten und Lagern sucht die HJ. eine **Verständigung der Jugend verschiedener Völker** zu erzielen.

II. **Die Hitlerjugend** ist auf Grund des Gesetzes vom 1. Dezember 1936 **Reichsjugend.** Sie ist sowohl mit der nationalsozialistischen Bewegung wie mit dem Gefüge des Staates verbunden.

1. **Die Hitlerjugend** ist aus der nationalsozialistischen Bewegung hervorgegangen; sie ist **eine Gliederung der Partei.**

   Mithin ist sie auch den durch das Einheitsgesetz aufgestellten Rechtsgrundsätzen unterworfen; sie ist integrierender Bestandteil der Gesamtgemeinschaft NSDAP. und hat im Rahmen der Bewegung ihre besonderen Aufgaben zu erfüllen. Vermögensrechtlich wird sie von der Partei betreut.

2. **Durch das Gesetz vom 1. Dezember 1936** ist die Hitlerjugend **auch mit dem Gefüge des Staates verbunden.**

a) Das Gesetz bringt die Anerkennung des bereits vorhanden gewesenen Zustandes, daß die Hitlerjugend die gesamte deutsche Jugend erfaßt und körperlich, geistig und sittlich im Geiste des Nationalsozialismus zum Dienst am Volk und zur Volksgemeinschaft zu erziehen hat.

b) Der Reichsjugendführer ist „Jugendführer des Deutschen Reiches"; er hat die Stellung einer Reichsbehörde und untersteht dem Führer und Reichskanzler unmittelbar. Die unmittelbare Unterstellung der Jugend unter das Staatsoberhaupt ist eine Stellung, wie sie bisher bei anderen Völkern völlig unbekannt ist.

3. **Die Hitlerjugend ist also Reichsjugend.**

Sie ist durch das Gesetz vom 1. Dezember 1936 keine „Staatsjugend" geworden. Vielmehr hat dieses Gesetz nur eine enge Verbundenheit zwischen Partei und Staat geschaffen, die schlechthin vollendet ist. So wie Partei und Staat Organisationen des Reiches sind, strebt die HJ. zum Reich und schmiedet auf ihrem Aufgabengebiet Partei und Staat zu einer untrennbaren Einheit.

B. Die Schule.

Das durch Erlaß des Reichspräsidenten vom 1. Mai 1934 geschaffene „Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung" faßt die Wissenschaft in Forschung und Lehre, Erziehung und Volksbildung zu einer Einheit zusammen.

Aufgabe einer jeden deutschen Schule ist, „gemeinsam mit den anderen nationalsozialistischen Erziehungsmächten, aber mit den ihr gemäßen Mitteln, die Jugend unseres Volkes zu körperlich, seelisch und geistig gesunden und starken deutschen Männern und Frauen zu erziehen, die, in Heimat und Volkstum fest verwurzelt, ein jeder an seiner Stelle zum vollen Einsatz für Führer und Volk bereit sind". Erlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 15. Dezember 1939.

I. **Die Erziehungsarbeit der Schulen hat eine einheitliche Ausrichtung erfahren.** Auch die Aufgaben der Schule bestehen in einer durchgreifenden Körperschulung, Erziehung zur Charakterfestigkeit und geistiger Durchbildung.

1. **Die Volksschule** ist die erste Erziehungsstätte in Stadt und Land, die jeder junge Mensch zu durchlaufen hat. Sie erfaßt den jungen Menschen vom 6.—14. Lebensjahr. Die Organisation der einzelnen Schulen richtet sich nach den Ortsbedürfnissen.

a) Während in den vier unteren Volksschulklassen die gesamte deutsche Jugend zur Erziehung und Vermittlung der elementaren Kenntnisse und Fertigkeiten erfaßt wird, kann nach Ablauf dieser 4 Jahre der Schulpflicht auch durch den Besuch einer anderen Schule (z. B. Mittelschule, höhere Schule) genügt werden.

b) Den Volksschulen organisatorisch angegliedert, aber in ihren Aufgaben und Lehrzielen den Mittelschulen (vgl. unten 3) entsprechend, sind die Aufbausätze, die sich an das 6. Schuljahr anschließen und das 7.—10. Schuljahr umfassen.

2. **Die Hauptschule** soll nach Besuch der unteren vier Volksschulklassen die Kinder erfassen, die einen bestimmten Leistungsstand aufweisen. Dieser neue, 4 Klassen umfassende Schultyp ist jetzt im ganzen Reichsgebiet eingeführt worden.

3. **Die Mittelschule** gibt eine gesteigerte Ausbildung für Erwerbszweige des praktischen Lebens.

4. **Die höhere Schule** soll auf den Gebieten des kulturellen, wirtschaftlichen und technischen Lebens führende Männer und Frauen heranbilden.

5. **Die Berufs- oder Fortbildungsschule** wird von jungen Menschen besucht, die gleichzeitig in der praktischen Ausbildung oder in der Arbeit stehen. Sie erfaßt die 14—18jährigen; der Besuch der Fortbildungsschule ist Pflicht.

6. **Fachschulen** sind die der besonderen Berufsausbildung dienenden Schulen, die freiwillig von solchen Jugendlichen besucht werden können, die eine ausreichende praktische Berufsausbildung besitzen.

a) An technischen Fachschulen sind insbesondere zu nennen: die höheren Lehranstalten für Hoch- und Tiefbau, die Schulen für Metallindustrie, die Schulen für Textilindustrie und die Handwerkerschulen.

b) Die kaufmännischen Fachschulen bestehen aus Handels- und höheren Handelschulen.

c) Die Bergschulen werden von der bergbautreibenden Industrie unterhalten.

d) An seemännischen Fachschulen sind hervorzuheben: Seefahrtschulen, Seemaschinisten- und Schiffsingenieurschulen.

e) Landwirtschaftliche Fachschulen sind insbesondere die Landwirtschaftsschulen, die höheren Landbauschulen, die Landfrauenschulen, die gärtnerischen Fachschulen und die Kulturbauschulen.

f) Haushaltungsschulen dienen der allgemeinen hauswirtschaftlichen Ausbildung.

g) An Schulen für soziale Berufe seien genannt: Volkspflegeschulen und die sozialpädagogischen Seminare.

II. **Eine besondere Bedeutung** kommt den **Adolf-Hitler-Schulen und den Ordensburgen** zu, die zwei der bedeutsamsten Aufgaben der Erziehung besonders gerecht werden: der Begabtenförderung und der Auslese des Führernachwuchses.

1. **Die Adolf-Hitler-Schulen** sind Einheiten der Hitlerjugend und werden von dieser verantwortlich geführt. In die Aodlf-Hitler-Schulen, die aus 6 Klassen bestehen, können nach dem vollendeten 12. Lebensjahr Jungen aufgenommen werden, die sich im Deutschen Jungvolk hervorragend bewährt haben. Die Ausbildung ist unentgeltlich. Nach erfolgter Reifeprüfung steht dem Adolf-Hitler-Schüler jede Laufbahn in Partei und Staat offen.

2. **Die Ordensburgen** dienen als „Ordensburgen der Partei und Horte der nationalsozialistischen Weltanschauung" (Dr. Ley) der Ausbildung der jungen Führerschaft der Nation. Für die Ordensburgen kann ausgemustert werden, wer 25—30 Jahre alt ist, rassisch und gesundheitlich geeignet ist, die Hitlerjugend, den Arbeitsdienst und den Wehrdienst abgeleistet hat und sich in einer Parteigliederung als politischer Leiter, SA.- oder ϟϟ-Mann betätigt hat.

III. **Das Hochschulwesen ist auf eine neue Grundlage gestellt** worden. Die Hochschule ist nicht mehr eine Arbeitsstätte wissenschaftlicher Arbeit von unabhängig voneinander bestehenden Einzelfächern, sondern eine **Arbeitsgemeinschaft** für Forschung und Lehre, die in ihrer wissenschaftlichen

Arbeit frei, jedoch den Grundsätzen der nationalsozialistischen Weltanschauung unterworfen ist.

An wissenschaftlichen Hochschulen sind insbesondere zu nennen: Universitäten, Technische Hochschulen, Handelshochschulen, Forst- und Bergakademien, Tierärztliche Hochschulen, Hochschulen für Lehrerbildung.

III. Der Dienst für Volk und Reich.

A. Der Arbeitsdienst.

(Vgl. Näheres in Heft 35.)

Der Arbeitsdienst ist **Ehrendienst am deutschen Volke.**

I. **Mit dem Gesetz über den Reichsarbeitsdienst** vom 26. Juni 1935 ist der Freiwillige Arbeitsdienst abgelöst worden durch die **Arbeitsdienstpflicht,** die der Erziehung der Jugend dient und darüber hinaus jeden jungen Deutschen zu uneigennütziger Arbeit für die Volksgemeinschaft verpflichtet.

1. **Der Reichsarbeitsdienst soll** die deutsche Jugend **im Geiste des Nationalsozialismus zur Volksgemeinschaft** und **zur** wahren Arbeitsauffassung, vor allem **zur** gebührenden **Achtung der Handarbeit erziehen.**

   Erfaßt werden alle Reichsangehörigen, sofern sie arischer Abstammung und nicht mit einer Person nichtarischer Abstammung verheiratet sind.

2. **Die Dienstzeit** beträgt **ein halbes Jahr.**

   a) **Die Dienstpflicht der männlichen Jugend beginnt nach vollendetem 17.** und endet mit dem 25. **Lebensjahre.** Freiwilliger Eintritt ist schon früher möglich. In der Regel werden die Arbeitsdienstpflichtigen in dem Kalenderjahr einberufen, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

   b) **Für die weibliche Jugend** ist die **Arbeitsdienstpflicht durch** die **Durchführungsverordnung vom 4. September 1939** praktisch **eingeführt worden.** Allerdings ist die Zahl der Arbeitsdienstpflichtigen vorläufig auf 130000 beschränkt worden; herangezogen werden können alle ledigen Mädchen im Alter von 17—25 Jahren, die nicht voll berufstätig sind und sich nicht in der Ausbildung befinden.

   c) **Nach der Dienststrafordnung** für die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes vom 25. Februar 1936 und der Dienststrafordnung für die Angehörigen des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend vom 6. Juli 1937 unterliegen alle Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes einer **Dienststrafgewalt.**

II. **Der Reichsarbeitsdienst** ist zur **Durchführung gemeinnütziger Arbeiten** bestimmt.

1. **Arbeitsaufgaben** sind **in erster Linie:**

   a) **Landeskulturarbeiten,** d. h. Kultivierung von Moor und Ödland, Flußregelung, Be- und Entwässerung, Bodenuntersuchung usw.,

   b) **Forstarbeiten,**

   c) **Bauern- und Stadtsiedlungsarbeiten,**

   d) **Wegebauarbeiten.**

2. **Daneben** kommen noch **folgende Arbeitsaufgaben** in Frage:

   a) **Hilfsarbeiten für** den Bau der **Reichsautobahnen,**

   b) **Anlagen von Flugplätzen** und Thingplätzen,

   c) **Katastrophenschutz,**

   d) **Erntehilfe.**

3. **Im Kriege** wird der Reichsarbeitsdienst **in erster Linie für die ihm von der Wehrmacht gestellten Aufgaben eingesetzt.** Demgemäß arbeiten RAD.-Abteilungen in großer Zahl im Rahmen der Wehrmacht für Heer, Luftwaffe und Marine.

B. Die Wehrpflicht.

I. **Die allgemeine Wehrpflicht** ist durch das Gesetz über den Aufbau der Wehrmacht vom 16. März 1935 **wieder eingeführt worden.**

1. **Das Weimarer Zwischenreich hatte** sich in dem Versailler Friedensdiktat verpflichtet, die **allgemeine Wehrpflicht zu beseitigen.**

2. **Es war eine Reichswehr gebildet worden** mit der zulässigen Höchstzahl von 100000 Mann für das Heer und 15000 Mann für die Marine. Die regelmäßige Dienstzeit betrug für Unteroffiziere und Mannschaften zwölf Jahre, für Offiziere mindestens 25 Jahre.

II. **Der Neuaufbau der Wehrmacht** wurde auf Grund des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 **durchgeführt.** Das Gesetz erklärt den Wehrdienst zum Ehrendienst am Deutschen Volke. **Jeder deutsche Mann ist wehrpflichtig.** Darüber hinaus ist im Kriege jeder deutsche Mann und jede deutsche Frau zur Dienstleistung für das Vaterland verpflichtet. Die Wehrmacht ist der Waffenträger und die soldatische Erziehungsschule des deutschen Volkes.

1. **Der Führer hatte** am Tage des Erlasses des Gesetzes eine **„Entschließung" des Völkerbundes** gegen den angeblichen Rechtsbruch Deutschlands **zurückgewiesen** und erklärt, daß das Versailler Diktat von den Mächten außer Kraft gesetzt worden sei, die die vertraglich vorgesehene Abrüstung nicht vorgenommen hätten.

2. **In dem deutsch-englischen Flottenabkommen** vom 18. Juni 1935 erkannte England die **deutsche Gleichberechtigung** tatsächlich an.

3. **Mit der Besetzung der „entmilitarisierten Zone"** im März 1936 wurde die **deutsche Wehrhoheit** auch über das Gebiet links und rechts des Rheines **wiederhergestellt.**

III. **Die Wehrpflicht** dauert **vom vollendeten 18. Lebensjahr bis** zu dem auf die Vollendung des **45. Lebensjahres** folgenden 31. März. Offiziere sind jedoch ohne zeitliche Begrenzung wehrpflichtig. Im Kriege können auch jüngere und ältere Volksgenossen zur Wehrpflicht herangezogen werden.

Der Wehrdienst besteht aus dem aktiven Wehrdienst und dem Wehrdienst im Beurlaubtenstande.

1. **Der aktive Wehrdienst** beträgt **zwei Jahre.** Der Wehrpflichtige wird in der Regel im Alter von zwanzig Jahren zur Erfüllung der Wehrpflicht herangezogen. Juden können keinen aktiven Wehrdienst leisten, jüdische Mischlinge keine Vorgesetzte werden. Die Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht ist Voraussetzung für den aktiven Wehrdienst.

   a) Während des aktiven Wehrdienstes ruht die Zugehörigkeit zur NSDAP. einschließlich ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, sowie das Wahl- und Stimmrecht.

   b) Die Angehörigen der Wehrmacht unterstehen der besonderen Militärgerichtsbarkeit nach Maßgabe der Militärstrafgerichtsordnung vom 4. November 1933 in der Fassung vom 29. September 1936.

2. **Im Beurlaubtenstande** stehen die **Angehörigen der Reserve, der Ersatzreserve** und der **Landwehr.**

   a) Zur Reserve gehören die Wehrpflichtigen nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst bis zum 31. März des Kalenderjahres, in dem sie ihr 35. Lebensjahr vollenden.

   b) Zur Ersatzreserve gehören die Wehrpflichtigen desselben Alters, die nicht aktiv gedient haben. Die Ersatzreserve I erfaßt die Überzähligen und bedingt Tauglichen, die Ersatzreserve II die beschränkt Tauglichen und die für den Wehrdienst Untauglichen mit Ausnahme der Wehrunwürdigen und derjenigen Dienstpflichtigen, die nicht zum Wehrdienst heranzuziehen sind.

   c) Zur Landwehr gehören die Wehrpflichtigen vom 35. Jahr bis zu dem auf die Vollendung des 45. Lebensjahres folgenden 31. März.

C. Das Beamtentum.

(Vgl. Näheres in Heft 14[5].)

I. **Der Staat bedient sich zur Durchsetzung des** von ihm in eine feste Ordnung hineingegossenen **völkischen Willens des Beamtentums.**

   1. **Das Berufsbeamtentum** kann als eine **Schöpfung Friedrich Wilhelms I.** von Preußen angesehen werden; Aufgabe des Beamtentums war es, für die allgemeine Wohlfahrt des Landes zu sorgen.

   2. **Im Weimarer Staat** begann ein **Zerbröckeln des Beamtentums,** das Gefahr lief, daß die Abhängigkeit des Staates von den Parlamenten eine Abhängigkeit des Beamtentums von den Parteien zur Folge hatte.

   3. **Nach der Machtübernahme** wurde eine **Gesundung des Beamtentums** durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 angebahnt. Dieses Gesetz schied Staatsfeinde und politisch unzuverlässige Beamte aus dem Beamtenkörper aus und verwirklichte in seinem „Arierparagraphen" zum ersten Male die rassischen Forderungen der nationalsozialistischen Bewegung.

II. **Das Deutsche Beamtengesetz** vom 26. Januar 1937 stellt das deutsche **Beamtentum** auf eine **neue Grundlage.**

   1. Das Gesetz erklärt das **Beamtenverhältnis** als ein **öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis** zu Führer und Reich. Der Beamte hat jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat einzutreten.

   Da die Länder keine Staaten mehr sind, sondern ebenso wie die Gemeinden Verwaltungseinheiten, unterscheidet das Deutsche Beamtengesetz nur unmittelbare und mittelbare Reichsbeamte. Inzwischen sind durch das Gesetz über die Vereinheitlichung im Behördenaufbau vom 5. Juli 1939 die Behörden der Länder zugleich Behörden des Reiches geworden; demzufolge sind auch die Länderbeamten, die bisher mittelbare Reichsbeamte waren, ebenfalls unmittelbare Reichsbeamte geworden.

   2. Die Beamten werden **vom Führer oder in dessen Namen ernannt,** in den Ruhestand versetzt und entlassen. In vielen Fällen ist eine Mitwirkung der NSDAP. vorgesehen, so des Leiters der Partei-Kanzlei bei der Ernennung der Beamten, des Beauftragten der NSDAP. bei der Ernennung des Bürgermeisters, der Beigeordneten, der Gemeinderäte usw.

   3. Die **Bestrafung von Dienstvergehen** wird durch die **Reichsdienststrafordnung** vom 26. Januar 1937 geregelt.

Dritter Teil.

Der Bau des Großdeutschen Reiches.

(Vgl. Näheres in Heft 13[2].)

Nach der Machtübernahme ist das **Deutsche Reich** durch sozialpolitische, wirtschaftspolitische und kulturpolitische Maßnahmen in kurzer Zeit innerlich gesundet und aus einem in Länder zerrissenen schwachen Staat zu einem **in sich stark gefestigten einheitlichen Reich** geworden. Die **nächste Aufgabe** war, die durch das Versailler Friedensdiktat **entrissenen deutschen Gebiete wiederzugewinnen** und darüber hinaus in Verwirklichung von Punkt 1 des Parteiprogramms (Zusammenschluß aller Deutschen zu einem Großdeutschland) **die an den Grenzen wohnenden Deutschen** wieder in das Reich **zurückzuführen.** Das in Erfüllung dieser Aufgabe geschaffene **Großdeutsche Reich umfaßt zwei Arten von Gebieten:**

I. **Den volksdeutschen Boden;** er bildet das unmittelbare Reichsgebiet.

   Zum deutschen Volksboden gehören außer dem **Altreich** die Gebiete, die in das Reich wieder eingegliedert worden sind. Im Jahre 1934 kehrte auf Grund der vorgesehenen Volksabstimmung das **Saarland** wieder in das Reich zurück. Im Jahre 1938 schloß sich **„Deutsch-Österreich"**, das durch die „Friedensverträge" von 1919 aus den deutsch besiedelten Teilen der ehemals österreich-ungarischen Doppelmonarchie gebildet worden war, dem Reich an. Im gleichen Jahre wurden die **sudetendeutschen Gebiete** dem Reich eingegliedert. Im Jahre 1939 wurde das an Litauen gefallene **Memelgebiet** wieder eingegliedert und **Danzig** und die 1919 **an Polen gefallenen Gebiete** zurückgeholt. Im Jahre 1940 wurden im Anschluß an den Feldzug im Westen **Elsaß, Lothringen und Luxemburg** dem Einfluß der Westmächte entzogen; **Eupen, Malmedy und Moresnet** kehrten in das Reich zurück. Nach siegreicher Beendigung des Balkanfeldzuges im Frühjahr 1941 wurden die deutschen Gebiete der **Untersteiermark und der Oberkrain** wieder unter Reichshoheit gestellt.

II. **Die angeschlossenen Gebiete.** Sie sind mittelbares Reichsgebiet, weil sie zwar nicht zum deutschen Volksboden, wohl aber zum Hoheitsbereich des Reiches gehören.

Angeschlossene Gebiete sind das **Protektorat Böhmen und Mähren,** das im Jahre 1939 aus dem tschechischen Gebiet der ehemaligen Tschecho-Slowakei gebildet wurde, und das **Generalgouvernement,** in dem die nicht dem Reich eingegliederten Gebiete des früheren polnischen Staates zusammen gefaßt sind. Eine Sonderstellung nehmen die im Verlauf des siegreichen Feldzuges gegen die Sowjetunion **besetzten Ostgebiete** ein.

I. Der eingegliederte volksdeutsche Boden.

A. Das Saarland.

I. **Das Saargebiet** war **durch das Versailler Diktat** vom Deutschen Reich **abgetrennt** worden. Es war jedoch kein selbständiger Staat, sondern **galt nach wie vor als Bestandteil des Deutschen Reiches.**

1. **Es stand unter deutscher Staatsgewalt,** auf deren wichtigste Funktionen das Reich jedoch der Ausübung nach zugunsten des Völkerbundes als Treuhänder hatte verzichten müssen.
2. **Nach** dem Ablauf von **15 Jahren sollte** die **Bevölkerung** darüber **abstimmen,** ob der durch das Versailler Diktat geschaffene Zustand beibehalten werden sollte oder ob das Saarland die Wiedervereinigung mit Deutschland oder die Vereinigung mit Frankreich wünschte.
3. **Nach der Volksabstimmung vom 13. Januar 1935,** bei der sich die Saarbevölkerung mit 90,8 v. H. zu Deutschland bekannte, wurde das **Saargebiet** an Deutschland **zurückgegeben.**

II. **Das Saarland** steht unter unmittelbarer Reichsverwaltung und bildet einen **einheitlichen Verwaltungsbezirk.** Es ist also nicht entsprechend seiner Landeszugehörigkeit vor dem Versailler Diktat aufgeteilt worden.

An der Spitze der Verwaltung steht der **„Reichsstatthalter in der Westmark“,** der zugleich Chef der Zivilverwaltung in Lothringen und Regierungspräsident in Speyer (Rheinpfalz) ist.

B. Die Alpen- und Donaureichsgaue.

I. **Die österreichisch-ungarische Monarchie** wurde **durch das Diktat von St. Germain zerschlagen.**

1. **Es entstanden drei selbständige Staaten: Österreich,** das aus dem Kern des deutschen Siedlungsgebietes der österreichisch-ungarischen Monarchie gebildet wurde, **Ungarn** und die **Tschecho-Slowakei.** Die restlichen Teile fielen an Polen, Rumänien, Jugoslawien und Italien, wobei die Teilung zuungunsten der deutschen Gebiete und Ungarns vorgenommen wurde.
2. **Österreich war wirtschaftlich nicht lebensfähig,** sondern auf die Hilfe fremder Staaten angewiesen.

II. **Die Anschlußbestrebungen,** Österreich mit dem Deutschen Reich zu vereinigen, waren in Österreich immer stark. Sie **führten im Jahre 1938 zur Wiedervereinigung** Österreichs mit dem Reich.

1. **Die österreichische Nationalversammlung beschloß am 12. November 1918 einstimmig den Anschluß** an das Deutsche Reich, ebenso forderten Volksabstimmungen den Anschluß. Obwohl die Bevölkerung Österreichs rein deutsch ist, wurde der Anschluß durch die Friedensdiktate verweigert.
2. Seit ihrer Entstehung war die **NSDAP.** die Trägerin und **Vorkämpferin des Anschlußgedankens.**
3. Durch eine **volksfremde Regierung** in Österreich wurde **seit dem Jahre 1932** die Vereinigung Österreichs mit dem Reich vereitelt.
4. Am **11.** März 1938 übernahm, nachdem der österreichische Bundeskanzler Dr. Schuschnigg sein einen Monat vorher dem Führer gegebenes Versprechen, Maßnahmen zur Gewährleistung eines freundschaftlichen Verhältnisses zu Deutschland sofort durchzuführen, gebrochen hatte, ein **nationales Kabinett unter Führung von Seyß-Inquart** die Regierung und bat den Führer des Deutschen Reiches um die Entsendung von Truppen.

III. **Mit dem Einmarsch der deutschen Truppen** und der Fahrt des Führers nach Wien am 13. März 1938 war die **Wiedervereinigung Österreichs mit dem Reich tatsächlich vollzogen.** In der Abstimmung am 10. April 1938 bekannte sich die österreichische Bevölkerung mit 99,75 v. H. zum Deutschen Reich.

Österreich wurde in gleicher Weise **ein Glied des Großdeutschen Reichs wie die übrigen** großdeutschen **Länder** (Wiedervereinigungsgesetz vom 13. März 1938, Führererlaß vom 17. März 1938).

1. Die Hoheitsrechte des Landes Österreich gingen auf das Reich über. Ihre Wahrnehmung wurde jedoch den bestehenden staatlichen Organen zurückübertragen, die im Auftrag und Namen des Reiches tätig wurden.
2. Die politische Führung des Landes übernahm ein Reichsstatthalter. Die Parlamente wurden aufgelöst.
3. Die Rechtseinheit wird durch allmähliche Verschmelzung der verschiedenen Rechtsvorschriften erreicht.

IV. **Durch das Ostmarkgesetz** vom 14. April 1939 wurden aus dem Land Österreich **7 Reichsgaue** (Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol-Vorarlberg), die zusammenfassend als **„Alpen- und Donau-Reichsgaue“** bezeichnet werden.

1. **Durch das Ostmarkgesetz** ist **erstmalig der Gedanke des Reichsgaues** (neben den Ländern) **verwirklicht** worden.
   a) Die Reichsgaue unterstehen unmittelbar den Obersten Reichsbehörden. Sie sind Reichsverwaltungsbezirke und Selbstverwaltungskörperschaften.

b) Die Behörden und Einrichtungen der Reichsgaue sind, soweit es sich nicht um Behörden und Einrichtungen von Selbstverwaltungskörperschaften oder sonstigen öffentlichen Körperschaften und Anstalten handelt, reine Reichsbehörden und Reichseinrichtungen.

2. **An der Spitze des Reichsgaues** steht **ein Reichsstatthalter.** Er hat weitergehende Befugnisse als die Reichsstatthalter im Altreich.

a) **Er führt** (unter der Dienstaufsicht der fachlich beteiligten Reichsminister) **die staatliche Verwaltung** des Reichsgaues.

α) Er steht an der Spitze der allgemeinen Staatsverwaltung und wird hierbei durch einen „Regierungspräsidenten" vertreten.

β) Er steht an der Spitze der Reichssonderverwaltungen, mit Ausnahme der Reichsjustiz-, Reichsfinanz-, Reichsbahn- und Reichspostverwaltung. Er wird hierbei durch die Vorstände der Sonderverwaltungsbehörden vertreten.

b) **Er führt die Selbstverwaltung** des Reichsgaues unter der Aufsicht des Reichsinnenministers.

Sein Vertreter ist ein Beamter des Reichsgaues als Selbstverwaltungskörperschaft mit der Amtsbezeichnung „Gauhauptmann".

c) **In allen Reichsgauen** ist die **Personalunion zwischen Gauleiter und Reichsstatthalter** durchgeführt, so daß Parteiführung und Staatsverwaltung eine einheitliche Spitze haben.

3. **Die Reichsgaue gliedern** sich in **Land- und Stadtkreise.**

a) Die Landkreise sind Staatsverwaltungsbezirke und Selbstverwaltungskörperschaften. An ihrer Spitze steht der Landrat.

b) Die Stadtkreise sind Selbstverwaltungskörperschaften. An ihrer Spitze steht der Oberbürgermeister.

C. Das Sudetenland.

I. **Das sudetendeutsche Gebiet gehörte** in den Jahren nach dem Weltkrieg **gebietsmäßig zum tschecho-slowakischen Staat.**

1. Der tschechisch-slowakische Staat war ein Gebilde der Friedensdiktate, das entsprechend den Forderungen Dr. Beneschs geschaffen worden war. Er war ein Nationalitätenstaat, in dem die Tschechen die Vorherrschaft erhielten, obwohl sie zahlenmäßig in der Minderheit waren.

2. Die deutschen Siedlungsgebiete Böhmens, Mährens und Schlesiens wurden dem neuen Staat aus strategischen, machtpolitischen und wirtschaftlichen Gründen zugeschlagen. Dr. Benesch versprach bei der Gründung der Tschecho-Slowakei, die Staatsverfassung ebenso zu gestalten, wie die Verfassung der Schweiz.

3. Während des zwanzigjährigen Bestehens des tschecho-slowakischen Staates ist es den Machthabern nicht gelungen, einen den Schweizer Verhältnissen entsprechenden Föderativstaat zu schaffen. Es fehlte einmal an den geschichtlichen Voraussetzungen. Zum anderen fehlte es den Machthabern aber auch an dem guten Willen, den Staat nach jenen Grundsätzen zu gestalten und den Völkern autonome Rechte zuzubilligen.

II. **Die Verhältnisse** in den sudetendeutschen Gebieten **wurden im Jahre 1938 unerträglich.** Es kam zu einer Krise, die zur Wiedervereinigung des Sudetenlandes mit dem Reich führte.

1. **Das Deutschtum,** das mit allen Machtmitteln tschechisiert werden sollte, war standhaft geblieben und **hatte sich in** der **Sudetendeutschen Partei** eine **nationalsozialistische Bewegung geschaffen,** die den unerschütterlichen Glauben an die deutsche Sendung in den Sudetendeutschen wachhielt.

a) Die tschechischen Machthaber mußten feststellen, daß die politische Lage in der Tschecho-Slowakei unhaltbar geworden war. Sie versuchten, die deutschen Volksteile für die Erhaltung des Staates in der bisherigen Ausdehnung zu gewinnen, indem sie ihnen restlose Eigenbestimmung versprachen.

b) Die konkreten Vorschläge, die von Dr. Benesch den Deutschen gemacht wurden, enthielten jedoch von den früheren Versprechungen nichts. Damit schwand die Aussicht darauf, daß die sudetendeutsche Frage durch eine Besprechung zwischen den unmittelbar Beteiligten gelöst werden konnte.

2. Am **29. September 1938** kam es, nachdem schon vorher zwei Besprechungen zwischen dem englischen Erstminister Chamberlain und dem Führer stattgefunden hatten, **in München** zu einer **Besprechung zwischen Chamberlain,** dem französischen Ministerpräsidenten **Daladier, Mussolini und dem Führer.** Das Ergebnis war ein Abkommen, durch das die **sudetendeutsche Frage gelöst** wurde.

a) Vom 1.—10. Oktober 1938 wurden entsprechend dem Abkommen die sudetendeutschen Gebiete etappenweise von deutschen Truppen besetzt. Ein Teil des an Deutschland abzutretenden Gebietes war in dem Abkommen selbst festgelegt worden, das restliche Gebiet vorwiegend deutschen Charakters sollte durch einen internationalen Ausschuß, der sich aus Vertretern der vier Vertragsmächte zusammensetzte, bestimmt werden.

b) Nach der Besetzung der sudetendeutschen Gebiete kam zwischen Deutschland und der tschecho-slowakischen Regierung eine Vereinbarung über die neue Grenzziehung zustande. Dadurch wurde die ursprünglich vorgesehene Festlegung der Grenze durch eine internationale Kommission und die Volksabstimmung in den Gebieten mit gemischter Bevölkerung überflüssig.

3. **Durch Erlaß des Führers** vom 1. Oktober 1938 wurde der Führer der Sudetendeutschen Partei, **Konrad Henlein, zum „Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete" bestellt.** Am 21. Oktober 1938 übernahm er die Zivilverwaltung.

Der Reichskommissar hatte nach den allgemeinen Anweisungen des Führers für den politischen Aufbau der sudetendeutschen Gebiete zu sorgen.

III. **Durch den Führererlaß vom 1. November 1938 und durch das Sudetengesetz** vom 14. April 1939 wurde der **größte Teil des Sudetenlandes** ein **Reichsgau.** Die räumlich abgelegeneren

Gebiete wurden den benachbarten Verwaltungsbezirken des Reiches angegliedert.

Der Reichsgau „Sudetenland“ ist **ebenso aufgebaut, wie die Alpen- und Donau-Reichsgaue** (vgl. oben B IV), jedoch mit dem Unterschied, daß als Zwischeninstanz drei Regierungspräsidenten (in Aussig, Eger und Troppau) eingesetzt sind.

1. **Die alteingesessenen Bewohner der sudetendeutschen Gebiete** sind ohne weiteres **deutsche Staatsangehörige** geworden, die sonstigen volksdeutschen Bewohner mit dem 16. März 1939, dem Tage der Errichtung des Protektorates Böhmen und Mähren. Vgl. unten II A.
2. **Das bestehende Recht** ist grundsätzlich **in Kraft geblieben;** die Rechtsangleichung mit dem Altreich wird schrittweise verwirklicht.

D. Das Memelland.

I. **Das Memelland** war **durch das Versailler Diktat** vom Deutschen Reich **losgelöst** und **später dem litauischen Staat einverleibt** worden.

1. Im Versailler Diktat mußte Deutschland zugunsten der Feindbundstaaten auf das Memelland verzichten. Eine endgültige Entscheidung über das Memelland wurde damals nicht getroffen.
2. Im Jahre 1923 besetzte Litauen das Memelland. Durch Abkommen mit den vier Hauptstaaten des Feindbundes vom 8. Mai 1924 verpflichtete sich Litauen, den Memeldeutschen eine autonome Verwaltung zu geben.
3. Die litauische Regierung ist ihrer Verpflichtung den Memeldeutschen gegenüber nie nachgekommen. Sie hat vielmehr die Memeldeutschen durch rechtswidrige Maßnahmen unterdrückt.

II. **Im März 1939** ist das Memelland **zum Großdeutschen Reich zurückgekehrt.**

1. Am 21. März 1939 beschloß die litauische Regierung, das Memelland an das Deutsche Reich zurückzugeben und so die Grundlage für ein gutes Zusammenarbeiten zwischen Deutschland und Litauen zu schaffen. Deutsche Truppen besetzten am 23. März 1939 das Memelland.
2. Durch einen Staatsvertrag zwischen Deutschland und Litauen wurde für Litauen in Memel eine Freihafenzone eingerichtet.

III. **Das Memelland gehört** seit der Wiedereingliederung **zur Provinz Ostpreußen** des Landes Preußen.

1. Die Bewohner des Memelgebietes, die durch die Wegnahme des Gebietes im Jahre 1924 die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, sind wieder deutsche Staatsangehörige geworden, wenn sie am 22. März 1939 im Memelland oder im Reich wohnten.
2. Das deutsche Reichsrecht und das preußische Landesrecht sind am 1. Mai 1939 im Memelland in Kraft getreten.

E. Danzig.

I. **Im Versailler Diktat** mußte Deutschland zugunsten der alliierten und assoziierten Mächte auf Danzig verzichten; **die Stadt** wurde **zur „Freien Stadt“ erklärt.**

1. Danzig wurde **unter den Schutz des Völkerbundes gestellt,** der auch die Verfassung gewährleistete und zur Ausübung seiner Rechte und Erfüllung seiner Pflichten einen „Hohen Kommissar“ einsetzte.
2. Nach der Danziger Verfassung war die „Freie Stadt“ **ein selbständiger Staat,** dessen Bewohner automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit verloren und „Danziger Staatsangehörige“ wurden.

II. **Der „Freistaat“** war in Wirklichkeit **in seiner Bewegungsfreiheit stark gehemmt.**

1. **Den Polen** war durch Art. 104 des Versailler Diktats und durch den Pariser Vertrag vom 9. September 1920 **ein großer Einfluß** eingeräumt.
   - a) Danzig wurde in das **Zollgebiet Polens** einbezogen.
   - b) Polen wurde die **freie Benutzung** und der Ausbau **der Wasserstraßen, Docks, Binnenhäfen, Ladestraßen** und der sonstigen im Gebiete der Freien Stadt belegenen, für die Ein- und Ausfuhr Polens notwendigen Anlagen ohne irgendwelche Einschränkungen gewährleistet.
   - c) Polen wurde die **Überwachung, die Verwaltung** und der Ausbau **der Weichsel, der Eisenbahn, des Post-, Draht- und Fernsprechverkehrs** zwischen Polen und dem Danziger Hafen gewährleistet.
   - d) Eine unterschiedliche **Behandlung der Bevölkerung zum Nachteil der polnischen Staatsangehörigen** und anderer Personen polnischer Herkunft oder polnischer Zunge, die insgesamt nur 2 v. H. der Danziger Bevölkerung ausmachten, wurde **verboten.**
   - e) Die **Leitung der auswärtigen Angelegenheiten** der Freien Stadt Danzig und der Schutz ihrer Staatsangehörigen im Ausland wurde der **polnischen Regierung** übertragen.
2. **Polen versuchte,** während Danzig die genannten Bestimmungen streng innehielt, **seine Machtposition** zuungunsten Danzigs **immer mehr auszubauen.**
   - a) So setzte es Polen gegenüber der Bestimmung, daß das Gebiet der Freien Stadt Danzig völlig entmilitarisiert sein sollte, durch, daß Danzig die Halbinsel **Westerplatte** Polen zur **Anlage eines Munitionslagers** zur Verfügung stellen und gestatten mußte, daß dieses Lager von einem polnischen Kommando bewacht wurde.
   - b) Seinen diplomatischen Vertreter in Danzig, dessen Vorhandensein die Selbständigkeit der Stadt betonen sollte, legte Polen den Titel eines **„Generalkommissars der Republik Polen“** bei und brachte damit zum Ausdruck, daß es Danzig als polnisches Protektorat ansah.
   - c) Auch auf dem Gebiete der Verwaltung versuchte Polen seinen Einfluß auf Danzig zu vergrößern. So richtete es z. B. im Jahre 1925 einen **vollständigen Post-, Telegraphen- und Telephondienst** in Danzig ein.
   - d) Polen baute den **Hafen Gdingen** aus und fügte dadurch dem Danziger Handel unermeßlichen Schaden zu.

III. **Am 1. September 1939** ist Danzig **in den Verband des Großdeutschen Reiches zurückgekehrt.**

1. **Nach der nationalsozialistischen Erhebung** des Jahres 1933 in Deutschland **wuchs das Verlangen der Danziger Bevölkerung,** wieder **nach Deutschland zurückzukehren,** in starkem Maße.
2. **Durch Gesetz vom 23. August 1939 schaffte sich Danzig** in der Person des Gauleiters Forster **ein** — in der Verfassung nicht vorgesehenes — **Staatsoberhaupt.**

3. **Durch das „Gesetz** zur Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich" vom **1. September 1939** ist die Verfassung der Freien Stadt Danzig aufgehoben und die **Wiedervereinigung endgültig vollzogen** worden. **Danzig** ist damit **Bestandteil des Großdeutschen Reiches** geworden; die Danziger Staatsangehörigen sind Reichsangehörige geworden. Am 1. Januar 1940 ist das gesamte Reichsrecht und das preußische Reichsrecht in Kraft getreten, soweit nicht abweichende Bestimmungen getroffen worden sind.
4. **Im Zuge der Neuordnung der Ostgebiete** ist **Danzig** ein **Teil des Reichsgaues Danzig-Westpreußen** geworden.

F. Die eingegliederten Ostgebiete.

Ende September 1939 sind **die 1919 an Polen gefallenen Gebiete mit deutscher Bevölkerung an Deutschland zurückgefallen.** Durch Erlaß des Führers vom 8. Oktober 1939 wurden die Grundsätze für den Aufbau und die Verwaltung der Gebiete festgelegt.

I. **Der polnische Staat,** der am 6. November 1916 gegründet worden war, suchte sich nach dem Zusammenbruch der Mittelmächte auf deren Kosten erheblich auszudehnen. Mit Hilfe der alliierten und assoziierten Mächte entstand ein Staatsgebilde, das **nur zum geringen Teil polnische Bevölkerung** besaß, neben weißrussischen und ukrainischen Bevölkerungsteilen große deutsche Minderheiten umfaßte und wertvolle deutsche Gebiete — Westpreußen, Posen, Ostoberschlesien — sich einverleibt hatte.

II. **Polen hat es** in den 20 Jahren seines Bestehens nicht fertiggebracht, einen festgefügten Staat aufzubauen und es **nicht für nötig gehalten, den nationalen Minderheiten** die notwendigsten **Lebensrechte zuzuerkennen.**

1. **Nach dem Tode des Marschalls Pilsudski,** der sein Leben dem Aufbau des polnischen Staates gewidmet und in der Freundschaft mit Deutschland die einzige Lebensmöglichkeit für sein Land gesehen hatte, **verließ Polen den Boden der Realpolitik** und schwelgte in größenwahnsinnigen Ideen. Die **Volksdeutschen in Polen** wurden **verfolgt** und mißhandelt.
2. **Polen lehnte** das großzügige **Angebot des Führers** des Deutschen Reiches **ab,** die Konflikte dadurch aus der Welt zu schaffen, daß dem einmütigen Willen der Danziger Bevölkerung, in das Deutsche Reich zurückzukehren, kein Hindernis in den Weg gelegt und die Verbindung zwischen dem Reich und Ostpreußen durch eine Reichsautobahnstrecke hergestellt würde. Es glaubte, mit Hilfe der ihm freigebig zugesicherten Unterstützung seitens Englands und Frankreichs das Deutsche Reich provozieren und die Volksdeutschen in Polen in übelster Weise unterdrücken zu können. **Nachdem alle Möglichkeiten einer friedlichen Regelung erschöpft** waren, **mußte das Deutsche Reich die Drohungen und** die in zahlreichen Grenzverletzungen angewandten **Gewalttätigkeiten** Polens **durch Gewalt abwehren.**
3. **Vom 1.—18. September 1939** führte das Deutsche Reich einen **Feldzug gegen Polen** durch, der zur völligen **Vernichtung des polnischen Staates** führte und es den beiden Nachbarstaaten Rußland und Deutschland ermöglichte, durch Abgrenzung ihrer Interessensphären die deutschen und russischen Interessen in den Teilen des ehemaligen polnischen Staates durchzusetzen. **Die Gebiete mit deutscher Bevölkerung** wurden **dem Deutschen Reich eingegliedert;** der polnische Reststaat, soweit er zum deutschen Interessengebiet gehört, wurde einem Generalgouverneur unterstellt (vgl. unten S. 119).

III. **Die eingegliederten Ostgebiete** sind **Teile des Deutschen Reiches.** Aus ihnen wurden die neuen **Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland** gebildet. Das Ostoberschlesische Industriegebiet wurde als Regierungsbezirk Kattowitz in die Provinz Schlesien, das um Zichenau liegende Gebiet als Regierungsbezirk Zichenau in die Provinz Ostpreußen eingegliedert.

1. **Die Verwaltung der beiden Reichsgaue** ist in gleicher Weise **wie im Reichsgau Sudetenland** aufgebaut. Abweichend vom Sudetengaugesetz sind jedoch den Reichsstatthaltern der Gaue Danzig-Westpreußen und Wartheland für die Aufbauzeit auch die Verwaltungsbehörden unterstellt worden, die im Altreich Sonderverwaltungen sind (z. B. Justiz, Reichspost und Reichsbahnverwaltung).
2. **Die Bewohner der eingegliederten Ostgebiete,** die **deutschen oder artverwandten Blutes** sind, sind nach Maßgabe der Verordnung über die deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 **deutsche Staatsangehörige geworden.**
   a) Die deutsche Volksliste besteht aus 4 Abteilungen. Nur wer in eine dieser Abteilungen eingetragen ist, gilt als deutscher Volkszugehöriger und erwirbt die deutsche Staatsangehörigkeit entweder endgültig oder auf Widerruf. Maßgebend für die Eintragung in die deutsche Volksliste ist namentlich das Bekenntnis zum deutschen Volkstum, die Abstammung von deutschen Vorfahren, die rassische Eignung und das Erfordernis der Erhaltung der Familieneinheit.
   b) Die nicht in die deutsche Volksliste aufgenommenen Bewohner der eingegliederten Ostgebiete sind, sofern sie nicht eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, Schutzangehörige des Deutschen Reiches geworden, d. h. sie haben keine politischen Rechte, genießen aber einen beschränkten Inländerschutz.
3. **Zur Erhaltung des alten deutschen Kulturgutes** im Osten und zur Schaffung einer engen geistigen Verbindung der neuen Gebiete mit dem Altreich werden **kulturelle Aufbaumaßnahmen** durchgeführt, z. B. durch Errichtung von Reichshochschulen. Als erste Reichshochschule ist am 20. April 1941 die Reichsuniversität Posen eröffnet worden.

G. Eupen, Malmedy und Moresnet.

I. **Deutschland mußte im Versailler Diktat zugunsten Belgiens** auf die Kreise Eupen und Malmedy sowie auf das Gebiet von Moresnet **verzichten.**

Die Gebiete wurden dann, ungeachtet des in Versailler Diktat vorgesehenen Selbstbestimmungsrechtes, dem belgischen Staat einverleibt. Gegen die Annexion wurden schon im Jahre 1919 von der Bevölkerung Kundgebungen veranstaltet und Unterschriften gesammelt, doch blieben diese Proteste erfolglos.

II. **Sofort nach Abschluß der Kampfhandlungen** in Belgien wurden **Eupen, Malmedy und Moresnet** durch Führererlaß vom 18. Mai 1940 **wieder mit dem Reich vereinigt.**

1. **Die Gebiete** wurden **in den Regierungsbezirk Aachen** der preußischen Rheinprovinz **eingegliedert.**
2. **Die Bewohner** der Gebiete wurden **deutsche Staatsangehörige** und vorläufige Reichsbürger.
3. **Das deutsche Recht** trat **am 1. September 1940** in den Gebieten **in Kraft.**

H. Elsaß, Lothringen und Luxemburg.

I. **Nach der siegreichen Beendigung des Westfeldzuges** im Sommer 1940 sind **Elsaß, Lothringen und Luxemburg in das Reich zurückgekehrt.**

1. **Elsaß und Lothringen** sind **uraltes Reichsgebiet.**
   a) Sie gehörten dem Ersten Deutschen Reich seit dessen Gründung an.
   b) Im 16.—18. Jahrhundert wurden sie nach und nach das Opfer des zielbewußten Vordringens Frankreichs an den Rhein und der Schwäche des Reiches.
   c) Durch den deutsch-französischen Krieg 1870—1871 kamen sie wieder zum Reich. Sie bildeten im Bismarckschen Reich ein einheitliches und unmittelbares Reichsland, an dessen Spitze ein dem Kaiser unmittelbar unterstellter Reichsstatthalter stand.
   d) Nach Beendigung des Weltkrieges wurde Deutschland durch das Versailler Diktat gezwungen, Elsaß und Lothringen ohne Volksabstimmung an Frankreich abzutreten. Das Ziel der französischen Verwaltung war von Anfang an, das Land zu französisieren; die sich aus Volkstum und Geschichte ergebenden Besonderheiten wurden grundsätzlich nicht anerkannt.
2. **Auch Luxemburg** ist **uraltes Reichsgebiet.**
   Es stand bis 1866 in unmittelbarer staatsrechtlicher Verbindung mit Deutschland. Dann wurde es ein selbständiger Staat, der aber noch bis zum Versailler Diktat in Zollunion mit dem Reich stand.

II. **Elsaß, Lothringen und Luxemburg** sind im Sommer 1940 **verwaltungsmäßig in das Reich eingegliedert** worden.

1. **Spitze der Verwaltung** ist in jedem der Gebiete ein **Chef der Zivilverwaltung,** der dem Führer unmittelbar unterstellt ist.
   a) **Der Chef der Zivilverwaltung kann** für alle Gebiete des öffentlichen Lebens **Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen.** Er kann auf diesem Wege auch Reichsgesetze für das ihm unterstellte Gebiet in Kraft setzen und dadurch die Rechtseinheit mit dem übrigen Reichsgebiet herstellen.
   b) **Dem Chef der Zivilverwaltung unterstehen alle Zweige der** öffentlichen **Verwaltung.** Sonderbehörden, die den Reichszentralbehörden unmittelbar unterstellt sind, gibt es grundsätzlich nicht.
2. **Das Ziel der Verwaltung** in Elsaß, Lothringen und Luxemburg **ist, die Gebiete mit bestimmten Reichsgebieten** zu einer

verwaltungsmäßigen Einheit **zusammenzuschließen,** und zwar:
   a) **Das Elsaß mit Baden.**
   b) **Lothringen mit** dem **Saarland** und der Rheinpfalz.
   c) **Luxemburg mit** der **Rheinprovinz.**

III. **Die formelle staatsrechtliche Eingliederung** des Elsaß, Lothringens und Luxemburgs in das Reich ist **bis zum Kriegsende zurückgestellt** worden, weil sich das völkerrechtliche Verhältnis des Reiches zu Frankreich vorläufig noch nach dem Waffenstillstandsvertrag regelt.

Deshalb ist z. B. hinsichtlich der Staatsangehörigkeit bisher nur insoweit eine Neuregelung erfolgt, daß diejenigen Elsässer, Lothringer und Luxemburger die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, die zur Wehrmacht oder Waffen-SS einberufen oder als bewährte Deutsche anerkannt werden. VO. vom 20. August 1942.

J. Untersteiermark und Oberkrain.

I. **Untersteiermark und Oberkrain** sind durch den Balkanfeldzug **im Frühjahr 1941** dem Reich **zurückgewonnen** worden.

1. **Sie sind uralter Reichsboden** und bildeten in der österreich-ungarischen Monarchie Teile der Kronländer Steiermark, Kärnten und Krain.
2. **Sie wurden in dem Diktat von St. Germain** von Österreich **an Jugoslawien abgetreten.**

II. **Untersteiermark und Oberkrain** sind nach ihrer Befreiung am 14. April 1941 **verwaltungsmäßig in das Reich eingegliedert** worden.

Sie unterstehen Chefs der Zivilverwaltung und sind verwaltungsmäßig an die benachbarten Reichsgaue Steiermark und Kärnten angeschlossen.

III. **Die formelle staatsrechtliche Eingliederung** der Gebiete in das Reich ist **zurückgestellt** worden, bis die Grenzen im Einvernehmen mit den beteiligten anderen Staaten endgültig festgelegt werden.

II. Die angeschlossenen Gebiete.

A. Das Protektorat Böhmen und Mähren.

I. **Das Protektorat Böhmen und Mähren** ist **geschaffen worden im Interesse** der im böhmisch-mährischen Raum lebenden **deutschen Volksteile und des tschechischen Volkes,** weil die für den Frieden Mitteleuropas bedeutungsvollen Gebiete nicht länger einen Unruheherd bilden durften, und weil die tschechischen Machthaber auch nach der Rückkehr des Sudetenlandes zum Reich (vgl. oben S. 110) die Probleme des tschecho-slowakischen Nationalitätenstaates nicht zu meistern vermochten.

1. Am 14. März 1939 löste sich die Slowakei aus dem tschecho-slowakischen Staatsverband.
2. Am 15. März 1939 empfing der Führer den tschechischen Staatspräsidenten, der ihn um den Schutz des tschechischen Volkes gebeten hatte, zu einer Besprechung in Berlin. Es kam zur Unterzeichnung eines Abkommens über die Übernahme des Schutzes der Tschechei durch das Deutsche Reich.
3. Am gleichen Tage marschierten deutsche Truppen, an ihrer Spitze der Führer, zur Befriedung des böhmisch-mährischen Raumes ein und besetzten das gesamte tschechische Staatsgebiet.
4. Durch Erlaß des Führers vom 16. März 1939 wurde das Protektorat Böhmen und Mähren gebildet.

II. **Das Protektorat-System ist eine nationalsozialistische Schöpfung** und hat kein geschichtliches Vorbild.

1. **Böhmen und Mähren sind Gebiete des Deutschen Reiches;** das Protektoratsgebiet bildet also kein völkerrechtliches Subjekt mehr.
   a) Die oberste Spitze des Protektorats ist der Führer; die Regierungsgewalt geht vom Reich aus.
   b) Die Mitgliedschaft der Tschecho-Slowakei im Völkerbund ist ohne weiteres erloschen. Die diplomatischen Vertretungen der Tschecho-Slowakei im Ausland sind hinfällig und ihre politischen Verträge unwirksam geworden.
2. **Die Staatsangehörigkeit** der Protektoratsbewohner ist für die deutsche und die tschechische Bevölkerung **verschieden geregelt.**
   a) **Die volksdeutschen Bewohner** sind **deutsche Staatsangehörige** und nach den Vorschriften des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 Reichsbürger. Sie werden im Großdeutschen Reichstag durch Abgeordnete vertreten (Gesetz vom 13. April 1939).
   b) **Die übrigen Bewohner** sind **Staatsangehörige des Protektorats** Böhmen und Mähren. Sie sind also zwar Inländer, aber keine deutschen Staatsangehörigen.
3. **Als Wahrer der Reichsinteressen** hat der Führer einen **„Reichsprotektor** in Böhmen und Mähren" ernannt.
   a) Der Reichsprotektor ist der **Vertreter des Führers** und Reichskanzlers und der Beauftragte der Reichsregierung. Er hat für die Beobachtung der politischen Richtlinien des Führers und Reichskanzlers zu sorgen.
   b) Der Reichsprotektor **untersteht dem Führer unmittelbar.** Er ist dem Führer allein verantwortlich und erhält Weisungen nur von ihm.
   c) Alle **Dienststellen des Reiches** im Gebiet des Protektorats sind **dem Reichsprotektor unterstellt.**
4. **Im Rahmen des Reiches** ist das **Protektorat autonom** und verwaltet sich selbst.
   a) **Das Protektorat hat ein eigenes Oberhaupt,** eine eigene Regierung und eigene Behörden.
      α) Das Oberhaupt des Protektorats genießt den Schutz und die Ehrenrechte eines Staatsoberhauptes und führt die Amtsbezeichnung „Staatspräsident". Der Staatspräsident bedarf

für die Ausübung seines Amtes des Vertrauens des Führers und Reichskanzlers.
      β) Die Regierungsform bestimmt sich nach dem Willen des tschechischen Volkes. Die Mitglieder der Regierung werden vom Reichsprotektor bestätigt; die Bestätigung kann zurückgenommen werden.
      γ) Die Beamten des Protektorats sind keine Reichsbeamte und werden nicht auf den Führer vereidigt.
   b) **Das Protektorat** hat **ein eigenes Recht.**
      α) Das geltende Recht ist in Kraft geblieben, soweit es nicht dem Sinne der Übernahme des Schutzes durch das Deutsche Reich widerspricht. Die Protektoratsregierung kann neue Rechtsvorschriften erlassen. Auch die Reichsregierung kann Rechtsvorschriften mit Gültigkeit für das Protektorat erlassen.
      β) Die deutschen Volksangehörigen unterstehen deutscher Gerichtsbarkeit.

B. Das Generalgouvernement.

Der polnische Staat existierte seit der vernichtenden Niederlage **im September 1939 nicht mehr.** Der polnische Raum mußte befriedet und neugeordnet werden. Es kam **daher** zur **Errichtung des Generalgouvernements.** Es erstreckt sich räumlich nicht auf das gesamte ehemalige Polen; bestimmte westliche Teile sind mit dem Reich als „eingegliederte Ostgebiete" (vgl. oben S. 114) unmittelbar vereinigt worden, bestimmte östliche Teile waren 1939 an die Sowjetunion gefallen. Von diesen Gebieten wurde nach Beginn des Krieges mit der Sowjetunion lediglich Galizien zum Generalgouvernement hinzugenommen.

I. **Durch Führererlaß vom 12. Oktober 1939** wurde das Gebiet einem **„Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete"** mit dem Sitz in Krakau (Dr. Frank) unterstellt. **Die Bezeichnung** „Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete" wurde **später durch die Bezeichnung „Generalgouvernement" ersetzt.** Damit ist zum Ausdruck gekommen, daß das Gebiet endgültig Bestandteil des Großdeutschen Reiches geworden ist.

1. **Als Bestandteil des Großdeutschen Reiches** ist das Generalgouvernement **kein Völkerrechtsobjekt.** Es kann demgemäß auch keine diplomatischen Beziehungen zum Ausland unterhalten.
2. **Als mittelbares Reichsgebiet** bildet das Generalgouvernement eine **besondere staatsrechtliche Einheit.** Es besitzt aber im Gegensatz zum Protektorat Böhmen und Mähren keine autonome Verwaltung, sondern steht unter deutscher Verwaltung.

II. **Die Verwaltung des Generalgouvernements** ist folgendermaßen gegliedert:

1. **Der** dem Führer unmittelbar unterstellte **Generalgouverneur** steht **an der Spitze sämtlicher Verwaltungszweige.**

Das Amt des Generalgouverneurs trägt die Bezeichnung „Regierung des Generalgouvernements".

2. **Das Generalgouvernement ist in 5 Distrikte** (Krakau, Warschau, Radom, Lublin und Lemberg) **eingeteilt,** an deren Spitze ein Distriktschef mit der Bezeichnung „Gouverneur" steht.

3. **Die unterste Verwaltungsstufe** bildet **der Kreishauptmann.** Die Gemeindeverwaltung liegt in den Händen eines Bürgermeisters, der Angehöriger der in der Gemeinde am stärksten vertretenen Volksgruppe sein soll.

III. **Die Rechtsordnung baut auf den früheren** polnischen **Gesetzen auf,** soweit diese nicht den Tatsachen des Übergangs der Hoheitsrechte auf die deutsche Verwaltung widersprechen.

1. Über die Staatsangehörigkeit der Bewohner wird das Reich entscheiden. Es ist noch offen, welche Grundsätze dabei verfolgt werden sollen.
2. Ähnlich wie im Protektorat gibt es eine deutsche und eine polnische Gerichtsbarkeit. Deutsche Staats- und Volkszugehörige unterliegen der Gerichtsbarkeit der „Deutschen Gerichte" im ersten Rechtszug und der „Deutschen Obergerichte" im zweiten Rechtszug.

C. Die besetzten Ostgebiete.

Zum Schutze des Lebens und der Kultur der europäischen Völker und zur Abwehr ihres tödlichsten Feindes, des Bolschewismus, eröffnete der Führer am 22. Juni 1941 den Feldzug gegen die Sowjetunion. **Gebiete von gewaltigem Umfang** fielen binnen weniger Monate in unsere Hand und **mußten in deutsche Verwaltung genommen werden.** Sie unterstehen teilweise noch der Militärverwaltung (sog. Operationsgebiet), teilweise aber schon seit dem Sommer 1941 der zivilen Verwaltung. Diese hat in ihrem Gebiet Aufgaben zu erfüllen, wie sie in dieser Bedeutung und dieser Größe wohl noch niemals einer Verwaltung gestellt worden sind.

I. **Die Zivilverwaltung der** von unseren Truppen eroberten sowjetischen Gebietsteile, der sog. **„besetzten Ostgebiete" wird** mit Rücksicht auf die besondere Bedeutung dieser Aufgabe **durch** ein eigens dazu geschaffenes Ministerium, **das Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete,** von Berlin aus **geleitet.** Zum Reichsminister für die besetzten Ostgebiete hat der Führer Alfred Rosenberg bestimmt.

1. **Das Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete** ist im Gegensatz zu allen anderen Ministerien, die Fachministerien sind, ein **„Territorialministerium".** Es soll grundsätzlich alle fachlichen Zuständigkeiten für den Ostraum in sich vereinigen. Die Entscheidung in wichtigen wirtschaftspolitischen Angelegenheiten ist jedoch dem Reichsmarschall als Beauftragtem für den Vierjahresplan vorbehalten. Auch sind Polizei, Verkehr und Rüstungswirtschaft (Reichsminister Speer) hinsichtlich ihrer Maßnahmen in den besetzten Ostgebieten selbständig.

2. **Der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete hat** im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs die **Rechtsetzungsbefugnis.** Er hat diese Befugnis weitgehend den ihm unterstellten Reichskommissaren übertragen.

II. **Dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete** sind **Reichskommissare unterstellt.** Bisher sind zwei Reichskommissariate geschaffen worden, das „Ostland" und die „Ukraine".

1. **Der Reichskommissar für das Ostland verwaltet die Gebiete der ehemals baltischen Staaten,** die 1940 von der Sowjetunion widerrechtlich besetzt worden waren. Außerdem gehört **Weißruthenien** zu seinem Verwaltungsbereich.

   Der Reichskommissar hat seinen Sitz in Riga. Unter ihm stehen Generalkommissare (für Estland, Lettland, Litauen und Weißruthenien), unter diesen wieder Gebiets- und Stadtkommissare. In Estland, Lettland und Litauen ist unter Aufsicht der Generalkommissare eine landeseigene Verwaltung eingerichtet, die von Generalräten geleitet wird.
2. **Der Reichskommissar für die Ukraine verwaltet** die **ukrainischen Gebiete, soweit** diese **nicht unter Militärverwaltung** stehen.

   Er hat seinen Sitz in Rowno. Seine Verwaltung ist in gleicher Weise aufgebaut wie die des Reichskommissars für das Ostland, doch besteht in der Ukraine keine landeseigene Verwaltung.

Schrifttum.

Adolf Hitler: Mein Kampf.
— Führerreden.
Axmann: Zur Frage nach dem Ursprung des dialektischen Denkens bei Hegel, 1939.
Blachetta: Das wahre Gesicht Polens, 1939.
Chamberlain: Die Grundlagen des 19. Jahrhunderts, 1899.
Costamagna: Faschismus, Entwicklung und Lehre, 1939.
Darré: Neuadel aus Blut und Boden, 1933.
— Das Bauerntum als Lebensquell nordischer Rasse, 1933.
Dietze: Die Rechtsgestalt der Hitler-Jugend, Berlin 1939.
Eckhardt-v. Rosen: Deutsche Verfassungsgeschichte 1943. (Heft 13^{3} dieser Sammlung.)
v. Eickstedt, Frhr.: Rassenkunde und Rassengeschichte der Menschheit, 1934.
Farinacci: Die faschistische Revolution, 1939.
Frank, Hans Dr.: Rechtsgrundlegung des nationalsozialistischen Führerstaates, 1938.
— Heroisches und geordnetes Recht, 1938.
Fritsch: Handbuch der Judenfrage, 37. Aufl., 1934.
Ganzer: Geist und Staat im 19. Jahrhundert, 1936.
— Das Reich als europäische Ordnungsmacht, 1941.
Gehl: Die Sendung des Reiches.
Greife: Ist eine Entwicklung der Sowjetunion zum nationalen Staat möglich? 1939.
Günther, Hans: Rassenkunde Europas, 3. Aufl., 1929.
— Rassenkunde des jüdischen Volkes, 2. Aufl., 1930.
— Rassenkunde des deutschen Volkes, 1933.
Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates herausgegeben von Lammers und Pfundner, 1936.
Haidn-Fischer: Das Recht der NSDAP.
Haering: Hegels Lehre von Staat und Recht, 1940.
v. Heydebrand und der Lasa: Deutsche Rechtserneuerung aus dem Geiste des Nationalsozialismus, 1933.
Höhn, Richard: Die Wandlung im staatsrechtlichen Denken, 1934.
— Rechtsgemeinschaft und Volksgemeinschaft, 1935.
Huber, Ernst Rudolf: Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches, 2. Aufl., 1939.
Huber: Wesen und Inhalt der politischen Verfassung, 1935.
Johanny, Karl: Partei und Staat, 1937.
Jung, Erich: Der deutsche Staatsgedanke, seine Eigenart und seine Wissenschaftsgeschichte, Mitteilungen des Universitätsbundes, Marburg 1933, Heft 1.
Just: Die Sowjet-Union. Staat — Wirtschaft — Heer, 1940.
Kaßler: Nietzsche und das Recht, 1941.
Kluge: Verfassung und Verwaltung im Dritten Reich, 1937.
Koellreutter: Der deutsche Führerstaat, 1934.
— Grundriß der allgemeinen Staatslehre, 1933.
— Führung und Verwaltung, 1938.
— Das politische Gesicht Japans, 1940.
Krüger: Der Neuaufbau des Reiches, 1934.

Larenz: Hegelianismus und preußische Staatsidee, 1940.
Leibbrandt: Bolschewismus, Schriftenreihe.
Lemke: Entwicklung des deutschen Staatsgedankens bei Hegel, 1941.
Markull: Der deutsche und der römische Rechtsgedanke.
Marpicati: Die Faschistische Partei, 2. Aufl., 1937.
v. Müller: Deutschland und England, 1939.
Mussolini: Die Lehre des Faschismus.
— Über den Koporativstaat.
— Der Geist des Faschismus, Ein Quellenwerk, 1940.
Neeße: Das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat, 1934.
— Partei und Staat, 1936.
— Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, Versuch einer Rechtsdeutung, 1935.
— Führergewalt, Die Entwicklung und Gestaltung der hoheitlichen Gewalt im Deutschen Reiche, 1940.
Raschhofer: Der politische Volksbegriff im modernen Italien, 1936.
Reich und Ostmark, Vortragsreiche österreichischer Verwaltungsakademien über Aufbau, Verwaltung und Aufgaben des Großdeutschen Reiches. Heft 5 der Schriften des Reichsverbandes Deutscher Verwaltungsakademien, 1938.
Graf Reventlow: Deutscher Sozialismus Civitas Dei Germanica, 1930.
Rosenberg, Alfred: Der Mythus des 20. Jahrhunderts, 25. u. 26. Aufl., 1934.
— Das Wesensgefüge des Nationalsozialismus. Grundlagen der deutschen Wiedergeburt, 8. Aufl., 1933.
— Blut und Ehre, 1934.
Ruttke, Falk: Rasse, Recht und Volk, 1937.
— Die Verteidigung der Rasse durch das Recht, 1939.
Scheerer: Der englische Sendungsgedanke, 1941.
Schemann: Die Rasse in den Geisteswissenschaften, 1928.
Schmidt: Das Reich als Aufgabe, 1940.
Schmitt: Staatsgefüge und Zusammenbruch des Zweiten Reiches, 1934.
— Völkerrechtliche Großraumordnung, 4. Aufl., 1942.
Stuckart-v. Rosen: Verwaltungsrecht, 1943 (Heft 14^{1} dieser Sammlung).
Stuckart-Schiedermair: Neues Staatsrecht, 1943 (Hefte 13^{1} und 13^{2} dieser Sammlung).
— Rassen- und Erbpflege in der Gesetzgebung des Reiches, 1943 (Heft 5^{2} dieser Sammlung).
Vollweiler: Der Staats- und Wirtschaftsaufbau im faschistischen Italien, 1939.

Sachverzeichnis.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Schaeffers „Neugestaltung"

15. Heft 3. Teil

Grundzüge der Neuen Deutschen Wirtschaftsordnung

Von

Dr. Josef Kölble

Regierungsrat

2. vollkommen umgearbeitete Auflage. 141 Seiten. Ladenpreis kartoniert 3,25 M.

Mit diesem Heft macht Dr. Kölble als erster den kühnen Versuch, die wichtigsten Gebiete des neuesten deutschen Wirtschaftsrechts in anregender, einprägsamer Kürze zusammenfassend darzustellen. Dieser Versuch ist völlig gelungen. Jeder Satz enthält Tatsachen und Gedanken in so gedrängter Form, daß kein Wort überflüssig ist. Für jeden Erzieher des Berufs- und Fachschulwesens ist dieser Schaeffer-Band ein unentbehrlicher Helfer, für die anderen Berufskameraden ein zuverlässiger, schnell unterrichtender Ratgeber (Nationalsozialistische Erziehung)

Wer das Heft studiert, gewinnt eine feste Grundlage für weitere eingehende Studien der verschiedenen Spezialgebiete und ist für Prüfung und Praxis in allen Grundfragen des neuesten Wirtschaftsrechts — namentlich auch des Vierjahresplanes — bestens vorbereitet.
(Rhein-Mainische Studentenzeitung)

Alle, die mit wirtschaftsrechtlichen Fragen zu tun haben, wie Studenten und Praktiker, Beamte und Beamtenanwärter aller Art, werden dieses in der bewährten Schaefferschen Darstellungsart gehaltene, wissenschaftlich bearbeitete und überaus anregend geschriebene Buch dankbar begrüßen und gerne benützen. (Arbeit und Staat. Fachliches Schulungsblatt der DAF.)

Ein sehr geschickter und zugleich aufschlußreicher Abriß. Er besticht durch klare Anordnung auf knappstem Raum, verständliche Sprache und sinnvolle Ordnung. Die geistige Leistung einer solchen, ganz ausgezeichnet gelungenen Zusammenfassung darf nicht unterschätzt werden. Das Heft sei Ingenieuren und Betriebsführern die sich über die großen Zusammenhänge innerhalb ihres Arbeitsbereiches zu unterrichten wünschen, nachhaltig empfohlen.
(Forschungsstelle für industrielle Arbeit, Berlin)

Durch seinen klaren Aufbau besonders geeignet zur Einprägung des gewaltigen Stoffgebietes. Das Werk ist überaus anregend geschrieben, so daß man es immer wieder gerne zur Hand nehmen wird, um sich zu unterrichten und seine Kenntnisse zu vertiefen. Es ist nicht nur zur Vorbereitung auf Prüfungen geeignet, sondern darüber hinaus zum Erwerb einer umfassenden Übersicht über den nationalsozialistischen Wirtschaftsaufbau, sein herrschendes Gedankengut und seinen Gestaltungswillen. (Bayerische Wirtschaftszeitung)

„Ein äußerst empfehlenswertes Werk, das größte Aufmerksamkeit verdient"

(Deutsche Zeitung, São Paulo)

Druck von A. Heine GmbH., Gräfenhainichen

Schaeffers Grundriß des Rechts und der Wirtschaft

Band		Fest kartoniert M
1	BGB. Allgemeiner Teil. 98.—101. Aufl. 1942	2,80
2[1]	BGB. Schuldverhältnisse. Allgemeiner Teil. 88.—91. Aufl. 1943	2,50
2[2]	BGB. Schuldverhältnisse. Besonderer Teil. 82.—85. Aufl. 1943	3,40
3	BGB. Sachenrecht (Boden- und Fahrnisrecht). 85.—88. Aufl. 1942	3,50
4	BGB. Familienrecht. 76.—80. Aufl. 1942	3,25
5	BGB. Erbrecht mit Grundzügen des Anerbenrechts. 67.—70. Aufl. 1942	2,80
6[1]	Zivilprozeß. 1. Teil. Mit Gerichtsverfassungsgesetz. 70.—72. Aufl. 1942	3,50
6[2]	Zivilprozeß. 2. Teil. 67.—69. Aufl. 1942	2,50
6[3]	Konkurs, Vergleichsverfahren und Zwangsversteigerungsgesetz. 42.—44. Aufl. 1943	2,50
7[1]	Handelsrecht (Vom Handelsstand) 63.—65. Aufl. 1942	2,00
7[2]	Handelsrecht II. (Handelsgeschäfte, Bank- und Börsenrecht, Versicherungsrecht, Schiffahrtsrecht). 61.—63. Aufl. 1943	3,60
7[3]	Gesellschaftsrecht. 67.—70. Aufl. 1942	2,80
9	Recht der Wertpapiere. (Insbesondere Wechsel- und Scheckrecht). 12.—14. Aufl. 1943	2,50
10	Strafverfahrensrecht und Strafvollstreckungsrecht unter Berücksichtigung des Führererlasses vom 21. 3. 1942 und der Verordnungen vom 13. 8. 1942. 61.—65. Aufl. 1943	3,80
15	Völkerrecht. 24. Aufl. In Vorbereitung.	
18	Finanzwissenschaft. Grundlagen, Lehre und Praxis der Finanzwirtschaft. 38.—42. Aufl. 1943	3,30
	Steuerrecht. Siehe „Schaeffers Neugestaltung" Heft 14[3].	
20	Kirchenrecht. 15. Aufl. Erscheint später.	
21	Römisches Recht. Rechtsgeschichte und Privatrecht 19.—20. Aufl. 1943	3,00
23[1]	Germanische Rechtsgeschichte. 7.—10. Aufl. 1943	2,00
23[2]	Rechtsgeschichte der Neuzeit. 4.—6. Aufl. 1943	1,80
26	Freiwillige Gerichtsbarkeit. 16.—18. Aufl. 1943	2,80
27	Soziale Versicherung. 24.—26. Aufl. 1942	2,40

Schaeffers Rechtsfälle, praktische Fälle mit Lösungen

Band		Fest kartoniert M
1	BGB. Allgemeiner Teil (85 Fälle mit Lösungen). 12.—14. Aufl. 1942	2,50
2	BGB. Schuldrecht (75 Fälle mit Lösungen). 13.—14. Aufl. 1942	2,50
3	BGB. Sachenrecht (80 Fälle mit Lösungen). 11.—12. Aufl. 1942	2,50
4	BGB. Familien- und Erbrecht (70 Fälle mit Lösungen). 10.—12. Aufl. 1943	2,50
5	Reichserbhofrecht (45 Fälle mit Lösungen). 6.—7. Aufl. 1940	1,80
6	Zivilprozeß und Zwangsvollstreckung (40 Fälle mit Lös.). 1.—3. Aufl. 1939	2,50
7	Handelsrecht (Fälle mit Lösungen). In Vorbereitung	
8	Strafrecht (57 Fälle mit Lösungen). 6.—8. Aufl. 1942	2,10
9	Arbeitsrecht (40 Fälle mit Lösungen). 4.—5. Aufl. 1942	1,80
10	Öffentliches Recht (50 Fälle mit Lösungen). Nebst einer Zusammenstellung von öffentlich-rechtlichen Themen. 7.—9. Aufl. 1943	3,15

Weitere Bände sind in Vorbereitung

Die neuesten Kriegsverordnungen werden, wie bisher, laufend in Nachträgen behandelt und den Schaefferbänden, soweit möglich, ohne Preiserhöhung beigegeben.

— Nach dem Stande Anfang 1943 —